

Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII



Foto: salman912/stock.adobe.com

Beschluss des
Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses
vom 26. Juni 2024

Fachliche Empfehlungen
zur Umsetzung des Verfahrensnotens
nach § 10b SGB VIII

Beschluss des
Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses
vom 26. Juni 2024



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
----------------	----------

1 Einleitung	3
---------------------	----------

2 Rechtlicher Rahmen	4
-----------------------------	----------

3 Strukturqualität in der Umsetzung des § 10b SGB VIII	6
---	----------

3.1 Personelle Ressourcen	6
3.2 Sachliche Ressourcen	12
3.3 Modalitäten der Organisation	13

4 Prozessqualität in der Umsetzung des § 10b SGB VIII	16
--	-----------

4.1 Fallbezogene Aufgaben nach § 10b Abs. 1 SGB VIII	16
4.1.1 Inhaltliche Zielsetzung der fallbezogenen Aufgaben	18
4.1.2 Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen	25
4.1.3 Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Verfahrenslotsen	28
4.1.4 Niedrigschwellige Zugänge	28
4.1.5 Kinderschutz in der Begleitung und Unterstützung im Einzelfall	31
4.1.6 Aktenführung und Dokumentation	32
4.1.7 Datenschutz	33
4.2 Fallübergreifende Aufgaben nach § 10b Abs. 2 SGB VIII	35
4.2.1 Inhaltliche Zielsetzung der organisationsbezogenen Aufgaben	36
4.2.2 Bericht des Verfahrenslotsen	38
4.2.3 Schnittstelle zur Jugendhilfeplanung	40
4.2.4 Kooperation	43
4.2.5 Wissensmanagement	49

5 Ergebnisqualität des Verfahrenslotsen	51
--	-----------

6 Fachpolitischer Appell zur Perspektive des Verfahrenslotsen	53
--	-----------

Literaturverzeichnis	54
-----------------------------	-----------

Anhang	58
---------------	-----------

Vorwort

Die Kinder- und Jugendhilfe als „soziale Infrastruktur des Aufwachsens junger Menschen und der Unterstützung ihrer Familien“¹ befindet sich in einem fortwährenden Anpassungsprozess. Zuletzt haben sich mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) zentrale Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe gewandelt. Diese Anforderungen sollen die Umsetzung der – bereits 2009 ratifizierten – Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen – weiter vorantreiben. Zielsetzung ist es, ein inklusives Sozialleistungssystem zur individuellen und ganzheitlichen Förderung aller jungen Menschen ohne Kategorisierung anhand von Behinderung und Beeinträchtigung zu schaffen.

Gesetzliche Veränderungen haben sich u. a. im Bereich der Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen ergeben. Hervorzuheben ist insbesondere die Verankerung von Inklusion als Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei ist festzuhalten, dass es bereits vor dem KJSG inklusive Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gab. Zudem übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe andere Aufgaben, v. a. in der Wahrnehmung des Kinderschutzes, bereits für alle Kinder und Jugendlichen. Allerdings wurde mit Inkrafttreten des KJSG der Gedanke einer inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe an vielen Stellen des SGB VIII explizit verankert und die Umsetzung eingefordert. Zentral ist im Bemühen einer weiteren Annäherung zwischen Trägern der Eingliederungshilfe gem. Teil II SGB IX und Kinder- und Jugendhilfe auch der seit 1. Januar 2024 umzusetzende Verfahrenslosse.²

In Reaktion auf die sich verändernden Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe hat der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss in seiner 9. Amtsperiode gleich zwei Modellprojekte auf den Weg gebracht –

eines davon das Modellprojekt „Verfahrenslosse“ in der Kinder- und Jugendhilfe.³ Hervorzuheben ist dabei durch besonderen Dank das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, durch dessen bereitgestellte Mittel die erfolgreiche Umsetzung des Modellprojekts erst ermöglicht wurde. Mit den Erfahrungen aus 15 Monaten der vorzeitigen Erprobung des Verfahrenslosse im Rahmen einer strukturierten Begleitung durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt unter der Steuerung und Koordination durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, den Bayerischen Städtetag, den Bayerischen Landkreistag und den Vorstand des bayerischen Landesjugendhilfeausschusses können der Fachpraxis mit der vorliegenden Veröffentlichung Empfehlungen angeboten werden, die einen bestmöglichen Einsatz des anspruchsvollen Instruments Verfahrenslosse begünstigen.

Besonderer Dank gilt den zehn Modellstandorten des Modellprojektes, die durch ihre kooperative und umfassende Bereitstellung der gesammelten Erfahrungen in der vorzeitigen Erprobung des Verfahrenslosse die Grundlage dieser Fachveröffentlichung geschaffen haben. Die Vielfalt der konzeptionellen Ansätze in der modellhaften Umsetzung des Verfahrenslosse und die damit verbundenen Einblicke in sich eröffnende Frage- und Problemstellungen haben die Möglichkeit einer intensiven praxisorientierten Auseinandersetzung mit und fachpolitischen Positionierung zu diesen Aufgabenstellungen erst ermöglicht. Entscheidend für die Möglichkeit des Rückgriffs auf die vielfältigen gewonnenen Erkenntnisse war die Offenheit und Expertise der am Modellprojekt beteiligten Jugendamtsleitungen sowie die kontinuierliche Rückkoppelung mit den als Verfahrenslosse tätigen Fachkräften, für deren wertvolle Beiträge wir uns herzlich bedanken.

Ein weiterer großer Dank geht an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Bayerischen

1 Böllert 2018, S. 4.

2 Im Folgenden ist mit „Verfahrenslosse“ keine konkrete Person gemeint, sondern vielmehr die Funktion bzw. Rolle des Verfahrenslosse. Dabei kann es sich ggf. – u. a. je nach Größe des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe – auch um mehrere Personen handeln.

3 Das andere Modellprojekt beschäftigt sich mit dem Ombudschafswesen in Bayern. Hierzu werden eigene fachliche Empfehlungen entwickelt.

Landesjugendamt, die mit herausragendem Engagement nicht nur die Modellstandorte begleitet haben, sondern auch in einem für eine Behörde eher ungewöhnlichen Prozess das Modellprojekt insgesamt konturiert, strukturiert, umgesetzt und ausgewertet haben. Ganz besonders ist hier die hauptverantwortliche Kollegin Frau Jessica Leimbeck zu benennen, die gemeinsam mit verschiedenen Fachkolleginnen dem Modellprojekt zu diesem herausragenden Ergebnis verholfen hat.

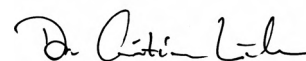
Für die zweite Etappe des dreistufigen Umsetzungsprozesses des KJSG in Form der Implementierung des Verfahrenslotsen ermutigen wir die bayerischen Jugendämter, ihren kinder- und jugendhilfepolitischen Gestaltungsauftrag mit bekanntem Engagement und anhaltender Entschiedenheit weiter aktiv wahrzunehmen. Den neuen Fachkräften gem. § 10b SGB VIII wünschen wir gutes Gelingen in den ihnen anvertrauten, bedeutsamen Aufgaben.

Gleichzeitig freuen wir uns, in diesem Prozess mit den fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII, die vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss in seiner 159. Plenumsitzung am 26. Juni 2024 beschlossen worden sind, eine Orientierungshilfe zu bieten und bei der Erschließung dieses neuen Stellenprofils mit differenzierten fachlichen Standards zu unterstützen.

München, den 1. Oktober 2024



Dr. Harald Britze
Leiter
ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt



Dr. Christian Lüders
Vorsitzender
Bayerischer Landesjugendhilfe-
ausschuss

1 Einleitung

Das Ziel dieser fachlichen Empfehlung ist es, der Frage nachzugehen, was gutes Handeln des Verfahrenslotsen in der Praxis ausmacht, um den Jugendämtern einen Maßstab für die Implementierung des neuen Stellenprofils zur Verfügung zu stellen.

Die Qualität „guten“ fachlichen Handelns lässt sich auf drei Qualitätsebenen beschreiben:⁴

- Strukturqualität als Rahmenbedingungen und Ressourcen, unter denen gehandelt wird,
- Prozessqualität als Ablauf des Verfahrens der Leistungserbringung,
- Ergebnisqualität als Veränderungen bzw. Wirkungen auf Adressatinnen- und Adressatenebene.

An dieser Grundstruktur orientieren sich die fachlichen Empfehlungen, die

- die gesetzliche Grundlage und daraus resultierende Anforderungen an den Verfahrenslotsen beschreiben.
- eine umfangreiche Beschreibung des Stellenprofils sowie dessen zentrale Herausforderungen bereitstellen.
- eine Übersetzung dieser Anforderungen in Handlungsschritte vornehmen.
- weitergehende Impuls- und Reflexionsfragen für die kommunale Praxis vor Ort aus den bisherigen Erfahrungen entwickeln.
- Arbeitshilfen für die Fachpraxis anbieten.

- die Erfahrungen aus der vorzeitigen Erprobung und Umsetzung im Rahmen des Modellprojektes explizit in gekennzeichneten Textabschnitten sichtbar machen und bündeln.

Auch wenn eine systematische Analyse von Aspekten qualitativ guten Handelns anhand der drei oben genannten Qualitätsdimensionen im Kontext des § 10b SGB VIII zur Komplexitätsreduktion beitragen kann, sind diese in der Praxis interdependent und damit miteinander zu verknüpfen und aufeinander zu beziehen.

4 Vgl. Donabedian, Rashid 2003, S. 46.

2 Rechtlicher Rahmen

Der Bundesgesetzgeber schuf mit den drei Umsetzungsstufen des KJSG die Grundlage für die Zusammenführung der Zuständigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Mit der ersten Umsetzungsstufe, welche unmittelbar am Tag nach der Gesetzesverkündung – am 10. Juni 2021 – in Kraft trat, wurden u. a. umfassende Änderungen zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wirksam und Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe neu definiert.

Die Einführung des Verfahrenslotsen stellt im Rahmen der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe den zweiten Umsetzungsschritt des KJSG dar. Mit dieser Regelung nimmt der Bundesgesetzgeber die Situation von Familien mit Kindern mit (drohenden) Behinderungen in den Blick, die sich zusätzlich zu den Herausforderungen des Familienalltages bei der Beantragung von notwendigen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung dessen einem komplexen und differenzierten Sozialleistungssystem gegenübersehen. Den Familien wird mit dem Verfahrenslotsen eine zentrale Ansprechstelle aufseiten der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung gestellt. Diese soll junge Menschen und ihre Familien durch das gesamte Verfahren⁵ begleiten und – entsprechend der Bezeichnung – durch die vielfältigen Angebote und Institutionen lotsen. Gleichzeitig wird durch die Ansiedlung des Verfahrenslotsen beim örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dessen Bedeutung und Verantwortlichkeit für die Einleitung des Transformationsprozesses bis zur derzeit geplanten Gesamtzuständigkeit 2028 herausgestellt. Mit Einführung des § 10b SGB VIII werden zudem weitere personelle Ressourcen zur Implementierung und Erarbeitung von Fachkompetenz im Bereich Eingliederungshilfe sowie dem notwendigen Wissenstransfer aufseiten der ört-

lichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe geschaffen.⁶

Die rechtliche Grundlage für den Verfahrenslotsen schafft das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Maßgeblich ist dabei der am 1. Januar 2024 in Kraft getretene § 10b SGB VIII. Die neu geschaffene Norm ist im ersten Kapitel verortet und zählt damit zu den allgemeinen Vorschriften des SGB VIII (§§ 1 - 10b SGB VIII). Im Wortlaut besagt die Norm:

„(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

„(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.“

⁵ Gesamtes Verfahren meint hier: Beginnend vor der Antragstellung über die Beantragung und Inanspruchnahme bis zur Beendigung von Eingliederungshilfeleistungen.

⁶ Vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 79f.

Aus der Formulierung des § 10b Abs. 1 SGB VIII lässt sich ein subjektiver Rechtsanspruch auf Unterstützung und Begleitung ableiten, den Anspruchsberechtigte dieser Norm ggf. vor dem zuständigen Verwaltungsgericht einklagen können. Die Regelung gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII dagegen stellt eine objektiv-rechtliche Pflicht der Verwaltung dar.⁷

Die Umsetzung des Verfahrenslotsen ist daher für die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe obligatorisch.⁸ Eine Übertragung der Aufgaben des Verfahrenslotsen an freie Träger – auch einzelner Teile, z. B. der Begleitung und Unterstützung im Einzelfall – ist ausgeschlossen. Zwar ist die Trägerstruktur der Kinder- und Jugendhilfe durch Pluralität gekennzeichnet und § 4 SGB VIII fordert eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe, bei der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 4 Abs. 2 SGB VIII von eigenen Angeboten absehen sollen, sofern anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe rechtzeitig geeignete Angebote schaffen können. Allerdings ist in § 3 Abs. 3 SGB VIII geregelt, dass andere Aufgaben nur übertragen werden können, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist. Nachdem der Verfahrenslotse weder in den Leistungen noch in anderen Aufgaben gem. § 2 SGB VIII benannt wird, ist eine Übertragung auf anerkannte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht möglich.

Ein Rückgriff auf § 76 SGB VIII kommt ebenso wenig in Frage, da dieser abschließend konkrete Aufgaben benennt, an denen freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt werden können bzw. die zur Ausführung übertragen werden können. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine Verortung der Aufgaben des Verfahrenslotsen bei einem Träger der freien Jugendhilfe kategorisch ausscheidet, so dass der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe den Verfahrenslotsen dementsprechend zu implementieren hat.

Nach derzeitiger Rechtslage tritt § 10b SGB VIII am 31. Dezember 2027 wieder außer Kraft.⁹ Hintergrund ist die im KJSG – als dritte Stufe benannte – anvisierte Zusammenführung der Zuständigkeiten von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für junge Menschen unter dem Dach des SGB VIII ab 1. Januar 2028. Konkret würde das eine Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen und/oder geistigen Behinderungen sowie Sinnes- und Mehrfachbehinderungen bedeuten, die nach derzeitiger Rechtslage Leistungen der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhalten. Allerdings tritt die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen nur in Kraft, wenn bis spätestens 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz verkündet wird.¹⁰ Dieses soll u. a. notwendige Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistung, Kostenbeteiligung und Verfahrensrecht enthalten.

⁷ Vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. 2023b, S. 351.

⁸ Vgl. § 10b Abs. 1 S. 3 SGB VIII.

⁹ Eine mögliche Entfristung des Verfahrenslotsen wird im Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die 20. Wahlperiode angekündigt, S. 99.

¹⁰ Vgl. Artikel 10 Abs. 3 KJSG.

3 Strukturqualität in der Umsetzung des § 10b SGB VIII

Die Strukturqualität sozialer Dienstleistungen zeigt sich in den organisationalen Rahmenbedingungen des Dienstleistungsprozesses. Darunter fallen im Kontext des Verfahrenslotsen personelle und sachliche Ressourcen sowie Modalitäten der Organisation.¹¹ Die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen und die Bereitstellung der entsprechenden Ressourcen sind dabei als Leitungsaufgabe einzuordnen.

3.1 Personelle Ressourcen

Die Beschäftigung mit dem personellen Rahmen als Teil der Strukturqualität nimmt für Jugendämter im Kontext des Verfahrenslotsen aufgrund der Zugehörigkeit zum Organisationstypus der sozialen, personenbezogenen Dienstleistungsorganisationen¹² und der damit verbundenen Erbringung der Dienstleistungen im uno-actu-Prinzip eine zentrale Rolle ein.¹³ Deutlich wird dies insbesondere in der Begleitung und Unterstützung der anspruchsberechtigten jungen Menschen und deren Familien durch den Verfahrenslotsen, die durch dessen direkte Interaktion mit den Adressatinnen und Adressaten erbracht wird. Damit sind die Qualifikation und das Kompetenzprofil der eingesetzten Fachkräfte zentraler Qualitätsfaktor in der Umsetzung des § 10b SGB VIII.

Für die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe stellt § 72 SGB VIII den verbindlichen rechtlichen

Rahmen zur Gewinnung und Beschäftigung hauptamtlicher Mitarbeitender dar:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (...) sollen bei den Jugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.“ (§ 72 Abs. 1 SGB VIII).

In der Gesamt- und Planungsverantwortung haben die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gem. § 79 Abs. 3 S. 1 SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig und ausreichend eine dem Bedarf entsprechende Ausstattung mit Fachkräften – auch im Bereich des Verfahrenslotsen – gewährleistet ist. Dabei sind zeitgleich „die fachlich qualitative Dimension (erforderlich, geeignet), die quantitative Dimension (ausreichend) und zeitliche Dimension (rechtzeitig)“¹⁴ zu berücksichtigen. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen (§ 79 Abs. 3 S. 2 SGB VIII).¹⁵

Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dürfen gem. § 72a SGB VIII keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat, wie z. B. Verletzung der Fürsorgepflicht nach § 171 des Strafgesetzbuches (StGB), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB) oder wegen

¹¹ Vgl. Merchel 2013, S. 46ff.

¹² Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen werden hier als „soziale Einrichtungen und Dienste, die Individuen bilden, sozialisieren, therapieren, rehabilitieren, pflegen und/oder ihnen einen bestimmten Status zuweisen“ (Klatetzki 2010, S. 10) mit spezifischen Charakteristika, zu denen ursprünglich v. a. Nonprofit-Organisationen, inzwischen auch zunehmend erwerbswirtschaftliche Unternehmen zählen, definiert (vgl. Grunwald 2014, S. 36).

¹³ Vgl. Merchel 2015, S. 79f.

¹⁴ Merchel, Schone, Hansbauer 2020, S. 87.

¹⁵ Grundsätzlich wird für bayerische Jugendämter hierfür das Verfahren „Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB)“ (<https://bit.ly/3wdQ5A2>) empfohlen, wobei es speziell für § 10b SGB VIII zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Veröffentlichung gibt.

Misshandlung Schutzbefohlener nach § 225 StGB verurteilt worden sind.¹⁶ Durch diese Vorschrift sollen einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen und möglichen Kindeswohlgefährdungen vorgebeugt werden. Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist dabei sowohl vor Einstellung sowie im weiteren Verlauf in regelmäßigen Abständen durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregister zu prüfen. Für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten erfolgt die Feststellung eines evtl. Tätigkeitsausschlusses durch Vorlage eines europäischen Führungszeugnisses gem. § 30b Bundeszentralregister.

Qualifikation des Verfahrenslotsen

In der Logik des § 72 SGB VIII wird die Notwendigkeit der persönlichen Eignung vor die für die Aufgabe entsprechende Ausbildung gestellt. Persönliche Eigenschaften wie Empathie, Offenheit und Verantwortungsbewusstsein werden als Voraussetzung für den Aufbau einer unterstützenden Beziehung und damit der Tätigkeit in erzieherischen oder helfenden Berufen verstanden. Diese Eigenschaften sind der Vermittlung im Rahmen einer professionellen Ausbildung nur begrenzt zugänglich.

Die Bedeutung der persönlichen Eignung im Kontext des Verfahrenslotsen zeigt sich auch an den Rahmenbedingungen des Stellenprofils, die sich deutlich von denen anderer Mitarbeitenden des Jugendamtes unterscheiden. Die Schaffung eines neuen Stellenprofils bringt es mit sich, dass zu Beginn der Tätigkeit regelhaft nur begrenzt Teamstrukturen existieren. Folglich werden hohe Anforderungen an die Selbständigkeit der Fachkraft gestellt und die kollegiale Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsbereichen muss erst etabliert und gestaltet werden, was mit Kommunikationsstärke und Durchsetzungsvermögen einhergeht.

Aufgrund des multiprofessionellen Kompetenzprofils des Verfahrenslotsen eignen sich Fachkräfte drei

verschiedener Grundausbildungen in Kombination mit persönlicher Eignung sowie ergänzenden Fort- und Weiterbildungen, um dem komplexen Aufgabenprofil des § 10b SGB VIII gerecht zu werden:

- pädagogische Grundausbildungen (z. B. Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik)
- juristische Grundausbildungen (z. B. Dipl. Verwaltungswirt, Dipl. Verwaltungswirtin (FH))
- sozial- oder gesundheitswissenschaftliche Grundausbildungen (z. B. Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften)¹⁷

Im Modellprojekt wurden die Aufgaben des Verfahrenslotsen von Fachkräften unterschiedlicher Berufsgruppen wahrgenommen. Die dominierende Berufsgruppe stellten Fachkräfte gem. § 72 SGB VIII mit pädagogischer Grundausbildung dar (vor allem Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen). Diese Berufsgruppe war an allen Modellstandorten vertreten. In knapp über der Hälfte der Modellstandorte waren zudem Fachkräfte mit juristischer Grundausbildung tätig. Der Rückgriff auf unterschiedliche Kompetenzen aufgrund verschiedener Grundausbildungen wurde in allen Modellstandorten mit diesem Ansatz positiv hervorgehoben, da das komplexe Aufgabenprofil des Verfahrenslotsen von einer multiprofessionellen Besetzung profitiert.

Von insgesamt 25 Fachkräften waren 18 Personen zuvor in der Kinder- und Jugendhilfe tätig. Mit 15 Personen war die Mehrheit davon beim örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Damit waren in jedem Modellstandort Personen mit Expertise und Berufserfahrung im Bereich des SGB VIII eingesetzt. In vier Modellstandorten waren zudem Fachkräfte mit Expertise und Berufserfahrungen im Bereich des SGB IX tätig.

¹⁶ Vgl. weiterführend ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt 2013b.

¹⁷ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2022, S. 27.

Ähnlich wie bei den Berufsgruppen lassen sich auch bei einer gemeinsamen Tätigkeit von Personen unterschiedlicher beruflicher Erfahrungen Chancen im Hinblick auf das Aufgabenprofil des Verfahrenslotsen erkennen. Neben sich ergänzenden Wissensbeständen ist hier vor allem auf das Potenzial eines systemfremden Blickes auf bestehende Verwaltungsroutinen hinzuweisen, was zu wichtigen Entwicklungsperspektiven auf dem Weg zum inklusiven Jugendamt führen kann.

Für den Transformationsprozess der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und den Wissenstransfer aus dem Bereich der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung sowie Sinnes- oder Mehrfachbehinderung stellen berufsbiografische Bezüge einer als Verfahrenslotse tätigen Fachkraft wertvolle Ressourcen dar. Es gilt daher, mit dem Stellenprofil gezielt auch Fachkräfte mit unterschiedlichen Erfahrungshintergründen im SGB VIII und SGB IX anzusprechen.

Entscheidenden Einfluss auf die Grundqualifikation hat die Frage, ob die jeweilige Fachkraft beide Aufgabenbereiche gem. § 10b Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII in Personalunion wahrnimmt oder ob die Einzelfallarbeit schwerpunktmäßig bei einer anderen Fachkraft als die strukturellen Aufgaben verortet wird. Während eine Schwerpunktsetzung in der Aufgabenwahrnehmung vorstellbar ist, kann eine strikt getrennte Aufgabenwahrnehmung dagegen nicht empfohlen werden. Einzelfallbezogene und einzelfallübergreifende Aufgaben des Verfahrenslotsen greifen ineinander und sind inhärent aufeinander bezogen. Vor diesem Hintergrund gilt es, Vor- und Nachteile einer Schwerpunktsetzung in der Aufgabenwahrnehmung abzuwägen.

Das Modellprojekt hat gezeigt, dass eine Schwerpunktsetzung in der Aufgabenwahrnehmung dann gut gelingen kann, wenn die regelmäßige Vernetzung der Fachkräfte gem. § 10b SGB VIII untereinander ebenso sichergestellt ist wie die

gemeinsame Anbindung an weitere strategische Stellen innerhalb des Jugendamtes. Zu beachten ist, dass auch in Abwesenheitszeiten der Fachkraft insbesondere die Begleitung und Unterstützung im Einzelfall sicherzustellen ist. Auch potenzielle organisationale Dysfunktionalitäten wie bspw. Schwierigkeiten in der Zuordnung von Schwerpunkten für Kooperationspartner sind dabei zu reflektieren.

Aufgrund des komplexen Anforderungsprofils und der notwendigen multiprofessionellen Kompetenzen kann nicht allein mit der Aufnahme der Tätigkeit als Verfahrenslotse vorausgesetzt bzw. sichergestellt werden, dass die Aufgaben gem. § 10b SGB VIII den Anforderungen entsprechend wahrgenommen werden. Es gilt – je nach Grundqualifikation der jeweiligen Fachkraft – Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Fachkräfte zu schaffen. Hierzu kann ein Abgleich des Profils des Verfahrenslotsen aus zugrundeliegender Profession, vor Ort regelhaft zu verantwortender Einarbeitung in kommunale Verwaltungs- und Sozialraumstrukturen sowie berufsbiografischer Erfahrung mit nachfolgenden für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Kompetenzbereichen¹⁸ bei der Personalentwicklung unterstützen.

Fach- und Sachkompetenz:

Sowohl um ihre Lotsenfunktion im Einzelfall erfüllen zu können, als auch den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe unterstützen zu können, benötigt der Verfahrenslotse zunächst Wissen über die Organisation und den Auftrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bzw. des Jugendamtes. Hierzu gehören auch Kenntnisse über Verwaltungsstrukturen, Aufgaben und Abläufe anderer Aufgabenbereiche im Jugendamt (z. B. Wirtschaftliche Jugendhilfe, Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst) sowie deren Verwaltungs- und Verfahrensabläufe (z. B. in der Wahrnehmung des

¹⁸ Vgl. Hradetzky, Fink 2018, S. 240ff., deren Systematik zum Kompetenzprofil für Fachkräfte der Jugendhilfeplanung hier in Teilen auf das Stellenprofil des Verfahrenslotsen übertragen wird.

Kinderschutzes, bei der Erstellung von Bescheiden, Dokumentation, Datenschutz). Vertiefte Rechtskenntnisse zum Leistungskatalog, den Leistungsinhalten sowie Verfahrensvorschriften im Bereich der Eingliederungshilfe gem. SGB VIII und SGB IX sind ebenso notwendig wie Kenntnisse über das Spektrum der Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige. Rechtskreisübergreifende Kenntnisse (z. B. VN-BRK) sowie Grundkenntnisse im Sinne eines Überblickes zu Struktur und Aufbau der Sozialgesetzgebung (z. B. SGB V, VI, XI, XIV) sollten ebenso wie landesrechtliche Bestimmungen (z. B. AGSG, Bay-EUG, BayKiBiG) vorhanden sein. Der Verfahrenslotse sollte in der Lage sein, im Einzelfall möglicherweise daraus resultierende Ansprüche zu erkennen, um zur vertieften Beratung an andere Sozialleistungsträger bzw. geeignete Beratungsstellen¹⁹ zu verweisen. Die Fachkraft selbst muss keine vertiefte Information zu Aufgaben und Leistungsarten anderer Sozialleistungsträger – ausgenommen der Träger der Eingliederungshilfe²⁰ – vorhalten können.

Als Teil des Jugendamtes erscheint ein mehrperspektivischer Blick auf die Familie des jungen Menschen notwendig, um unabhängig von Teilhabebedarfen der jungen Menschen ggf. auch erzieherische Bedarfe der Personensorgeberechtigten erfassen zu können. Dies gilt insbesondere auch im Kontext eines Behinderungsverständnisses, das nicht statisch ist, sondern in Wechselwirkung mit den Umweltbedingungen des jungen Menschen entsteht. Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird auch durch das Erziehungsverhalten ihrer Eltern beeinflusst. Dabei können Personensorgeberechtigte in ihren Handlungsmöglichkeiten und Kompetenzen durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt werden. Darüber hinaus kann eine Behinderung sich auf das gesamte Familiensystem auswirken. Für den Verfahrenslotsen als Teil der Fachbehörde für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen gilt es insofern auch im Blick zu behalten, wie das Familiensystem zum Wohl aller dort lebenden Kinder und Jugendlichen

gestärkt werden kann. Neben familientheoretischen und familiendynamischen Kenntnissen bedarf es daher auch entwicklungspsychologischen, sozialisationstheoretischen und heilpädagogischen Wissens (u. a. zu verschiedenen Behinderungsarten, Auswirkungen von Behinderung und Möglichkeiten der Teilhabe). Hinzu kommt im Zusammenhang mit der Beurteilung vorliegender (fach-)ärztlicher Befunde bzw. Berichte die notwendige Fachkompetenz, um bezugswissenschaftliche Gutachten (z. B. psychologische oder medizinische Stellungnahmen oder Gutachten) zu würdigen.

Zudem werden Kenntnisse über den Sozialraum bzw. die Sozialräume benötigt, in denen der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe tätig ist. Auch wenn für die Inanspruchnahme des Verfahrenslotsen im Einzelfall die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit gem. §§ 86 ff. SGB VIII nicht relevant sind, so bedarf es doch sowohl im Fallverstehen als auch bei der Erörterung von potenziellen Unterstützungen und Hilfsangeboten sowie bei deren zielgerichteter Weiterentwicklung im Rahmen des § 10b Abs. 2 SGB VIII Wissen zu den Rahmenbedingungen und Möglichkeiten des sozialen Umfeldes, in dem die jungen Menschen leben.

Methodische Kompetenz:

Als Instrumentarium für die Erfüllung der komplexen Aufgaben gem. § 10b SGB VIII sind die Fähigkeit zur Priorisierung und Strukturierung gleichzeitig anstehender Aufgaben sowie eine adäquate Zeiteinteilung unerlässlich. Sowohl im Einzelfall als auch auf struktureller Ebene sind Analysekompetenzen notwendig, um Sachverhalte zu erfragen, zu durchdringen und zu klären sowie in die Gesamtsituation einordnen zu können. Dabei gilt es insbesondere in komplexen und z. T. unübersichtlichen Sachlagen den Überblick zu behalten, um entsprechend der Lotsenfunktion strukturierend agieren zu können. Ebenso essentiell sind Moderationsfähigkeiten, die im Rahmen der Einzelfallbegleitung, aber auch der strukturellen Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Kooperationspartnern zum Tragen kommen.

¹⁹ Z. B. Sozialberatungsstellen, Müttergenesungswerk, o. ä.

²⁰ Träger der Eingliederungshilfe sind mit Ausnahme der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich § 35a SGB VIII in Bayern gem. Art. 66d AGSG die Bezirke.

Da zur Erfüllung der Begleitung und Unterstützung gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII regelhaft eine Beratung der (potenziell) Leistungsberechtigten erfolgen sollte, bedarf es Kompetenzen in professionellen, möglichst barrierefreien (sozialpädagogischen) Beratungs- und Gesprächsführungsmethoden, z. B. durch unterstützte Kommunikation in Form einfacher Sprache²¹, um eine Beteiligung der jungen Menschen mit (drohender) Behinderung zu ermöglichen. Auch sind Kenntnisse über Konfliktlösungsmethoden von Vorteil. Zudem bedarf es vor dem Hintergrund der zu erwartenden fortlaufenden Qualifizierung als Fachkraft gem. § 10b SGB VIII der Fähigkeit, neue wissenschaftliche, methodische und konzeptionelle Erkenntnisse für sich nutzen zu können. Nicht zuletzt müssen Methoden der Reflexion und Selbstevaluation bekannt sowie die Fähigkeit partizipativen und transparenten Handelns vorhanden sein.

Kommunikative Kompetenz in Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit:

Die organisationsbezogenen Aufgaben des Verfahrenslotsen gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII umfassen den Transfer bzw. die Vermittlung der Erkenntnisse aus der Erfahrung der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen insbesondere in die Kommunalverwaltung und den Jugendhilfeausschuss und damit in die (Fach-)Öffentlichkeit. Es bedarf daher neben sozialpolitischen Kenntnissen der Fähigkeit, die eigenen Erfahrungen und Erkenntnisse klar und sicher in sprachlich verständlicher und auf das jeweilige Gegenüber abgestimmter Form in Wort und Schrift formulieren zu können. Im Rahmen der Außendarstellung muss auch die für verschiedene Zielgruppen angemessene, kompetente und verständliche Präsentation (Darstellungsform, Präsentationsmedium uvm.) zum Kompetenzprofil des Verfahrenslotsen gehören. Dazu bedarf es im Vorfeld Kenntnisse im Bereich der Aufarbeitung und Präsentation steuerungsrelevanter Daten.

Kooperationskompetenz:

Der Gesetzgeber hat die Kooperation mit anderen Institutionen und Trägern als Aufgabe des Verfahrenslotsen gesetzlich verankert, indem er ihnen z. B. im Rahmen der halbjährlichen Berichterstattung aufträgt, über die Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und öffentlichen Stellen Auskunft zu geben. Zudem ist auf Einzelfallebene eine systemische Betrachtung von Lebens- und Problemlagen unverzichtbar, wobei im gegliederten Sozialleistungssystem die Kooperation mit anderen Institutionen Voraussetzung für eine gelingende Unterstützung von jungen Menschen und ihren Familien darstellt.

Grundlegend ist, dass der Verfahrenslotse die Handlungsmodalitäten und -logiken innerhalb des Jugendamtes sowie die eigene Rolle und den damit eingehenden Auftrag verständlich gegenüber internen und externen Kooperationspartnern darstellen und die eigene berufliche Identität selbstbewusst vertreten kann. Darüber hinaus bedarf es Kenntnisse über Auftrag, Funktionsweisen und Leistungen anderer Sozialleistungsträger und Institutionen sowie deren Zuständigkeiten und zugrundeliegenden Prinzipien. Insbesondere die Möglichkeiten und Grenzen anderer Organisationen müssen durch den Verfahrenslotsen eingeschätzt werden können, um zielgerichtet und anerkennend in der Kooperation agieren und kommunizieren zu können. Möglicherweise entstehende Irritationen in der interinstitutionellen Kooperation lassen sich so auf ihre Entstehungsgründe hin analysieren und für Schlussfolgerungen und ggf. notwendige Veränderungsprozesse hinsichtlich produktiverer Kommunikations- und Kooperationsstrategien nutzen.

Zusätzlich bedarf es der Fähigkeit, Strukturdifferenzen und -kongruenzen zu anderen Hilfesystemen erfassen und einordnen zu können, um anschließend verständlich und lösungsorientiert mit diesen kommunizieren zu können. Neben persönlichen Eigenschaften (z. B. Verbindlichkeit, Verhandlungsgeschick) bedarf es hier Wissen und Kompetenzen aus den Bereichen Netzwerkaufbau und Netzwerkpflege, Grundlagen erfolgreicher und tragfähiger Kooperationsstrukturen sowie

²¹ Vgl. ausführliche, zu großen Teilen auf die Aufgaben des Verfahrenslotsen übertragbare methodische Anregungen für den Bereich der inklusiven Hilfeplanung in Stahlhut, Niedick 2021, S. 201ff.

den verschiedenen Referenzsystemen der beteiligten Institutionen.

Persönlichkeit und Selbstkompetenz:

Entscheidend bei der Auswahl von Fachkräften ist gem. § 72 SGB VIII auch die Eignung für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit. Die einzelfallbezogenen Aufgaben gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII sind komplex, da der Verfahrenslotse mit (jungen) Menschen arbeitet, die dynamische Entwicklungsprozesse durchleben und in soziale Lebenskonstellationen eingebettet sind. Es bedarf daher der Fähigkeit, mit der dadurch entstehenden Komplexität und strukturellen Unsicherheit produktiv umgehen zu können, was ein Verständnis reflexiver Professionalität impliziert. Die Notwendigkeit, ggf. auch Spannungen oder Widersprüche – auch bezogen auf unterschiedliche Wahrnehmung von Bedarfen – aushalten zu können, begründet das notwendige Vorhandensein von Frustrationstoleranz. Neben der Bereitschaft zur Arbeit mit jungen Menschen und ihren Familien ist ein professionelles Verständnis für die Unterschiedlichkeit der Lebensrealitäten junger Menschen mit Behinderungen und deren Familien sowie die Fähigkeit, sich von eigenen Normalitätskonzepten distanzieren zu können, notwendig.

Wertschätzung gegenüber den Adressatinnen und Adressaten, Verantwortungsbewusstsein, Sensibilität und die Fähigkeit, Empathie entwickeln zu können, sind ebenso wie die Bereitschaft zu transparentem Handeln Grundvoraussetzungen der einzelfallbezogenen Arbeit. Aufgrund des zweigeteilten Handlungsauftrages und des neuen Stellenprofils benötigt der Verfahrenslotse zudem Durchsetzungsvermögen, Konflikt- und Problemlösekompetenz, die Fähigkeit zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Handeln sowie ein sicheres und situationsangemessenes Auftreten.

Fort- und Weiterbildung:

Die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben die Fortbildung und Praxisberatung

der Mitarbeitenden sicherzustellen.²² In Tätigkeitsbereichen, in denen die Fachkräfte über ein hohes Maß an spezialisiertem Fachwissen verfügen müssen, stellt sowohl die Bereitstellung von Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch deren Inanspruchnahme durch die Fachkräfte ein zentrales Qualitätskriterium für Erhalt und Förderung der pädagogischen Arbeit sowie Qualitätssicherung dar. Durch die Ermöglichung kontinuierlicher Fortbildung der Mitarbeitenden kommen die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zudem in Teilen auch ihrer Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII nach.

Welche Fortbildungen für Fachkräfte, die als Verfahrenslotse tätig sind, notwendig sind, wird auch von deren grundständiger Profession abhängen. Hier kann das oben beschriebene Kompetenzprofil zu einem Soll-Ist-Abgleich genutzt, ggf. an die kommunalen Bedarfe angepasst und fortgeschrieben werden.

Ergänzend zu den im Rahmen der Ausbildung erworbenen Kompetenzen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit gezielte Fortbildungen notwendig

- zum gegliederten Sozialleistungssystem,
- sowie den unterschiedlichen Rehabilitationsträgern,
- zur Vertiefung der rechtlichen Kenntnisse im SGB VIII sowie SGB IX,
- zum Wissen in den Bereichen Inklusion und Teilhabe und
- aus dem Bereich der Sozialen Arbeit insbesondere Kompetenzen in der (barrierefreien) Kommunikation, in (sozialpädagogischen) Beratungsmethoden und Gesprächsführung sowie eines systemischen Blickes auf das Familiensystem, Kindeswohl und neben behinderungsbedingten Bedarfen entstehende erzieherische Bedarfen.

Supervision und kollegiale Intervention:

Supervision und kollegiale Intervention stellen in den pädagogischen Handlungsfeldern der Kinder- und

²² Vgl. § 72 Abs. 3 SGB VIII.

Jugendhilfe zentrale Qualitätsmerkmale dar. Sie tragen zur Gewährleistung der Qualitätssicherung und -entwicklung der Arbeit innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe bei.²³

Zur Unterstützung, Qualifizierung und Professionalisierung des komplexen Beratungsauftrages gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII bietet sich insbesondere die Nutzung von Fallsupervision an. Gerade im Kontext der Begleitung und Unterstützung bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Eingliederungshilfeleistungen im Rahmen des § 10b Abs. 1 SGB VIII und den sich regelhaft für junge Menschen mit Behinderung ergebenden Schnittstellen zu anderen Sozialleistungsträgern gilt es für den Verfahrenslotsen, Kernbereiche und Grenzen des eigenen Aufgabengebietes kontinuierlich auszuloten und zu reflektieren.²⁴ Supervision im oben dargestellten Verständnis bietet für die notwendigen Reflexionsprozesse einen professionellen Rahmen.

Parallel bietet die Nutzung von Teamsupervision im Sinne der Teamentwicklung eine Möglichkeit, die Implementierung des Verfahrenslotsen sowie die Gestaltung eines ggf. damit entstehenden Teams und/oder das Verhältnis zur Leitung sowie zum gesamtorganisationalen Kontext strukturiert begleiten zu lassen. Mögliche Aspekte können hier bspw. eine Aufgaben- und Rollenklärung innerhalb der Organisation, Konflikte und Aufgabenwahrnehmung im Team sowie Konflikte mit Leitung (z. B. in Bezug auf die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen) oder die Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationseinheiten darstellen.²⁵ Dies erscheint sowohl vor dem Hintergrund der Implementierung eines neuen Stellenprofils und den sich damit eröffnenden Schnittstellen innerhalb des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch zur Unterstützung des Transformations- sowie Organisationsgestaltungsprozesses durch den Verfahrenslotsen gewinnbringend.

Kollegiale Intervention auf Ebene des Verfahrenslotsen schafft einen Rahmen für zielgerichtete Prozesse der Lösungsfindung auf konkrete (Fall-) Fragestellungen. Im Mittelpunkt steht die kurzfristige Entwicklung angemessener und umsetzbarer Lösungen für aktuelle Herausforderungen. Langfristig wird damit auch eine Erhöhung der organisationsinternen Problemlösekompetenz durch kooperative Strategien erreicht.²⁶ Zudem stellt dies eine einfache Möglichkeit des Wissenstransfers zwischen den Fachkräften und damit der Kenntniserweiterung der einzelnen Fachkraft dar. Daher lässt sich der Einsatz dieses Instrumentes je nach Möglichkeit der vor Ort vorhandenen kollegialen Struktur empfehlen. Unter Einhaltung der entsprechenden Richtlinien des Datenschutzes kann die Nutzung regionaler Netzwerke ggf. ähnlich einer kollegialen Intervention genutzt werden, wenn aufgrund einer fehlenden Mehr-Personen-Struktur keine Möglichkeit hierzu beim eigenen Träger besteht.

Durch die Etablierung und Nutzung regionaler Netzwerke werden zudem individuelle und kollektive Lernprozesse gestärkt. Durch den Wissensaustausch und -transfer im Rahmen dieser Expertinnen- und Expertennetzwerke findet neben einer Verbreiterung der organisationalen Wissensbasis zudem eine fachlich-inhaltliche (Weiter-)Qualifizierung des Verfahrenslotsen statt, die sowohl in der einzelfallbezogenen Tätigkeit als auch der Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zum Tragen kommt. Zudem ergibt sich durch die damit neu geschaffene zusätzliche Reflexionsebene auch die Möglichkeit des sukzessiven Aufbaus von Handlungs- und Rollensicherheit der Fachkräfte.

3.2 Sachliche Ressourcen

Im Kontext der zu empfehlenden sachlichen Ausstattung des Verfahrenslotsen, zu der u. a. Räumlichkeiten und Materialzugang zählen, ist dessen zweigeteiltes Aufgabenprofil zu beachten. Es gilt abzuwägen, wel-

²³ Vgl. Werling 2018, S. 633ff.

²⁴ Vgl. Schweigler 2023, S. 315.

²⁵ Vgl. Werling 2018, S. 638f.

²⁶ Vgl. Werling 2018, S. 641f.

che Rahmenbedingungen einerseits die Inanspruchnahme der unabhängigen Begleitung und Unterstützung von Ratsuchenden bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe begünstigen und wie andererseits die Unterstützung der Gesamtorganisation im Transformationsprozess gerahmt werden kann.

Bei der räumlichen Ansiedelung des Verfahrenslotsen im Verwaltungsgebäude ist die genaue Lage der Büroräume des Verfahrenslotsen sowie ggf. genutzter Beratungsräume zu beachten. Wenig empfehlenswert wird in den meisten Fällen die Ansiedelung in direkter Nähe zu Büroräumen fallführender Fachkräfte sein, sowohl des Allgemeinen Sozialen Dienstes, als auch der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Ausgeschlossen werden kann die gemeinsame Nutzung eines Büros mit fallführenden Fachkräften aus anderen Bereichen des Jugendamtes u. a. aufgrund des notwendigen Datenschutzes. Gespräche mit Ratsuchenden sowie auch nicht planbare telefonische Anfragen müssen ohne Kenntnis weiterer, ggf. fallführender Fachkräfte möglich sein. Die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit in der Einzelfallbegleitung geht damit einher, dass andere Fachkräfte im Jugendamt nicht zwangsläufig Kenntnis über die Inanspruchnahme des Verfahrenslotsen haben.

In jedem Fall bedarf es eines störungsfreien Raums für die Begleitung und Unterstützung im Einzelfall, die sich häufig im beratenden Setting realisiert. Besonders mit Blick auf die Zielgruppe des Verfahrenslotsen muss dieser barrierefrei erreichbar sein. Um einen niedrighschwelligem Zugang (vgl. Kap. 4.1.4) zum Verfahrenslotsen zu ermöglichen, sollten auch Außensprechstunden im Sozialraum der Adressatinnen und Adressaten angeboten werden. Dabei sind Häufigkeit und Umfang solcher Außensprechstunden an die kommunalen Gegebenheiten anzupassen. Neben der standardisierten Büroausstattung sollte daher auch auf eine Ausstattung, die ggf. mobiles Arbeiten ermöglicht, geachtet werden. Die Mobilität des Verfahrenslotsen sollte z. B. durch zur Verfügung stehende Dienst-PKW gewährleistet sein. Darüber hinaus ist in der Sachausstattung der Zugang zu Gesetzen und deren Kommentierungen, insbesondere des SGB VIII

und SGB IX, sowie aktueller Fachliteratur und Rechtsprechungen zu gewährleisten.

3.3 Modalitäten der Organisation

Die Leistung Verfahrenslotse wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erbracht (§ 10b Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Dieser wird gem. § 69 SGB VIII durch Landesrecht bestimmt. In Bayern sind gem. Art. 15 AGSG Landkreise und kreisfreie Gemeinden örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.²⁷ Die Aufgaben des örtlichen Trägers nach dem SGB VIII werden gem. § 69 Abs. 3 SGB VIII, Art. 16 Abs. 1 AGSG vom Jugendamt wahrgenommen. Die Gesetzesbegründung unterstreicht das Verständnis des Verfahrenslotsen als Fachkraft im Jugendamt²⁸, welche den „kommunalen Umgestaltungsprozess der jugendamtlichen Gesamtzuständigkeit“²⁹ durch frühzeitigen Ressourcen- und Kompetenzaufbaus sowie Wissenstransfer unterstützt.

Aufgrund des im Grundgesetz normierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG) haben sich in den Kommunalverwaltungen Jugendämter etabliert, die sich in ihren Strukturen erheblich unterscheiden. Diese Strukturen sind allerdings ausschlaggebend für die konkreten Überlegungen zur Ansiedelung der Fachkraft gem. § 10b SGB VIII. Zudem sind die Spezifika des Stellenprofils z. B. Unabhängigkeit in der Aufgabenwahrnehmung gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII oder Freiwilligkeit der Inanspruchnahme bei der Verortung in der Aufbauorganisation zu bedenken. Zielsetzung sollte dabei sein, diese soweit möglich bereits durch grundlegende strukturelle Entscheidungen abzusichern.³⁰ Für die genaue Ansiedelung des Verfahrenslotsen in der Aufbau-

²⁷ In Bayern gibt es 71 Landkreise sowie 25 kreisfreie Städte, die örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind.

²⁸ Vgl. BT-Drucksache 19/26107, S. 79.

²⁹ Schönecker in Münder, Meysen, Trenczek 2022, SGB VIII § 10b, Rn. 7.

³⁰ Vgl. weiterführend Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. 2022, S. 11ff.

organisation des Jugendamtes ergeben sich aufgrund dieser kommunal unterschiedlich gestalteten Strukturen zahlreiche denkbare Möglichkeiten. Wichtige Schnittstellen werden insbesondere in folgenden Konstellationen gewinnbringend genutzt:

- Stabsstelle bei der Jugendamtsleitung, um insbesondere die im Bereich des § 10b Abs. 2 SGB VIII angelegten Aufträge und daraus resultierenden Erkenntnisse des Verfahrenslotsen sinnhaft in die Gesamtstruktur und die Anstrengungen in Bezug auf die inklusive Öffnung des Jugendamtes integrieren zu können. Zu berücksichtigen sind hierbei die Sicherstellung der Unabhängigkeit in der Begleitung und Unterstützung sowie eine möglichst niedrigschwellige Inanspruchnahme durch Adressantinnen und Adressaten im Einzelfall. Da auch die Jugendhilfeplanungsfachkraft als zentrale Schnittstelle häufig im Stab der Jugendamtsleitung angesiedelt ist, können sich hier Synergieeffekte ergeben.
- Eigenständiges Team/eigenständiger Fachbereich/eigenständige Abteilung, um die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen im Tätigkeitsbereich gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII soweit wie möglich durch eine organisationale Trennung von anderen Aufgabenbereichen des Jugendamtes sicherzustellen. Dabei stellt sich je nach struktureller Beschaffenheit der Kommune bzw. der Größe des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes und personeller Ausstattung naturgemäß die Frage der Umsetzbarkeit. Erfahrungsgemäß wird ein solches Konstrukt nur in Jugendämtern in Frage kommen, die u. a. aufgrund ihrer Größe mehrere Fachkräfte für die Aufgaben des Verfahrenslotsen beschäftigen. Zu bedenken ist auch, dass die zumindest in Teilen planerischen und strukturellen Aufträge der Verfahrenslotsen gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII auch an anderen Stellen im Jugendamt verankert sind und wahrgenommen werden.³¹ Mit diesen Stellen müssen der Austausch und die Abstimmung der jeweiligen Tätigkeiten bzw. Aufgabenwahrnehmungen sichergestellt werden.
- Gemeinsames Team/gemeinsamer Fachbereich/gemeinsame Abteilung mit der Jugendhilfeplanungsfachkraft, um insbesondere Parallelstrukturen aus der Aufgabenwahrnehmung gem. der §§ 10b Abs. 2 SGB VIII, 80 SGB VIII und 81 SGB VIII zu vermeiden sowie den Handlungsauftrag des Verfahrenslotsen auf struktureller Ebene gewinnbringend in die kommunalen Planungsstrukturen der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu integrieren. Notwendige Voraussetzung ist hier die detaillierte Betrachtung der Rahmenbedingungen der Jugendhilfeplanungsfachkraft bzw. des Planungsprozesses, um eine Einschätzung über mögliche Synergieeffekte treffen zu können.

Ausscheiden dürften aufgrund der mangelnden Fähigkeit zur Abgrenzung bzw. Differenzierung insbesondere in der Außenwahrnehmung durch Adressantinnen und Adressaten, aber auch aufgrund eines hohen internen Konfliktpotenzials sowie entstehender Rollenunklarheit und unterschiedlich fokussierter Handlungsaufträge folgende Konstellationen, in denen zudem die in § 10b Abs. 1 S. 2 SGB VIII geforderte Unabhängigkeit der Fachkräfte auf Einzelfallebene kaum umsetzbar erscheint:

- Erfüllung der Aufgaben des § 10b SGB VIII durch fallführende bzw. für die Entscheidung über Leistungsgewährung oder -ablehnung verantwortliche Fachkräfte bspw. des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe neben der weiteren Tätigkeit als fallführende Fachkraft.
- Ansiedelung der Fachkräfte gem. § 10b SGB VIII direkt in Teams des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bzw. weiterer fallführender Arbeitsbereiche des Jugendamtes, auch bei personeller Trennung der Aufgaben.³²

Auch eine Ansiedelung von mehreren Verfahrenslotsen mit entsprechend den beiden gesetzlichen Aufträgen differenzierten Handlungsfeldern an un-

³¹ Vgl. § 81 SGB VIII.

³² Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2022, S. 21f.

terschiedlichen Stellen der Aufbauorganisation ist mit Blick auf den notwendigen Informationstransfer zwischen Einzelfallebene und struktureller Unterstützung zur zielführenden Aufgabenwahrnehmung nicht empfehlenswert.³³

Aus den Erfahrungen des Modellprojektes lässt sich die strukturierte und abgestimmte Zusammenarbeit von Verfahrenslotsen benachbarter Kommunen, beispielsweise Stadt und umliegender Landkreis, positiv hervorheben. Dies gilt vorrangig für die Aufgabenwahrnehmung gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII und den koordinierten Kontakt mit Netzwerkpartnern. Ggf. kann hier auf eine abgestimmte strukturelle Entscheidungsfindung zur (Weiter-)Entwicklung der Hilfe- und Trägerlandschaft hingewirkt werden. Als hilfreich hat sich ein abgestimmtes Vorgehen auf strategischer Ebene durch die Installation einer gemeinsamen Steuerungsgruppe unter Beteiligung relevanter Personen der betreffenden Jugendämter erwiesen. Auf der Handlungsebene des Verfahrenslotsen kann der regelmäßige kollegiale Austausch zum Vorgehen z. B. durch gemeinsame Arbeitsgruppen gesichert werden.

Errichtung eines Verbundprojektes mehrerer örtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Möglich ist zudem das Zusammenwirken mehrerer örtlicher Träger bei der Umsetzung der Aufgabe gem. § 10b SGB VIII.³⁴ Dies kann in der Bearbeitung hochspezialisierter Aufgaben mit geringen Fallzahlen personelle und finanzielle Erleichterungen bedeuten.³⁵ Im Hinblick auf die Begleitung und Unterstützung junger Menschen mit (drohender) Behinderung und ihrer Familien im komplexen Sozialleistungssystem ist durchaus von einer solch hoch spezialisierten Aufgabe auszugehen.

Damit der Verfahrenslotse in seinem einzelfallübergreifenden Auftrag den Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe, der als Arbeitgeber fungiert, bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zielführend unterstützen kann, bedarf es in der Praxis klarer Regelungen und Aufgabenbeschreibungen sowie einer vorausgehenden detaillierten Absprache der beteiligten Akteurinnen und Akteure in Bezug auf § 10b Abs. 2 SGB VIII. Konkret gilt es, den Bezug der jeweils aus einzelnen Gebietskörperschaften entsandten Verfahrenslotsen zur Herkunftsorganisation zu erhalten bzw. ggf. zu etablieren.

Errichten mehrere örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einen gemeinsamen Verfahrenslotsen-Dienst, empfiehlt sich aus den Erfahrungen des Modellprojektes die Etablierung einer gemeinsamen Steuerungsgruppe zur Koordination der Tätigkeit des Verfahrenslotsen. Beteiligt werden sollten dabei mindestens folgende Akteurinnen und Akteure:

- Jugendamtsleitungen, ggf. Dezernatsleitungen,
- Abteilungs- und/oder Bereichsleitungen,
- weitere Leitungsfachkräfte, z. B. Regionalleitung oder Leitung der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe, die Aufgaben gem. § 81 SGB VIII wahrnehmen oder koordinieren,
- Jugendhilfeplanungsfachkräfte,
- regional vorhandene Stellen, z. B. zur Umsetzung des KJSG, Fachcontrolling oder Qualitätsentwicklung und
- Verfahrenslotsen.

Regelmäßige verbindliche Abstimmungen mit der strategischen Leitungsebene zur Klärung insbesondere aus dem gemeinsamen Dienst entstehender Fragestellungen unter Einbezug des Verfahrenslotsen sowie wichtiger Schnittstellen sind dabei ebenso notwendig wie eine verlässliche Vernetzung der Fachkräfte untereinander. Hierfür gilt es insbesondere im Fall einer gemeinsamen Umsetzung des § 10b SGB VIII notwendige Ressourcen und Verbindlichkeiten einzuplanen bzw. vorzuhalten.

33 Vgl. Wiesner in Wiesner, Wapler 2022, SGB VIII § 10b Rn. 11.

34 Vgl. § 69 Abs. 4 SGB VIII.

35 Vgl. Schön in Wiesner, Wapler 2022, SGB VIII § 69 Rn. 38.

4 Prozessqualität in der Umsetzung des § 10b SGB VIII

Für den Verfahrenslotsen lassen sich auf Ebene der Prozessqualität, die im Bereich der sozialen Dienstleistungen zum Teil auch als Interaktionsqualität bezeichnet wird, zwei Prozessebenen unterscheiden:

- Primärprozesse beziehen sich auf den unmittelbaren Kontakt zwischen Verfahrenslotse und Ratsuchenden. Diese beziehen sich in erster Linie auf die einzelfallbezogenen Aufgaben des Verfahrenslotsen.
- Sekundärprozesse bezeichnen Vorgänge ohne direkten Kontakt mit den Ratsuchenden, die jedoch auf die Begleitung und Unterstützung einwirken. Beispielhaft können hier Aktenführung oder Dokumentation genannt werden. Einfluss auf die Aufgabenerfüllung des Verfahrenslotsen nehmen sowohl nach innen gerichtete Sekundärprozesse (z. B. Verfahrensabläufe im örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe) als auch nach außen gerichtete Sekundärprozesse (z. B. im Rahmen von Kooperation mit anderen Institutionen). Diese Prozesse finden sich sowohl in den einzelfallbezogenen als auch einzelfallübergreifenden Aufgaben des Verfahrenslotsen wieder.

Dargestellt werden im Folgenden die Prozesselemente, denen für eine gelingende Umsetzung des § 10b SGB VIII eine hervorgehobene Bedeutung angerechnet werden kann. Wiederkehrende Anforderungen aus dem Handlungsalltag des Verfahrenslotsen stehen hier im Fokus. Wo möglich, wird durch Flussdiagramme auf eine übersichtliche Darstellung der Prozesse abgezielt.

4.1 Fallbezogene Aufgaben nach § 10b Abs. 1 SGB VIII

Die Intention zur Einführung der Begleitung und Unterstützung durch den Verfahrenslotsen im Einzelfall betont systemimmanente Hürden und Belastungen, die sich für junge Menschen mit (drohender) Behinderung, ihre Eltern, Personensorge- und Erziehungsberechtigte aus einem durch eine Vielzahl von Leistungstatbeständen in unterschiedlichen Sozialgesetzen geprägten Sozialleistungssystem ergeben. Zur Geltendmachung von Rechten bzw. Leistungsansprüchen wird ihnen daher ein Unterstützungsangebot zur Seite gestellt. Hervorgehoben werden insbesondere Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, die sich nicht eindeutig einer bestimmten Behinderung zuordnen lassen, sowie die Schwierigkeit der Zuständigkeitsbestimmung bei gleichzeitig vorliegenden erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen.³⁶ Erschwerend hinzu kommt die divergente Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe nach Art der Behinderung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff. SGB IX und dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII.³⁷

Wissenschaftliche Studien zur Situation von Familien mit Kindern mit (drohenden) Behinderungen verdeutlichen die Unzufriedenheit mit bürokratischen Hürden. Explizit genannt und nachdrücklich herausgestellt wird die Schwierigkeit, einen Überblick über die zuständigen Ämter bei verschiedenen Arten der Behinderung junger Menschen zu erhalten. In einer aktuellen Studie benannten dies 59 % der befragten Eltern bzw. Personen in elternähnlicher Funktion, in deren Haushalt mindestens ein Kind oder ein Jugendlicher bzw. junger Erwachsener im Alter bis zu 25 Jahren mit einem besonderen bzw. mindestens sechs Monate andauernden Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf lebt, als eine hohe Hürde.³⁸

³⁶ Vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 79.

³⁷ Vgl. Wiesner in Wiesner, Wapler 2022, SGB VIII § 10b Rn. 3-5.

³⁸ Vgl. Liljeberg, Magdanz 2022, S. 100.

Auch mit der Art und Weise der Antragstellung bzw. den Genehmigungsprozessen für Unterstützungsleistungen bei Ämtern und Behörden zeigten sich jeweils ca. sechs von zehn Eltern (völlig) unzufrieden (59 % bzw. 57 %). Zudem wird hervorgehoben, dass die im Kontext der Pflege eines Kindes oder zur Erholung der Familien wertvolle Ressource Zeit aus Sicht der Familien in unverhältnismäßig hohem Maß zur Informationsbeschaffung bzgl. Rechten und Ansprüchen sowie für bürokratischen Aufwand bei der Beantragung von Unterstützungsleistungen eingesetzt werden muss.³⁹

In Anspruch genommen werden kann die Begleitung und Unterstützung im Einzelfall von jungen Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie deren Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten.

Als junger Mensch gilt dabei gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII, wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe unterstützt werden also Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Minderjährige haben ggf. einen eigenständigen Beratungsanspruch (vgl. § 8 SGB VIII). Die Personensorgeberechtigten sind regelhaft in die Beratung einzubeziehen.⁴⁰ Von einer Einbeziehung der Personensorgeberechtigten kann gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII abgesehen werden, wenn dadurch der Beratungszweck vereitelt werden würde. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Minderjährige bei Einbezug der Personensorgeberechtigten die ersuchte Unterstützung abbrechen würden. Bei jungen Volljährigen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen, kann der Anspruch auf Begleitung sowohl von diesen selbst als auch durch die Betreuerin bzw. den Betreuer geltend gemacht werden.

Der Anspruch von Müttern und Vätern besteht unabhängig davon, ob diese die gesamte Personensorge,

Teile der Personensorge oder keine Personensorge für das Kind oder den Jugendlichen ausüben. Entscheidend sind hier vielmehr die rechtlichen Kategorien des Kindschaftsrechts. Mutter eines Kindes i. S. d. § 1591 BGB ist die Frau, die das Kind geboren hat.⁴¹ Vater eines Kindes i. S. d. § 1592 BGB ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist (§ 1592 Nr. 1 BGB), der die Vaterschaft anerkannt hat (§ 1592 Nr. 2 BGB) oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist (§ 1600d BGB).

Personensorgeberechtigt ist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht. Unter Personensorgeberechtigten sind die rechtlich für die Erziehung und gesetzliche Vertretung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Personen zu verstehen. Entsprechend richtet sich die Begleitung und Unterstützung auch an einen (Amts-) Vormundin und ein (Amts-) Vormund oder Ergänzungspflegerin und Ergänzungspfleger. In Orientierung an der tatsächlichen Lebenssituation des jungen Menschen, der bspw. außerhalb des Elternhauses von einer anderen Person, z. B. Pflegeeltern oder Mitarbeitenden von stationären Einrichtungen erzogen werden kann, gelten diese gem. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII als erziehungsberechtigt und sind vom einzelfallbezogenen Auftrag des Verfahrenslotsen erfasst.⁴²

Nicht vom gesetzlichen Auftrag des Verfahrenslotsen gedeckt ist eine Begleitung und Unterstützung im Einzelfall für Fachkräfte des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder auch des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe. Die Bearbeitung fallbezogener Anfragen von u. a. fallführenden Fachkräften aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst, dem Pflegekinderdienst oder der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, die nicht der Ermöglichung eines Zugangs der oben genannten Personengruppen dienen, scheidet

39 Vgl. Liljeberg, Magdanz 2022, S. 100f.

40 Vgl. Wiesner in Wiesner, Wapler 2022, SGB VIII § 10b Rn. 6.

41 Vgl. Jauernig, Budzikiewicz in Stürner et al. 2023, BGB § 1591 Rn. 1, 2.

42 Vgl. Wiesner in Wiesner, Wapler 2022, SGB VIII § 7 Rn. 13-16.

daher aus.⁴³ Die Ressource des Verfahrenslotsen gilt es im Zusammenspiel mit Kolleginnen und Kollegen nicht fallbezogen, sondern auf struktureller Ebene zu nutzen (§ 10b Abs. 2 SGB VIII).

Hervorzuheben ist, dass der Verfahrenslotse von seiner normierten Zielgruppe unabhängig von deren Wohnort in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 86-88a SGB VIII sind für den Verfahrenslotsen nicht anwendbar. Ausschlaggebend hierfür ist, dass die Tätigkeit des Verfahrenslotsen weder eine Aufgabe, noch eine Leistung gem. § 2 SGB VIII darstellt.⁴⁴ Folglich besteht für den Verfahrenslotsen eine örtliche „Allzuständigkeit“

Diese Allzuständigkeit des Verfahrenslotsen bedeutet für junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie deren Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten im Einzelfall eine niedrige Zugangshürde, vergleichbar mit dem Zugang zur Beratung, gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII.⁴⁵

Die Aufgabe des Verfahrenslotsen, Ratsuchende durch das komplexe System der verschiedenen Sozialleistungsträger zu begleiten und damit eine zeitnahe und bedarfsgerechte Leistungsgewährung zu befördern,⁴⁶ kann bei Anfragen von Ratsuchenden aus weiter entfernten Regionen aufgrund fehlender Kenntnisse über den jeweiligen Sozialraum, aber auch aufgrund bundesweit unterschiedlicher Zuständigkeiten von Sozialleistungsträgern, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, sowohl für Fachkraft als auch Ratsuchenden zur Herausforderung werden. Es empfiehlt sich daher, evtl. auftretende

Schwierigkeiten in der Unterstützung gegenüber den Ratsuchenden transparent darzulegen und möglichst auf eine Inanspruchnahme örtlicher Unterstützungsangebote hinzuwirken.

Dabei muss die örtliche Nähe nicht zwangsläufig identisch mit dem gem. §§ 86 ff. SGB VIII zuständigen Jugendamt sein, sondern kann sich bspw. bei jungen Menschen, die in stationären Einrichtungen leben, auch an dem gewöhnlichen Aufenthalt des jungen Menschen orientieren, wie es z. B. auch die Zuständigkeitsvorschriften für junge Menschen, die in Pflegefamilien leben, vorsehen.⁴⁷

Maßgeblich ist zusammenfassend, dass der Verfahrenslotse Ratsuchende i. S. d. § 10b Abs. 1 S. 1 SGB VIII nicht unter Verweis auf eine örtlich begründete Nicht-Zuständigkeit abweisen darf. Die Verweigerung der Begleitung und Unterstützung aufgrund einer örtlichen Unzuständigkeit wäre rechtswidrig, da die Vorschriften zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nicht anwendbar sind.

In Bezug auf die Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe durch die Fachkraft gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII erscheint die nicht erfolgte Regelung der örtlichen Zuständigkeit hingegen nicht relevant, da der Verfahrenslotse hier selbsterklärend den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen unterstützt, bei welchem er verortet ist.

4.1.1 Inhaltliche Zielsetzung der fallbezogenen Aufgaben

Die Begleitung und Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien durch den Verfahrenslotsen bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe hat das Ziel

⁴³ Vgl. dazu auch Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2022, S. 11.

⁴⁴ Vgl. ausführlich zur Frage, ob für die Unterstützung und Begleitung durch Verfahrenslotsen gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII die §§ 86ff. SGB VIII gelten, Jordan 2023, S. 325ff.

⁴⁵ Vgl. Leimbeck, Fingerhut 2023, S. 572.

⁴⁶ Vgl. BT-Drucksache 19/26107, S. 79f.

⁴⁷ Vgl. § 86 Abs. 6 SGB VIII: Übergang der örtlichen Zuständigkeit auf den örtlichen Träger, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson lebt und der Verbleib auf Dauer zu erwarten ist.

der Verwirklichung (potenzieller) Leistungsansprüche sowie das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Rechten. Handlungsleitend ist die Zielsetzung, Familien für die sich aus verschiedenen Gründen bei der Geltendmachung von Ansprüchen im gegliederten Sozialleistungssystem Hürden oder bisher nicht zu klärende Fragestellungen ergeben haben, den Weg zur Inanspruchnahme von Leistungen zu ebnen. Trotz der getrennten sachlichen Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der Bezirke als überörtliche Träger der Eingliederungshilfe in Bayern ist der Verfahrenslotse für die Unterstützung und Begleitung in Hinblick auf das gesamte Eingliederungshilferecht verantwortlich.

Die Konkretisierung in Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung der Begleitung und Unterstützung erfolgt im Rahmen des gesetzlichen Handlungsauftrages des Verfahrenslotsen im Einzelfall im Rahmen eines dialogischen Prozesses unter besonderer Beachtung der Interessen, Wünsche und Bedarfe der jungen Menschen und ihrer Familien. In der Regel realisiert sich diese Begleitung und Unterstützung zunächst in einem beratenden Setting, das je nach dem Grund der bisherigen Hürden in der Inanspruchnahme grundlegend von drei charakteristischen Handlungsoptionen des Verfahrenslotsen mit jeweils eigenen inneren Elementen geprägt ist:

Erläuternd-informierende Beratung: Zu Beginn der Tätigkeit des Verfahrenslotsen steht die Klärung der Sachlage. Daher erfolgt zunächst die Klärung des Kontaktanlasses der Ratsuchenden. Dabei stehen die Situation der Familie sowie die gewünschte Unterstützung bzw. aktuell schwer zu bewältigende Situation im Mittelpunkt der zu klärenden Fragen. Umgesetzt wird das in der Regel durch situationsanalysierende Fragen. Der Verfahrenslotse übersetzt die geschilderten Bedarfe in (potenzielle) Leistungstatbestände und ordnet diese den entsprechenden Trägern der Eingliederungshilfe bzw. ggf. weiteren (Sozial-)Leistungsträgern zu. Dabei nimmt der Verfahrenslotse weder eine tiefgreifende Tatbestandsprüfung noch eine abschließende Bedarfsermittlung vor. Dies obliegt dem (potenziell) zuständigen Sozialleistungsträger. Vielmehr nimmt der Verfahrenslotse auf Grundlage der dargestellten Situa-

tion und geäußerten Bedarfe eine erste Einschätzung bzw. Zuordnung der Anliegen vor.⁴⁸

In dieser Phase trifft die komplexe und von zahlreichen Institutionen geprägte Lebensrealität der Ratsuchenden auf den gesetzlichen Auftrag des Verfahrenslotsen. Zentral ist daher in der ersten Phase der Begleitung und Unterstützung auch die Klärung, welche Aufträge im Bereich von Eingliederungshilfeleistungen liegen und vom Verfahrenslotsen übernommen werden (können) und welche Aufträge an andere Dienste/ Sozialleistungsträger zu richten sind. Hierzu bedarf es Kenntnisse über weitere Sozialleistungen und deren (Beratungs-)Angebote im Sozialraum, um außerhalb des eigenen Handlungsspektrums ggf. in spezialisierte Beratungsangebote vermitteln zu können.

Da die Unterstützung des Verfahrenslotsen auf die Überwindung von Hürden in der Leistungsgewährung, die sich aus der gespaltenen Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung ergeben, abzielt, stellt das Angebot gerade keine allgemeine Anlauf- und Beratungsstelle für alle Rechtsansprüche junger Menschen mit Behinderung dar, sondern fokussiert den Beratungsanspruch gem. § 10a SGB VIII auf die spezifischen fachlichen und verfahrensrechtlichen Herausforderungen aus dem Bereich der Eingliederungshilfeleistungen.⁴⁹

Im Bereich Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohender) Behinderung handelt es sich in diesem Kontext um ein informationsbezogenes Rat-Geben zu Rechten und sozialrechtlichen Rechtsansprüchen sowie Formen und Arten möglicher Leistungserbringung. Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen gem. § 102 Abs. 1 SGB IX

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung sowie
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

⁴⁸ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2022, S. 10.

⁴⁹ Vgl. Wiesner in Wiesner, Wapler 2022, SGB VIII § 10b Rn. 7, 8.

Die Ratsuchenden werden über den Ablauf der zur Inanspruchnahme notwendigen Verwaltungsverfahren sowie ggf. die dahinterstehenden Strukturen des Sozialleistungssystems informiert und aufgeklärt. U. a. mit dem Ziel, dass die Ratsuchenden u. a. hierdurch in die Lage versetzt werden, ihnen zustehende Rechte und Verfahrensmöglichkeiten soweit möglich eigenständig wahrzunehmen.

Da der Verfahrenslotse ausschließlich freiwillig in Anspruch genommen wird, ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Ratsuchenden die Begleitung und Unterstützung aufgrund konkreter Anliegen in Anspruch nimmt. Sofern dies im Kontakt nicht erkennbar ist, gilt es durch sozialpädagogische (Beratungs-) Methoden ggf. notwendige Unterstützungsbedarfe der Familie zu erarbeiten.

Unterstützung und Begleitung: Wird von den Ratsuchenden zur Verwirklichung potenzieller Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe eine weitergehende Unterstützung als das informationsbezogene Rat-Geben gewünscht, stimmt der Verfahrenslotse sich mit den Ratsuchenden hinsichtlich der verfolgten Ziele ab (z. B. Kontaktaufnahme mit weiteren Beteiligten unter der Voraussetzung einer Entbindung von der Schweigepflicht). Diese können verwaltungspraktische, materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Fragestellungen umfassen.⁵⁰ Der Verfahrenslotse wird dabei ausschließlich im Rahmen der mit den Leistungsberechtigten getroffenen Absprachen tätig. Die Unterstützung kann hierbei sowohl im direkten Kontakt mit den Ratsuchenden, z. B. Hilfestellung bei der schriftlichen Formulierung eines Antrages oder Widerspruchs als auch im (gemeinsamen) Gespräch mit involvierten Parteien der Leistungsgewährung oder -erbringung, z. B. freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe oder Leistungserbringern der Eingliederungshilfe erfolgen.

Wesentlicher Bestandteil der Begleitung und Unterstützung ist die gemeinsame Entwicklung von zeitnahen und ergebnisorientierten Handlungsoptionen und Handlungsstrategien mit den Ratsuchenden, wobei

der Verfahrenslotse bei der Planung und Organisation unterstützend tätig werden kann, die Verantwortlichkeit zur Umsetzung aber bei den Leistungsberechtigten bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern verbleibt. Die elterliche Sorge bzw. die Eigenverantwortung bei jungen Volljährigen stellt ein begrenzendes Element der Begleitung und Unterstützung dar, da der Verfahrenslotse keine Befugnis hat, für oder im Namen der (potenziell) Leistungsberechtigten zu handeln, um z. B. Anträge zu stellen.

Konkrete Handlungen des Verfahrenslotse zur Unterstützung der Verwirklichung von Ansprüchen auf Eingliederungshilfeleistungen erfolgen entsprechend der fachlichen und rechtlichen Einschätzung der Situation unter Berücksichtigung der familiären Ressourcen ausschließlich im Rahmen des Auftrages der Leistungsberechtigten und in Absprache mit diesen. Ausgenommen von dieser grundlegenden Prämisse in der Einzelfallarbeit des Verfahrenslotse sind Verpflichtungen der Fachkräfte im Rahmen des Schutzauftrages bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (vgl. Kap. 4.1.5). Erscheinen Wünsche oder Interessen der Leistungsberechtigten im Ausnahmefall fachlich nicht geboten, werden diese nicht umgesetzt. Ausschlaggebend ist bei der Bestimmung fachlich nicht gebotener Interessen das Kindeswohl. Umgekehrt gilt aber auch, dass Handlungsschritte, welche fachlich sinnvoll erscheinen, nicht vollzogen werden, wenn die Ratsuchenden dies ablehnen.

Zu erwarten ist in diesem Kontext ggf. auch die Notwendigkeit einer Vermittlung zwischen Fachkräften und Leistungsberechtigten, falls aktuell bestehende Hilfsstrukturen bedroht oder aus Sicht der Ratsuchenden nicht passend sind. Der Verfahrenslotse kann hier als Vertrauensperson für die Ratsuchenden eine übersetzende Funktion einnehmen und kann den Kontakt mit Behörden oder Leistungserbringern auf Wunsch der Ratsuchenden begleiten, um die Ratsuchenden in der Artikulation ihrer Bedarfe zu unterstützen.

Da Ratsuchende abhängig von ihrem Anliegen neben dem Verfahrenslotse parallel ggf. auch weitere Unterstützungsangebote (z. B. der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, der Ombudsstelle) in Anspruch

⁵⁰ Vgl. Gerlach, Rössel 2023, S. 332.

nehmen können, gilt es Transparenz über beteiligte Akteurinnen und Akteure herzustellen. Gemeinsam mit den Ratsuchenden sollte auf eine Abstimmung der verschiedenen Stellen hingewirkt werden, um ein abgestimmtes Vorgehen zu ermöglichen und (ggf. widersprüchliche) Doppelberatungen zu vermeiden.

Lotsende Weitervermittlung an Fachstellen: Im Kontext einer (drohenden) Behinderung junger Menschen werden regelmäßig auch weitere Sozialleistungen außerhalb der Leistungen der Eingliederungshilfe in Frage kommen bzw. von den Ratsuchenden nachgefragt werden. Beispielhaft genannt werden können hier Leistungen der Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung. Die Unterstützung und Begleitung des Verfahrenslotsen bezieht sich allerdings ausschließlich auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Entsprechend bedarf es hier Verweisungswissens, um die Ratsuchenden an die passende Institution bzw. Organisation zur Bearbeitung ihres Anliegens zu vermitteln.

Natürlich besteht die Möglichkeit, dass sich diese prototypisch dargestellten grundlegenden Handlungsoptionen im Prozess der Begleitung und Unterstützung eines jungen Menschen bzw. seiner Familie aneinander anschließen oder vermischen.

Die Begleitung durch den Verfahrenslotsen bei der Antragsstellung, Wahrnehmung und Verfolgung von Eingliederungshilfeleistungen kann sowohl punktuell als auch längerfristig erfolgen.⁵¹ Während diese im Einzelfall einen mehrjährigen Zeitraum umfassen kann, sollte bei langfristiger Begleitung Ratsuchender regelmäßig geprüft werden, ob sich die Tätigkeit des Verfahrenslotsen auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe bezieht oder ggf. ein weitergehender Unterstützungsbedarf der Ratsuchenden die Länge der Begleitung begründet. In diesen Fällen ist auf eine dem Unterstützungsbedarf entsprechende Weitervermittlung bzw. Anbindung der Ratsuchenden hinzuwirken.

Im Zeitraum des Modellprojektes zeigte sich mit Blick auf die Anzahl der Kontakte bzw. Termine Ratsuchender mit dem Verfahrenslotsen, dass in der Mehrzahl der Fälle (60,0 %) nach einmaligem Kontakt keine weitere Begleitung und Unterstützung notwendig war bzw. in Anspruch genommen wurde. Weitere 34,3 % der Fälle waren nach bis zu fünf Kontakten abgeschlossen. Lediglich in 5,7 % der Fälle erfolgte eine längerfristige Begleitung mit mehr als fünf Kontakten. Damit traten intensive Begleitung erfordernde Einzelfallanfragen im modellstandortübergreifenden Blick vergleichsweise selten auf.

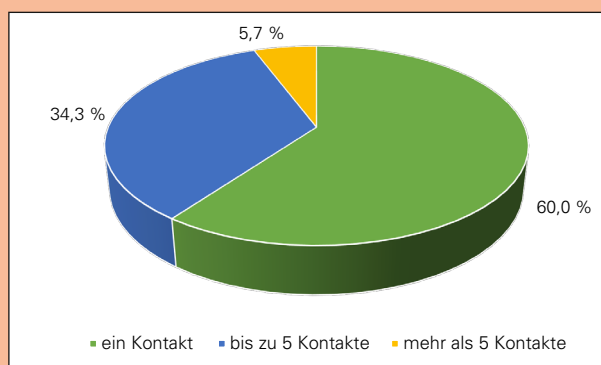


Abbildung 1: Anzahl der Kontakte im Einzelfall (n=508)

Festzuhalten ist dabei, dass sich im Modellprojekt eine überraschend große Spannweite in der Anzahl von Kontakten zwischen Verfahrenslotse und Ratsuchenden abbildete, die sich zwischen einem Kontakt und bis zu 50 Kontakten bewegte. Zwischen den Modellstandorten zeigten sich auch deutliche Unterschiede hinsichtlich der durchschnittlichen Kontakthäufigkeit mit Ratsuchenden in einem Fall. Entscheidender Faktor dabei dürfte die inhaltliche Ausrichtung bzw. Konzeption des Beratungsangebots der Verfahrenslotsen sein.

In Hinblick auf den Zeitraum, über den sich die Begleitung und Unterstützung der Ratsuchenden erstreckt, wurden 79,5 % der Fälle innerhalb von bis zu zwei Wochen abgeschlossen. In 8,1 % der Einzelfälle erstreckte sich die Begleitung über einen Zeitraum zwischen zwei bis vier Wochen. Fälle, in denen eine Begleitung länger als vier Wochen andauert hat, summieren sich auf insgesamt

⁵¹ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2022, S. 11.

12,5 %. Da ein längerer Zeitraum der Begleitung und Unterstützung in der Regel mit einer hohen Kontakthäufigkeit mit den Ratsuchenden korrespondiert, zeigten sich hier ebenfalls deutliche Unterschiede zwischen den Modellstandorten.

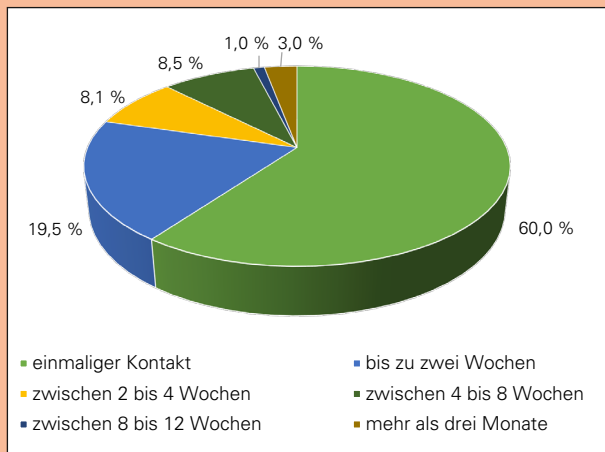


Abbildung 2: Zeitraum, den die Begleitung und Unterstützung umfasst (n=508)

In allen Konstellationen der Begleitung und Unterstützung durch den Verfahrenslotsen gilt, dass die jungen Menschen, um die sich die Begleitung dreht, selbst den Leistungsanspruch der Eingliederungshilfen innehaben. Entsprechend ist bei der Begleitung durch den Verfahrenslotsen auch die Umsetzung der in § 8 Abs. 4 SGB VIII normierten Anforderungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen. Für die Frage, was eine verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form der Beteiligung ausmacht, kann es keine allgemein verbindliche Vorgabe geben, da hier auf die individuelle Situation des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen einzugehen ist.⁵² Nur durch den Adressanten oder die Adressatin kann beurteilt werden, ob die Begleitung und Unterstützung den Kriterien verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar entspricht.

Im Rahmen der Unterstützung und Begleitung durch den Verfahrenslotsen haben Menschen mit Hör- und/

oder Sprachbehinderung gem. § 17 Abs. 2 SGB I das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen in Deutscher Gebärdensprache, mit Lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Zudem besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme für sog. Kommunikationshilfen gem. § 19 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB X.

Begleitung und Unterstützung in spezifischen Verfahrensständen

Für den Verfahrenslotsen, der bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Eingliederungshilfeleistungen unterstützt und begleitet, lassen sich im Rahmen der dazu notwendigen Verwaltungsverfahren gem. § 8 SGB X einige zentrale Verfahrenssituationen hervorheben, in denen spezifische Fallstricke für die Tätigkeit des Verfahrenslotsen entstehen können.

Vor der Beantragung von Leistungen

Im Modellprojekt wurde die Begleitung und Unterstützung des Verfahrenslotsen im Einzelfall am häufigsten im Vorfeld einer (potenziellen) Leistungsgewährung nachgefragt. Die Mehrzahl der Fälle (54,5 %) befand sich beim Erstkontakt mit dem Verfahrenslotsen vor der Beantragung einer Leistung. In diesem Verfahrensstand steht die Frage im Mittelpunkt, wie der Verfahrenslotse auf eine Inanspruchnahme von Rechten hinwirken und dabei unterstützen kann, das Verfahren in Gang zu setzen.

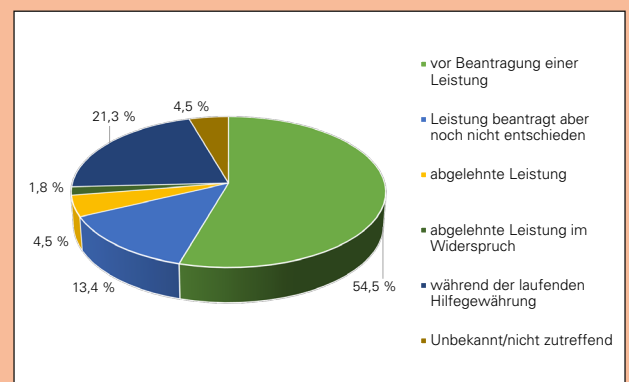


Abbildung 3: Verfahrensstand bei Erstkontakt mit dem Verfahrenslotsen (n=508)

⁵² Vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 74.

Wenden sich Ratsuchende im Vorfeld einer (potenziellen) Leistungsgewährung an den Verfahrenslotsen, ordnet dieser die durch die Ratsuchenden zur Verfügung gestellten Informationen (potenziellen) Leistungsansprüchen zu. Der Zugang zum notwendigen Verwaltungsverfahren, um Leistungsansprüche festzustellen, erfolgt über die Antragsstellung. Die Begleitung und Unterstützung des Verfahrenslotsen bezieht sich explizit auch auf die Antragstellung.⁵³

Im Kontakt mit (potenziell) Leistungsberechtigten gilt es für den Verfahrenslotsen daher, auf ein mögliches Auslösen von Fristen gem. § 14 SGB IX zu achten. Ein Antrag auf Eingliederungshilfe kann formlos oder auch durch konkludentes Verhalten (potenziell) Leistungsberechtigter gestellt werden. Dabei besteht keine Verpflichtung zur schriftlichen Antragstellung. Fristauslösend ist der Antrag, wenn die Identität und das konkrete Leistungsbegehren erkennbar sind, sodass eine Zuständigkeitsprüfung erfolgen kann.⁵⁴ Bei Eingliederungshilfeleistungen ist das selbständige Antragsrecht von Jugendlichen nach dem vollendeten 15. Lebensjahr zu beachten (§ 36 SGB I).

Im Modellprojekt wurden in 13,4 % der Fälle Ratsuchende begleitet, die bereits einen Antrag gestellt hatten, über den noch nicht entschieden wurde. Da auch hier die Fristen gem. §§ 14, 15 SGB IX von zentraler Bedeutung sind, empfiehlt sich in jedem Fall die explizite Nachfrage nach dem Kontakt zu fallführenden Fachkräften der (potenziell) zuständigen Rehabilitationsträger.

Nach Eingang eines Antrages auf Leistungen zur Teilhabe bei einem Rehabilitationsträger gem. § 6 SGB IX hat dieser innerhalb von zwei Wochen die eigene Zuständigkeit zu prüfen. Intention der Vorschriften des § 14 Abs. 1 SGB IX ist es, für Menschen mit Behin-

derung oder von Behinderung bedrohte Menschen trotz des gegliederten Sozialleistungssystems eine zeitnahe Entscheidung über potenzielle Leistungen zur Teilhabe zu ermöglichen.⁵⁵ Hier zeigt sich auch die Anschlussfähigkeit an eine Intention der Implementierung des Verfahrenslotsen, der ebenfalls eine wirksame Vermittlung von Leistungen durch den Abbau von Hürden unterstützen soll.⁵⁶

Als gestellt gilt ein Antrag mit seinem Eingang bei einem Rehabilitationsträger bzw. wenn er in dessen Machtbereich gelangt.⁵⁷ Hierbei ist unerheblich, ob der Antrag der (potenziell) Leistungsberechtigten bei dem intern zuständigen Sachgebiet des Rehabilitationsträgers gestellt wird, z. B. Allgemeiner Sozialer Dienst oder Wirtschaftliche Jugendhilfe. Da der Verfahrenslotse organisatorisch an den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe angegliedert ist, gelangt ein Antrag auch über die Begleitung und Unterstützung des Verfahrenslotsen in dessen Machtbereich. Entsprechend wird die Frist gem. § 14 SGB IX ab Zugang des Antrages bei dem Verfahrenslotsen, bzw. sobald dieser Kenntnis eines entsprechend konkludenten Verhaltens (potenziell) Leistungsberechtigter hat, ausgelöst.⁵⁸ Die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen in der Aufgabenerfüllung gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII steht dem nicht entgegen, da diese sich auf die Aufgabenausübung innerhalb des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und nicht auf die Einordnung des Verfahrenslotsen in dessen organisatorische Struktur bezieht.

Die rechtzeitige und unverzügliche Bearbeitung fristauslösender Anträge, insbesondere in Anbetracht der engen Fristen gem. §§ 14 ff. SGB IX ist amtsintern durch geeignete Verwaltungsabläufe sicherzustellen. Da der Verfahrenslotse nicht über die (potenzielle) Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers entscheidet, empfiehlt es sich konkret, die Antragsstellenden über die Notwendigkeit der internen Weiterleitung an den Fachbereich, der für die Prüfung des Antrages zuständig ist, zu informieren. Anschließend wird der Antrag

⁵³ Grundsätzliche gesetzliche Regelungen zur Antragstellung finden sich in § 16 SGB I. Danach sind Leistungsträger gem. § 16 Abs. 3 SGB I dazu verpflichtet, unverzüglich auf eine klare und sachdienliche Antragstellung und Vervollständigung der Angaben hinzuwirken.

⁵⁴ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2019, S. 15.

⁵⁵ Vgl. Jabben in Neumann et al. 2020, SGB IX § 14 Rn. 1-5.

⁵⁶ Vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 79.

⁵⁷ Vgl. Jabben in Neumann et al. 2020, SGB IX § 14 Rn. 7-9a.

⁵⁸ Vgl. Seltmann 2023, S. 2.

durch den Verfahrenslotsen umgehend an den anderen Fachbereich weitergeleitet, um die vorhandenen Zeitfenster bestmöglich zu nutzen.

Da der Verfahrenslotse sowohl bei der Antragstellung auf Eingliederungshilfeleistungen gem. SGB VIII als auch SGB IX unterstützend tätig werden kann, ist für den Fall der Annahme eines Antrages für einen anderen Rehabilitationsträger (z. B. Bezirk) Vorsorge zu treffen. In diesem Fall gilt der Rehabilitationsträger als erstangegangener Träger, für den der Antrag angenommen wurde. Dies zeigt sich bspw. an der Verwendung von dessen Antragsvordrucken. Zu beachten ist hierbei, dass der Verfahrenslotse den aufgenommenen Antrag unverzüglich an den entsprechenden Rehabilitationsträger weiterleitet, damit dieser die laufende Frist vollständig nutzen kann. Dabei ist das Antragserfordernis gem. § 108 SGB IX zu beachten, welches durch die Nutzung der Antragsformulare jedoch gewahrt wird. In diesem Fall liegt keine Weiterleitung im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX vor. Vielmehr kann der erstangegangene Rehabilitationsträger den Antrag weiterleiten, wenn er bei der Prüfung des Antrages feststellt, dass er nicht zuständig ist.⁵⁹

Begleitung im Kontext der möglichen Beschreibung des Rechtswegs durch Ratsuchende und Abgrenzung zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Im Modellprojekt begleitete der Verfahrenslotse lediglich in einer Minderzahl der Fälle in Kontakt mit Ratsuchenden, deren Anträge abgelehnt wurden (4,5 %) oder bei denen sich abgelehnte Leistungen im Widerspruch (1,8 %) befanden. Die Ansiedlung des Verfahrenslotsen beim örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wurde vor der Implementierung kritisch gesehen. Dies galt v. a. vor dem Hintergrund des Umgangs mit gegen das eigene Jugendamt gerichteten Widersprüchen. Im Modellprojekt (zumeist als ein potenzieller Leistungsträger neben anderen) war das Jugendamt in 18,0 % der Fälle, bei denen die

Begleitung des Verfahrenslotsen im Zuge einer abgelehnten Leistung im Widerspruch angefragt wurde, beteiligt. Allerdings sind die Fallzahlen hier sehr klein (n=16), so dass kaum aussagekräftige Schlüsse gezogen werden können.

Grundlegend ermöglicht der gesetzliche Rahmen des Verfahrenslotsen auch eine unterstützende Tätigkeit in den Fällen, in denen Leistungsberechtigte bspw. nach Ablehnung einer begehrten Leistung, den Rechtsweg beschreiten möchten.

Hervorzuheben ist, dass die Unterstützung und Begleitung des Verfahrenslotsen in diesem Kontext keine rechtliche Vertretung der Ratsuchenden im Sinne einer anwaltlichen Dienstleitung beinhaltet. Ratsuchende werden durch den Verfahrenslotsen informiert, beraten und ggf. bestärkt, um ihre Rechte und Möglichkeiten im Verwaltungsverfahren (z. B. Widerspruch oder Klage) selbst geltend machen zu können. Beispielhaft genannt werden können Hinweise zur Widerspruchseinlegung gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder Hinweise zur Klageerhebung gem. § 74 VwGO.

Die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin fällt in die Entscheidungsfreiheit der Ratsuchenden. Eine allgemeine Empfehlung, ab wann bzw. in welchen Konstellationen dazu geraten werden sollte, kann nicht abgegeben werden.

Da im Kontakt mit den Ratsuchenden auch rechtliche Regelungsmöglichkeiten durch den Verfahrenslotsen eingebracht werden können, d. h. eine rechtliche Prüfung im Einzelfall erfolgen kann, findet das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) Anwendung (vgl. § 2 Abs. 1 RDG). Dabei stellt die rechtliche Unterstützung durch den Verfahrenslotsen eine „erlaubte“ Beratung nach § 5 RDG dar, da diese von ihrer Bedeutung her nicht im Mittelpunkt des Beratungsangebots steht und zum Tätigkeitsbild des Verfahrenslotsen gehört. Für genauere Informationen in Hinblick auf mögliche Beschränkungen durch das Rechtsdienstleistungsgesetz kann auf die Ausführungen zu den Ombudsstel-

⁵⁹ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation 2019, S. 31.

len verwiesen werden, die sich auf die Tätigkeit des Verfahrenslotsen übertragen lassen.⁶⁰

Bei einem (potenziellen) Leistungsanspruch auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII haben die Leistungsberechtigten in Konfliktfällen zudem die Möglichkeit sich an eine Ombudsstelle gem. § 9a SGB VIII zu wenden.

4.1.2 Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen

Ein elementares Qualitätskriterium sowohl für das Profil des Verfahrenslotsen als auch den Anspruch der Begleitung und Unterstützung Ratsuchender ist dessen gesetzlich verankerte Unabhängigkeit. Dieser Anspruch in der Wahrnehmung einzelfallbezogener Aufgaben wird in § 10b Abs. 1 S. 2 SGB VIII normiert. Dabei ist die Unabhängigkeit in der Aufgabenwahrnehmung gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII bei gleichzeitiger organisatorischer Verortung im örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ein komplexer und voraussetzungsvoller Anspruch, der ein nicht vollständig aufzulösendes Spannungsfeld eröffnet. Der Umgang des Verfahrenslotsen mit und die Bewegung in diesem Spannungsfeld ist ein wesentlicher Aspekt der Prozessqualität. Standards sowohl auf struktureller als auch konzeptioneller und personaler Ebene ergänzen eine gelingende Umsetzung und Absicherung des gesetzlichen Anspruchs in der Praxis.

Zunächst ist festzuhalten, dass Unabhängigkeit kein absolutes Konzept ist. Vielmehr ist Unabhängigkeit in Relation zum jeweiligen Gegenstand zu betrachten. Unter der Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen bei gleichzeitiger Verortung im örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist inhaltlich eine fachliche Weisungsungebundenheit zu verstehen. Die dienst- und arbeitsrechtliche Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber wird dadurch nicht berührt. Die Begleitung und Unterstützung erfolgt aufgrund des freiwilligen Charakters des Angebotes Verfahrenslotse nur auf Anfrage und ausschließlich im

Auftrag der in § 10b Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Personengruppen. Die Begleitung orientiert sich – unabhängig von Interessen möglicher Kostenträger – an den von den Ratsuchenden geäußerten Bedarfen im Rahmen fachlich vertretbarer Anliegen.

Konzeptionelle Handlungsgrundlage ist damit eine fachliche Parteilichkeit für die oftmals marginalisierte Zielgruppe des Verfahrenslotsen. Parteiliches Handeln bedeutet die notwendige Bemühung, gesellschaftliche Strukturen und Machtverhältnisse zu verstehen und auf eine Verbesserung der Lebenssituation marginalisierter Gruppen – im Fall des Verfahrenslotsen der jungen Menschen mit (drohender) Behinderung – sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hinzuwirken.⁶¹ Für das praktische Handeln ist ein daraus resultierend veränderter Blick auf den Adressatenkreis erforderlich, der Lebens- und Problemlagen nicht mehr individualisiert betrachtet, sondern diese in Kontext zu gesellschaftlichen Verhältnissen setzt. Die in diesem Verständnis enthaltene Adressatenorientierung betont wiederum die Unabhängigkeit von Trägerinteressen als Leitlinie der einzelfallbezogenen Unterstützung des Verfahrenslotsen.

Unabhängigkeit in der Begleitung und Unterstützung durch den Verfahrenslotsen bedeutet, den (potenziell) leistungsberechtigten Personenkreis offensiv über alle Rechte und (potenziellen) Leistungsansprüche gegenüber allen potenziellen Kostenträgern und Handlungsmöglichkeiten im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen zu informieren und bei der Inanspruchnahme dieser, z. B. durch praktische Hilfestellungen, zu unterstützen. Wenn die Familien eine solche unabhängige Unterstützung erlebt haben, eröffnet dies mit Blick auf die Perspektive der Familien die Möglichkeit, das Vertrauen in das gesamte Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe zu stärken. Die vom Bundesgesetzgeber explizit beabsichtigte Funktion des Verfahrenslotsen wäre damit erfüllt.⁶²

60 Vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. 2023c, S. 33.

61 Vgl. Merchel 2000, S. 57.

62 Vgl. BT-Drucksache 19/26107, S. 79.

Bei der Adressatenperspektive als Zielgruppe des § 10b Abs. 1 SGB VIII verbleibend kann für die Umsetzung der Unabhängigkeit auch folgende zentrale Fragestellung handlungsleitend im örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sein: Wie wird die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen für die Leistungsberechtigten erkennbar?

Besonders anspruchsvoll stellt sich die Frage der praktischen Umsetzung der Unabhängigkeit und fachlichen Weisungsungebundenheit insbesondere dar, wenn der Verfahrenslotse zu (potenziellen) Leistungen bzw. zur Aufgabenerfüllung im Wirkungskreis des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe unterstützend tätig wird. So kann es im Kontext konfliktbehafteter Fälle, in denen der Verfahrenslotse z. B. zur Möglichkeit des Widerspruchs zu einem erhaltenen ablehnenden Bescheid unterstützt, insbesondere in Anbetracht dessen zweigeteilten Aufgabenprofils zu der berechtigten Frage kommen, wie die Fachkraft gleichzeitig eine unabhängige Unterstützung der Ratsuchenden und gute Kooperationsbeziehungen zu Fachkräften der (örtlichen öffentlichen) Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe pflegen kann.

Hier spielen insbesondere die Verortung in der Aufbauorganisation und die damit einhergehenden Schnittstellen mit anderen Aufgabengebieten des Jugendamtes eine entscheidende Rolle. Amtsintern sind in Abhängigkeit von der Verortung in der Aufbauorganisation Prozesse der Ablauforganisation zu definieren. Zielsetzung ist die funktionale Autonomie des Verfahrenslotsen in seiner Aufgabenwahrnehmung. Durch die Formulierung der Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit zwischen Verfahrenslotse und anderen Diensten im örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst, Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi) – Netzwerk frühe Kindheit, Vormundschaften) können Unklarheiten und Abgrenzungsfragen, soweit diese zu antizipieren sind, präventiv geklärt werden. Erwartbar ist aufgrund des neuen Stellenprofils Verfahrenslotse eine notwendige regelmäßige Reflexion sowie ggf. Anpassung solcher Prozesse in Abhängigkeit von der praktischen Erfahrung vor Ort.

Bei der Entwicklung von Ablaufprozessen sollte ein partizipativer Einbezug der Leitungs- sowie ggf. Fachkräfte der jeweiligen Abteilungen vorgesehen werden. Eine Prozessbeschreibung lässt sich dann als zielführend bewerten, wenn diese dazu beiträgt, dass unterschiedliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf Grundlage der geteilten fachlichen Verantwortung gegenüber den jungen Menschen und ihren Familien sowohl den Fachkräften bekannt geworden sind und im Handeln bewusst berücksichtigt werden können, als auch gegenüber externen Kooperationspartnern oder Adressatinnen und Adressaten kommuniziert werden können.

Als zentrale Erkenntnis aus dem Modellprojekt lässt sich zudem hervorheben, dass die Gestaltung der Unabhängigkeit im Arbeitsalltag nicht selbstverständlich funktioniert, sondern klarer Regelungen bedarf. Hierzu können folgende Hinweise nützlich sein:

Auf struktureller Ebene:

- Keine gleichzeitige Tätigkeit als Verfahrenslotse und fallführende/leistungsgewährende Fachkraft: Sowohl für die Fachkraft selbst, aber auch für die jeweiligen Leitungskräfte besteht in einer solchen Konstellation ein hohes Risiko von Rollen- und Loyalitätskonflikten. Zeitgleich ist für Adressatinnen und Adressaten nicht transparent zu erkennen, in welcher Rolle die Fachkraft auftritt.
- Keine direkte strukturelle Anbindung an die Organisationseinheit, die im örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verfahrensführend für Leistungen der Eingliederungshilfe ist, z. B. Allgemeiner Sozialer Dienst, Fachdienst Eingliederungshilfe:⁶³ Die Inanspruchnahme des Verfahrenslotsen ist freiwillig. Sie muss nicht von allen jungen Menschen und ihren Familien, denen diese mögliche Form der Unterstützung theoretisch

⁶³ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2022, S. 22.

offensteht, in Betracht gezogen oder in Anspruch genommen werden. Ebenso ist ein einzelfallbezogenes Zusammenwirken von verfahrensführenden Fachkräften und Verfahrenslotse nicht im Falle jeder begleiteten Familie als notwendig vorauszusetzen. Vielmehr kommt es hier auf den Auftrag des Verfahrensloten an. Eine Einbindung in alle Fälle der verfahrensführenden Einheit ist daher weder in Hinblick auf zeitliche Ressourcen zielführend noch mit Blick auf den zu wahrenen Sozialdatenschutz zu rechtfertigen.

Auf konzeptioneller Ebene:

- Überlegungen zum Umgang mit hausinternen Dissonanz-Fällen in der einzelfallbezogenen Begleitung und Unterstützung gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII,
- Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes sowohl im Kontakt von anderen Abteilungen zum Verfahrensloten als auch von dem Verfahrensloten aus zu anderen Abteilungen: Hier ist bei notwendigem Austausch zwischen den Organisationseinheiten eine Entbindung von der Schweigepflicht durch die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten bzw. dem volljährigen jungen Menschen selbst einzuholen.
- Ermöglichung des Zugangs zu Supervision: Hierdurch bietet sich sowohl die Möglichkeit, regelmäßig am Einzelfall sowohl die eigenen handlungsleitenden Maximen als auch die strukturellen Rahmenbedingungen des eigenen Handelns in Hinblick auf deren Vereinbarkeit mit der gesetzlich geforderten Unabhängigkeit zu reflektieren. Anschließend können in hausinterner Abstimmung ggf. Nachjustierungen erfolgen. Gleichzeitig unterstützt der Zugang zu Supervision professionelle Rollenklarheit im Zusammenspiel mit anderen organisatorischen Einheiten des Jugendamtes.

Auf personaler Ebene:

- Berücksichtigung der einzelfallbezogenen Weisungsunabhängigkeit in Aspekten des Personalmanagements: Hierzu zählen Festlegungen bspw. zu Abläufen im Rahmen von Mitarbeitendengesprä-

chen oder Beurteilungen. Dies sollte auch gegenüber dem Verfahrensloten transparent kommuniziert werden. Damit kann der Angst vorgebeugt werden, dass fachlich-inhaltlich korrekte Beratung, z. B. im Kontext der Aufklärung über Möglichkeiten und Verfahren des Widerspruchs, der einzelnen Fachkraft als negativ oder störend ausgelegt wird.

- Schriftliche Dokumentation der Weisungsungebundenheit (s. Anhang I) in der Personalakte des Verfahrensloten: Für die Fachkräfte ist der ausschließliche Verweis auf die rechtlich normierte Unabhängigkeit in der täglichen Praxis nicht immer ausreichend. Vielmehr bedarf es zunächst einer, in erster Linie durch die strategische Leitung zu etablierenden Organisationskultur, in der konflikthafte Fälle mit unterschiedlichen Perspektiven der Fachkraft gem. § 10b SGB VIII und anderen Organisationseinheiten als Lernoptionen für die gesamte Organisation und ihre Ablaufprozesse verstanden werden. Hier unterstützt eine Verschriftlichung der Weisungsungebundenheit die als Verfahrenslotse tätigen Fachkräfte in der neuen Rolle.
- Ermöglichen einer amtsinternen Rollenfindung und -klärung des Verfahrensloten in Abgrenzung zu anderen Organisationsbereichen: Das Angebot der Unterstützung und Begleitung steht gleichwertig neben anderen Angeboten der Beratung des Jugendamtes (z. B. gem. § 10a SGB VIII). Der Verfahrenslotse ist dabei auf Einzelfallebene weisungsungebunden. Gegenüber verfahrensführenden Fachkräften sind sie nicht weisungsbefugt. Dementsprechend ist auf ein kollegiales Zusammenwirken auf gleicher Ebene unter der Perspektive des geteilten Auftrages der (öffentlichen) Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1 SGB VIII hinzuwirken. Dabei sind die jeweiligen differierenden Aufgaben und Kompetenzen sowie die daraus hervorgehenden Chancen für eine fachliche Weiterentwicklung zu berücksichtigen.

Zuletzt gilt es zu betonen, dass ein vollständiges Vermeiden von Hürden in der täglichen Umsetzung der Unabhängigkeit des Verfahrensloten durch strukturelle und konzeptionelle Vorkehrungen nicht möglich er-

scheint. Vielmehr ist die Absicherung der geforderten Unabhängigkeit als regelhaft zu betreibender notwendiger Reflexionsprozess zu verstehen, den es auch im Sinne der Qualitätsentwicklung unter Beteiligung der entscheidenden Akteurinnen und Akteure im örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu führen gilt. Methodisch kann der Balanceakt zwischen Orientierung an den Interessen der Ratsuchenden und Zugehörigkeit zum örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bspw. durch das Instrument eines Reflexionsbogens zur Dokumentation von Vorkommnissen, in denen das Spannungsfeld als konfliktuell wahrgenommen wurde, bearbeitet werden. Durch eine regelmäßig wiederkehrende Auswertung der Reflexionsbögen gemeinsam mit der strategischen Leitung können zentrale, von Ambivalenz geprägte Situationen analysiert und Handlungsoptionen entwickelt werden. Dazu sollte der Reflexionsbogen Datum, Anlass der als ambivalent wahrgenommenen Situation sowie eine Beschreibung der Schwierigkeiten in deren Navigation enthalten.

4.1.3 Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Verfahrenslotsen

Zu den Grundsätzen der Arbeit des Verfahrenslotsen im Einzelfall gehört, dass er auf Wunsch der leistungsberechtigten Personengruppe gem. § 10b Abs. 1 S. 1 SGB VIII tätig wird. Freiwilligkeit ist daher ein zentrales Merkmal der Inanspruchnahme. Die freiwillige Inanspruchnahme korrespondiert dabei mit der geforderten unabhängigen Begleitung und Unterstützung, denn der Verfahrenslotse orientiert sich an den Bedarfen der Ratsuchenden. Der Verfahrenslotse klärt dementsprechend über (potenzielle) Leistungsansprüche und korrespondierende Verfahrenswege auf. Die Entscheidung darüber, inwiefern die (potenziell) leistungsberechtigten jungen Menschen bzw. deren gesetzliche Vertretung im Anschluss aktiv werden, liegt bei den Ratsuchenden. Die Verantwortung verbleibt im Rahmen der Eigenverantwortung bei den volljährigen jungen Menschen selbst bzw. im Rahmen der elterlichen Sorge bei minderjährigen jungen Menschen bei den Personensorgeberechtigten. Die Begleitung durch den Verfahrenslotsen ist unterstüt-

zend und bedarf dabei auch der aktiven Beteiligung der Ratsuchenden.

Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme bedeutet folglich auch, dass Ratsuchende das Recht haben, die Begleitung und Unterstützung durch den Verfahrenslotsen jederzeit abzulehnen, zu beenden oder abubrechen, wenn sie dies wünschen. Daraus resultieren keine negativen Konsequenzen für die jungen Menschen und ihre Familien bzw. für eine potenzielle Leistungsgewährung.

Ausgeschlossen wird damit eine verpflichtende Inanspruchnahme des Verfahrenslotsen im Vorfeld der Beantragung von Leistungen der Eingliederungshilfe. Ebenso scheidet die generelle Verweisung von jungen Menschen mit (drohender) Behinderung und ihren Familien zur Beratung über potenzielle Unterstützungsmöglichkeiten an den Verfahrenslotsen aus. Zu betonen ist auch die Nicht-Vereinbarkeit der freiwilligen Inanspruchnahme mit der Vorstellung eines Falles ohne Kenntnis des betreffenden jungen Menschen bei dem Verfahrenslotsen, bspw. im Sinne einer „kollegialen Beratung“. Entsteht für Fachkräfte in der Begleitung von jungen Menschen mit (drohender) Behinderung der Eindruck, dass die Inanspruchnahme des Verfahrenslotsen von Vorteil sein könnte, so sind die Berechtigten gem. § 10b Abs. 1 S. 1 SGB VIII auf diese Unterstützungsmöglichkeit hinzuweisen und ggf. bei der Kontaktaufnahme zu unterstützen.

4.1.4 Niedrigschwellige Zugänge

Niedrigschwellige Zugänge als Qualitätskriterium für den Verfahrenslotsen heranzuziehen, erscheint bereits mit Blick auf die Intention des Bundesgesetzgebers sinnvoll. Ausgehend von den Belastungen, die sich für junge Menschen mit (drohender) Behinderung und ihre Familien aufgrund des gegliederten Sozialleistungssystems ergeben, wird mit dem Verfahrenslotsen eine weitere gesetzliche Regelung zur Lösung von Zuständigkeits- und Kompetenzkonflikten geschaffen. Sollen junge Menschen mit (drohender) Behinderung und ihre Familien dabei unterstützt werden, Hürden bei der Geltendmachung von Ansprüchen

auf Leistungen der Eingliederungshilfe zu überwinden, darf die Inanspruchnahme des dazu installierten Unterstützungsangebots möglichst keine neue Hürde produzieren.

Um sich dem zu nähern, wie niedrigschwellige Zugänge konkret in der einzelfallbezogenen Arbeit des Verfahrenslotsen aussehen können, ist eine mehrperspektivische Annäherung in vier Dimensionen an den Begriff funktional.⁶⁴ Nachfolgend werden in einer Übersicht möglichst niedrigschwellige Rahmenbedingungen des Verfahrenslotsen unter Beachtung des organisationalen Kontextes exemplarisch dargestellt.

Umsetzungsdimension	Erläuterung/Inhalte
Niedrigschwelligkeit	
Zeitlich	• ausreichende personelle Ausstattung zur Bearbeitung der Einzelfallanfragen • unterschiedliche, verlässliche Zeitfenster der Erreichbarkeit • Möglichkeit des Hinterlassens von Nachrichten außerhalb der telefonischen Erreichbarkeit (z. B. Anrufbeantworter) • Angebot von Zeiträumen der Unterstützung ohne vorherige Terminvereinbarung • Abstimmung von (behinderungsbedingten) Bedarfen der Ratsuchenden in Bezug auf die Kontaktdauer, z. B. häufigere Pausenzeiten in die Arbeitsplanung des Verfahrenslotsen
Räumlich	• Umsetzung der obligatorischen Implementierung des Verfahrenslotsen in jedem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Schaffung einer flächendeckenden Infrastruktur • Angebot von Beratung in den Räumen der Ratsuchenden (z. B. Wohnräume der Familie oder stationäre Einrichtung des jungen Menschen) • barrierefreie Räumlichkeiten zur Begleitung und Unterstützung • Angebot telefonischer oder digitaler Unterstützung
Inhaltlich bzw. sachlich	• Öffentlichkeitsarbeit in den Lebensräumen der adressierten jungen Menschen mit (drohender) Behinderung • Erarbeitung zielgruppenspezifischen Informationsmaterials in leichter sowie jugendgerechter Sprache • kostenfreie Inanspruchnahme
Sozial	• Freiwilligkeit und Unverbindlichkeit der Inanspruchnahme • zielgruppenspezifische gemeinsame Sprache: Nutzung einfacher Sprache und unterstützter Kommunikation. • Akzeptanz und Wertschätzung als Grundhaltung des Verfahrenslotsen, insbesondere zur Überwindung emotional besetzter Schwellen aufgrund von Akzeptanz- oder Vertrauensproblemen.

⁶⁴ Vgl. Mayrhofer 2012, S. 159. Die dort vorgestellte Systematik wurde hier auf den Aufgabenbereich des Verfahrenslotsen angewendet.

Die Bewertung, ob ein Angebot als niedrigschwellig wahrgenommen wird, nimmt der adressierte Personenkreis vor. Aus der Perspektive der Fachkraft lässt sich nicht abschließend festlegen, ob zur Inanspruchnahme ausreichend Hürden abgebaut bzw. umgangen wurden. Die besondere Herausforderung beim Erfragen der adressatenorientierten Perspektive besteht naturgemäß in der fehlenden Möglichkeit zur

Erfassung derjenigen, für die sich der Zugang zum Verfahrenslotsen als zu voraussetzungsreich dargestellt hat. Dennoch scheint für den Verfahrenslotsen die strukturierte Rückfrage bzgl. des Zugangs und möglicher erlebter Hürden in der Kontaktaufnahme bei den Ratsuchenden eine gewinnbringende Strategie, um das Angebot einer möglichst breiten Zielgruppe zugänglich zu machen.

Im Zeitraum des Modellprojekts gab es zwei dominierende Zugangswege, auf denen Ratsuchende den Weg zum Verfahrenslotsen fanden. Am häufigsten (33,9 %) wiesen Fachkräfte aus anderen Organisationseinheiten des Jugendamtes, z. B. Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst oder Wirtschaftliche Jugendhilfe auf das neue Stellenprofil hin. Das überrascht angesichts der Verortung des Verfahrenslotsen in der gleichen Organisation nicht. An zweiter Stelle erfolgte der Zugang zum Verfahrenslotsen nach Eigeninitiative (27,8 %), was entsprechende Öffentlichkeitsarbeit voraussetzt.

Hinter „sonstige Beratungsstellen“ (9,1 %) verbirgt sich ein breites Spektrum an Organisationen, z. B. Schwangerschaftsberatungsstellen, Asylsozialberatung oder Frauenhäuser. Persönli-

che Empfehlungen oder Hinweise, beispielsweise durch Bekannte der Familien, spielen beim „sonstigen Zugang“ (4,3 %) am häufigsten eine Rolle. Zudem zeigt sich hier, dass kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen wertvolle Kooperationspartner für den Verfahrenslotsen darstellen, die nicht nur über Lebensrealitäten und Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung in der Kommune Auskunft geben können, sondern Familien auch auf die Unterstützungsmöglichkeiten des Verfahrenslotsen hinweisen.

Über den Verlauf des Modellprojektes war eine Ausdifferenzierung der Zugangswege mit andauernder Projektlaufzeit zu beobachten, die sich mit fortschreitendem Bekanntheitsgrad des Verfahrenslotsen voraussichtlich fortsetzen wird.

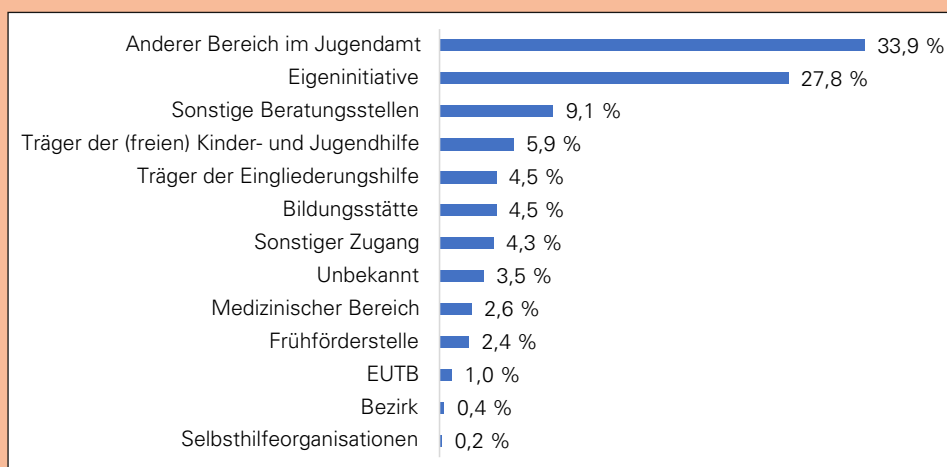


Abbildung 4: Zugänge zum Verfahrenslotsen (n=508)

Entsprechend der Bedeutung gelingender Zugänge zum Angebot des Verfahrenslotsen spielt insbesondere zu Beginn der Tätigkeit die Öffentlichkeitsarbeit bei externen Netzwerkpartnern sowie dem leistungsberechtigten Personenkreis gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII eine große Rolle. Daneben ist die Bekanntmachung des Stellenprofils innerhalb der verschiedenen Fachbereiche des Jugendamtes eine zentrale Aufgabe der Fachkräfte. Dabei gilt es auch insbesondere Personen, die mit der Zielgruppe gem. § 10b Abs. 1 S. 1 SGB VIII arbeiten, in ihrer Multiplikator-Funktion zu nutzen. Der Verfahrenslotse schafft durch diese Vernetzung neue Zugänge zu seinem Unterstützungsangebot. Umgekehrt kann das Wissen über Netzwerkpartner und deren Aufgabenprofil dann genutzt werden, wenn Ratsuchende Fragen zu Themen haben, die das inhaltliche Leistungsspektrum des Verfahrenslotsen übersteigen.

Um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene selbst zu erreichen, bedarf es altersgerecht formulierter und gestalteter Informationsangebote sowie deren digitaler Bereitstellung und/oder Auslage in Institutionen des täglichen Lebens der jungen Menschen, z. B. Schulen, Tagesstätten, Jugendzentren. In gleicher Weise gilt es, für die Mütter und Väter der jungen Menschen sowie Erziehungs- und Personensorgeberechtigte das Unterstützungsangebot vorzustellen und erreichbar zu machen. Bei der Nutzung von Flyern, Postkarten oder Broschüren eignet sich die Verwendung leichter Sprache. Auch die Bekanntmachung in der örtlichen Presse sowie die Vorstellung auf bspw. Bürgerversammlungen im Sozialraum kann eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme bieten. Ebenso eignen sich Informationsveranstaltungen oder Feste der (freien) Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder Leistungserbringern der Eingliederungshilfe als ungezwungener Rahmen für einen Überblick über die Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung durch den Verfahrenslotsen.⁶⁵

4.1.5 Kinderschutz in der Begleitung und Unterstützung im Einzelfall

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist Teil des Gesamtauftrages der Kinder- und Jugendhilfe und ihre Pflicht (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Im Rahmen der Tätigkeit des Verfahrenslotsen sind zwei Konstellationen denkbar, in denen der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 8a SGB VIII zu berücksichtigen ist:

- Der Fall ist noch nicht im Jugendamt bekannt: Im Rahmen der Begleitung und Unterstützung Ratsuchender nimmt der Verfahrenslotse, bspw. aus dem Gespräch oder dem beobachteten Umgang der Erziehungsberechtigten mit dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr.
- Der Fall ist bereits im Jugendamt bekannt: Ratsuchende wenden sich parallel zur Einschätzung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung oder während laufender Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung mit der Bitte um Begleitung und Unterstützung an den Verfahrenslotsen.

Werden dem Verfahrenslotsen im Kontext der Begleitung und Unterstützung gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt, so ist er wie alle Fachkräfte des Jugendamtes verpflichtet, tätig zu werden. Als gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden „konkrete Beobachtungen und ernst zu nehmende Hinweise zu Handlungen von Sorgeberechtigten und/oder deren Unterlassen und/oder zu Lebensumständen, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen gefährden bzw. die auf eine Dynamik, die eine Gefährdung auslösen kann, hindeuten“⁶⁶, verstanden.

Der Verfahrenslotse sollte wahrgenommene gewichtige Anhaltspunkte mit den Erziehungsberechtigten sowie den Minderjährigen transparent ansprechen und über die Weitergabe der wahrgenommenen ge-

⁶⁵ Vgl. Leimbeck, Fingerhut 2023, S. 566.

⁶⁶ ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt 2022, S. 10.

wichtigen Anhaltspunkte an die Fachkräfte, die für die Wahrnehmung des Schutzauftrages zuständig sind, informieren. Voraussetzung ist hierbei stets, dass der wirksame Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Nimmt der Verfahrenslotse als Fachkraft im Jugendamt während seiner Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Minderjährigen wahr, erfolgt eine unmittelbare Weitergabe der bekanntgewordenen bzw. wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkte an die Fachkräfte, die für die Wahrnehmung des Schutzauftrages zuständig sind. Diese sind im Regelfall im Allgemeinen Sozialen Dienst verortet. Die weitere Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung in Form der Gefährdungseinschätzung obliegt dem Allgemeinen Sozialen Dienst.

Um Handlungssicherheit für den Verfahrenslotsen zu gewährleisten und sowohl Aufgaben- als auch Rollenklarheit zu schaffen, empfiehlt es sich, diesen in bestehende Dienstvorschriften/Ablaufschemas zum Umgang mit der Wahrnehmung des Kinderschutzes bzw. dem Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung aufzunehmen. Ein Beispiel für eine Dienstvereinbarung findet sich im Anhang (s. Anhang II).

Die Begleitung einer Familie durch den Verfahrenslotsen sowohl während der Gefährdungseinschätzung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst als auch bei Feststellung einer Gefährdung und deren Abwendung ist nicht ausgeschlossen. Dies kann der Fall sein, wenn für ein Kind bzw. eine Jugendliche oder einen Jugendlichen Leistungen der Eingliederungshilfe infrage kommen. Allerdings sollte sowohl aufseiten der Fachkräfte, aber auch gegenüber den ratsuchenden Familien, Klarheit über Aufgaben, Rollen und Grenzen bestehen. Die Begleitung und Unterstützung durch den Verfahrenslotsen basiert auch während einer Gefährdungseinschätzung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst oder bei Feststellung einer Gefährdung und deren Abwendung auf Freiwilligkeit.

In keinem Fall übernimmt der Verfahrenslotse den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem.

§ 8a SGB VIII im Sinne der abschließenden Gefährdungseinschätzung und ggf. Gefährdungsabwendung eigenständig. Diese Aufgabe übernehmen ausschließlich die Fachkräfte, die innerhalb des Jugendamtes für die Wahrnehmung des Kinderschutzes gem.

§ 8a SGB VIII – regelhaft die Fachkräfte der Sozialen Dienste – zuständig sind.⁶⁷

4.1.6 Aktenführung und Dokumentation

Die lückenlose und nachvollziehbare schriftliche Dokumentation ist auch in der Begleitung und Unterstützung durch den Verfahrenslotsen ein zentraler Qualitätsstandard. Sie dient allen Beteiligten als Gedächtnisstütze, als Ordnungshilfe sowie der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Handlungsschritten. Gegebenenfalls wird die Dokumentation auch als Beweismittel für die Rekonstruktion bei rechtlichen Fragestellungen erforderlich sein.

Die Dokumentation umfasst den gesamten Prozess der Begleitung und Unterstützung. Sie folgt datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie den Prinzipien der Aktenführung:

- Aufgabenbezug,
- Erforderlichkeit,
- Überprüfbarkeit,
- Nachvollziehbarkeit.

Da der Verfahrenslotse die potenziell Leistungsberechtigten u. a. über relevante Fristen (z. B. für die Einlegung von Rechtsmitteln) informieren muss, empfiehlt sich eine Aktenstruktur, die einen schnellen Überblick ermöglicht. Um die chronologische Aktenführung einzuhalten und dennoch eine schnelle Orientierung zu bieten, kann bspw. eine Kurzübersicht über relevante Informationen des Beratungsverlaufs sowie ggf. relevante Fristen der Akte vorangestellt werden.

⁶⁷ Vgl. ausführlicher zum Umgang mit der Herausforderung der Unterscheidung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und behinderungsbedingten Verhaltensweisen Kap. 1.2 der fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 23.11.2022, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt 2022.

4.1.7 Datenschutz

Um Ratsuchende bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Einzelfall zu unterstützen, kann für den Verfahrenslotsen der Kontakt zu zahlreichen Netzwerkpartnern notwendig werden. In der Praxis können an den dabei entstehenden Schnittstellen in Bezug auf den Austausch von Informationen und personenbezogenen Daten im Einzelfall Handlungssicherheiten auftreten. Daher werden zentrale datenschutzrechtliche Vorgaben nachfolgend in Bezug auf das Aufgabengebiet des Verfahrenslotsen dargestellt.

Leitsätze und Prinzipien im Datenschutz

Für eine vertrauensvolle Hilfebeziehung zwischen dem Verfahrenslotsen als Teil des Jugendamtes, den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten und dem jungen Menschen ist die Gewährleistung des Sozialdatenschutzes⁶⁸ sowie der reflektierte Umgang mit personenbezogenen und anvertrauten Daten eine relevante Voraussetzung.⁶⁹ Die Umsetzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen stellt keine bürokratische Hürde dar, sondern schützt in erster Linie die Hilfebeziehung. Dies gilt vor dem Hintergrund der Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen sowohl bei der Kommunikation mit Fachkräften anderer Organisationseinheiten des Jugendamtes (intern) als auch im Kontakt mit Netzwerkpartnern (extern).

Folgende Prinzipien des Datenschutzes sind für den Verfahrenslotsen leitend:

- Daten⁷⁰ sind grundsätzlich bei den Betroffenen zu erheben (§ 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII), d. h. in der Regel bei den leistungsberechtigten jungen Menschen, den Personensorgeberechtigten⁷¹ bzw. weiteren Erziehungsberechtigten.
- Die betroffenen Personen sind im Sinne des Transparenzgebots vor der erstmaligen Datenerhebung über deren Rechtsgrundlage sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind (§ 62 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Zudem sind die Informationspflichten gem. Art. 13, 14 DSGVO, §§ 82, 82a SGB X zu erfüllen.
- Das Erforderlichkeits- und Zweckbindungsprinzip verlangt vor einer Erhebung von Daten stets zu prüfen, ob diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. D. h. im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung ist zu prüfen, welche Informationen zwingend für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind (vgl. § 62 Abs. 1 SGB VIII). Dabei dürfen auch nur die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten gespeichert werden, d. h. das Speichern von Informationen auf Vorrat ist nicht zulässig (vgl. § 63 Abs. 1 SGB VIII). Eine Übermittlung von Daten an andere Stellen, Behörden bzw. Personen ist zulässig, sofern die Betroffenen in die Übermittlung eingewilligt haben oder diese zur Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlich ist (vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X). Besonders anver-

68 Die rechtlichen Bestimmungen zur Gewährleistung des Sozialdatenschutzes finden sich in der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 35 SGB I, §§ 67a-85a SGB X, §§ 61-65 SGB VIII.

69 Der Sozialdatenschutz wird flankiert durch die in § 203 StGB geregelte strafrechtliche Sanktionierung von Schweigepflichtverletzungen, die bestimmte Berufsgruppen oder Amtsträger trifft, die Geheimnisse offenbart erhalten haben. Allerdings enthält auch der § 203 StGB in bestimmten Fällen Offenbarungsbefugnisse.

70 Wenn im Folgenden von „Daten“ gesprochen wird, sind personenbezogene Daten gemeint. Gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind dies alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen. Sozialdaten sind personenbezogene Daten, die von einem Sozialleistungsträger (vgl. § 35 SGB I) nach den Sozialgesetzbüchern verarbeitet werden (vgl. § 67 Abs. 2 S. 1 SGB X).

71 Personensorgeberechtigte sind als gesetzliche Vertreter für die datenschutzrechtlichen Belange ihrer Kinder verantwortlich, sofern diese noch nicht einsichtsfähig sind. Einsichtsfähigkeit liegt in der Regel ab dem vollendeten 15. Lebensjahr vor. Im Einzelfall kann es trotz Einsichtsfähigkeit jedoch sinnvoll sein, zusätzlich die Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen. Erziehungsberechtigte, die nicht gleichzeitig auch die Personensorge innehaben, können nur in die Verarbeitung ihrer eigenen personenbezogenen Daten einwilligen.

traute Daten⁷² dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 SGB VIII an Dritte übermittelt werden.

Bei wem dürfen Daten erhoben werden?

Primärere Ansprechpersonen für den Verfahrenslotsen zur Datenerhebung sind die (potenziell) leistungsberechtigten jungen Menschen und deren Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten. Dabei hat der Verfahrenslotse zu erläutern, zu welchem Zweck die Daten erhoben werden, warum Auskunft zu persönlichen Verhältnissen erteilt werden soll und in welchem Kontext die Daten verwendet werden. Diese Gebote der Aufklärung und Information sind auch bei der Erhebung von Sozialdaten der Familienangehörigen anzuwenden: Da die familiäre Situation – je nach Anlass – als zentrale Komponente für die Beratung hinsichtlich möglicher Unterstützungen anzusehen ist, ist es grundsätzlich erforderlich, diese Daten entsprechend zu erheben (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Die Familienangehörigen sind über die Datenerhebung ebenso aufzuklären wie die jungen Menschen (§ 62 Abs. 2 SGB VIII). Des Weiteren ist der Verfahrenslotse im Kontext der Datenerhebung dazu verpflichtet, über die Rechte von Betroffenen bei der Erhebung von Sozialdaten zu informieren (vgl. Art. 13, 14 DSGVO, §§ 82, 82a SGB X).

Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten sind im Prozess der Datenerhebung ihrer minderjährigen Kinder einzubeziehen, sofern diese noch nicht über die erforderliche Einwilligungsfähigkeit verfügen, d. h. die Fähigkeit haben, Bedeutung und Folgen einer datenschutzrechtlichen Einwilligung zu überschauen. Je nach individuellem Entwicklungsstand der Minderjährigen oder des Minderjährigen kann in der Regel ab dem vollendeten 15. Lebensjahr von einer Einwilligungsfähigkeit ausgegangen werden (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I: sozialrechtliche Handlungsfähigkeit ab Vollendung des 15. Lebensjahres). Im Kontext der

Begleitung und Unterstützung junger Menschen mit (drohender) Behinderung ist allerdings die Orientierung am individuellen Entwicklungsstand zu betonen. Sofern der Verfahrenslotse die Einwilligung der Minderjährigen oder des Minderjährigen als maßgeblich ansehen möchte, sollte die Einschätzung des individuellen Entwicklungsstandes dokumentiert werden.

Welche Daten dürfen erhoben werden?

Der Verfahrenslotse darf nur Daten erheben, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII erforderlich sind. Welche Daten dies im Einzelfall sind, richtet sich nach dem Begehren der (potenziell) Leistungsberechtigten. Stets erforderlich ist die Erhebung von Stammdaten der Leistungsberechtigten (z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) zwecks Kommunikation und Nachweis des erfolgten Kontakts mit dem Verfahrenslotsen. Je nach Fallgestaltung können zusätzlich Daten erforderlich sein, die den Anspruch auf Eingliederungshilfe begründen (z. B. fachärztliche/gutachtliche Stellungnahme gem. § 35a SGB VIII).

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Beratung Minderjähriger ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten durch den Verfahrenslotsen möglich?

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII). Im Einzelfall ist durch den Verfahrenslotsen abzuwägen, ob eine Beratung ohne Kenntnis bzw. Beisein der Personensorgeberechtigten aus pädagogischen Gründen sinnvoll erscheint. Der zeitweise und ggf. zeitlich begrenzte Ausschluss des Personensorgeberechtigten ist in jedem Fall zu begründen und zu dokumentieren. Eine aufgrund fehlender Einwilligungsfähigkeit der Minderjährigen oder des Minderjährigen erforderliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten in die Datenverarbeitung sollte nach Möglichkeit zeitnah nachgeholt werden, ebenso die Erteilung der datenschutzrechtlichen Informationen gem. Art. 13, 14 DSGVO, §§ 82, 82a SGB X.

⁷² "Anvertraute Daten" sind Sozialdaten, die einer Fachkraft zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind (vgl. § 65 Abs. 1 S. 1 SGB VIII), d. h. die im Vertrauen auf eine besondere Schutzpflicht und in der Erwartung mitgeteilt worden sind, dass sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Datenspeicherung und -löschung; Einschränkung und Widerspruch

Die Speicherung von Sozialdaten im Rahmen des Aufgabenbereichs des Verfahrenslotsen ist nur dann zulässig, soweit die Daten für dessen Aufgabenerfüllung erforderlich sind (§ 63 SGB VIII). Die Akten des Verfahrenslotsen sind grundsätzlich gesondert zu führen. Entscheidend ist der Grundsatz der Zweckbindung einer Datenerhebung.

Zudem haben die Betroffenen ein Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten bzw. auf Widerspruch sowie auf Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung, sofern die Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind (vgl. § 84 SGB X, Art. 17, 18, 21 DSGVO).

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat im Jahr 2004 für die Aufbewahrung von Akten in Jugendämtern abhängig vom jeweiligen Arbeitsbereich unterschiedliche Aufbewahrungsfristen empfohlen. Der Verfahrenslotse ist – alleine aufgrund des Entstehungszeitpunktes – dort nicht erwähnt. Naheliegender erscheint – weil auch andere Beratungstätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe wie beispielsweise gem. §§ 17, 18 SGB VIII keine Erwähnung finden – die Unterstützung, Begleitung und Beratungstätigkeit durch den Verfahrenslotsen im Einzelfall ebenso zu den „übrigen Akten“ gemäß Nr. 2.10 der Empfehlungen zur Aufbewahrung von Akten der Jugendämter zu zählen und somit eine Aufbewahrungsfrist von drei Jahren zu Grunde zu legen. Diese beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das letzte Schriftstück zum Akt geschrieben wurde (vgl. Nr. 3.2).⁷³

Datenübermittlung und -nutzung

Die Übermittlung von Daten der (potenziell) Leistungsberechtigten durch den Verfahrenslotsen an andere Stellen bzw. die Weitergabe von Daten innerhalb

des Jugendamts bedarf aufgrund des freiwilligen Beratungs- und Unterstützungsangebotes gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII stets einer datenschutzrechtlichen Einwilligung bzw. Schweigepflichtentbindung. Die Einwilligung muss explizit eingeholt werden (vgl. zur Einwilligungsfähigkeit Minderjähriger Nr. 5.2.1).

Werden dem Verfahrenslotsen während seiner beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bzw. Jugendlichen bekannt, dürfen die entsprechenden Daten an den Allgemeinen Sozialdienst gem. § 67c Abs. 1, 2 Nr. 1 SGB X zur Erfüllung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII weitergegeben werden (siehe hierzu auch Kap. 4.1.5).

4.2 Fallübergreifende Aufgaben nach § 10b Abs. 2 SGB VIII

Auf einzelfallübergreifender Ebene unterstützt der Verfahrenslotse den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Somit ist eine weitere Zielgruppe die Verwaltungsorganisation des Jugendamtes. Die Aufgaben des Jugendamtes werden gem. § 70 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Entsprechend handelt es sich in Bezug auf § 10b Abs. 2 SGB VIII um eine heterogene Zielgruppe aus hauptamtlicher Fachverwaltung und strategischer Leitung sowie (fach-)politischen Entscheidungsträgern im Jugendhilfeausschuss.

Gemeinsam mit der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes erfolgt im Jugendhilfeausschuss die strategische Planung und Entscheidungsfindung. Für den Verfahrenslotsen ist diese Ebene von Bedeutung, da er in den einzelfallübergreifenden Aufgaben weisungsgebunden handelt und die Koordination der Neuanpassung organisationaler Strukturen Aufgabe der Leitungskräfte ist.⁷⁴ Dem Jugendhilfeausschuss obliegt der kinder- und jugendpolitische Gestaltungs-

⁷³ Vgl. hierzu die „Empfehlungen über die Aufbewahrung von Akten der Jugendämter“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 26.07.2004, Az.: AMS VI 5/7273/1/03 abrufbar unter: <https://bit.ly/3EwdHk4>; zuletzt abgerufen am 13.12.2023.

⁷⁴ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2022, S. 23.

auftrag.⁷⁵ In diesem Gremium „müssen die für die Jugendhilfe relevanten Informationen ausgetauscht, gesellschaftliche Entwicklungen in ihren Auswirkungen auf die Jugendhilfe diskutiert und unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Bedingungen in Zielvorstellungen für die Jugendhilfe auf örtl. Ebene umgesetzt werden.“⁷⁶ Für die kommunale Jugend- und Familienpolitik stellt der Jugendhilfeausschuss das bedeutendste und einflussreichste politische Gremium dar. Der Prozess der inklusiven Öffnung als Grundsatz- und Strukturfrage der Kinder- und Jugendhilfe muss daher ein zentrales Thema des Jugendhilfeausschusses sein.

Zudem findet hier durch die Mitwirkung der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe auch die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe gem. § 4 SGB VIII ihren institutionellen Ausdruck.⁷⁷ Zur optimalen Nutzung des Jugendhilfeausschusses – als Ort der Gestaltung kommunaler Infrastrukturen für alle jungen Menschen – in dem Prozess der Zusammenführung von Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ist auch eine verstärkte Vertretung von Leistungserbringern und Trägern der Eingliederungshilfe mitzudenken. Auch die Neuformulierung des § 71 Abs. 2 SGB VIII im Kontext des KJSG, nachdem dem Jugendhilfeausschuss selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII als beratende Mitglieder angehören sollen, gewinnt im Kontext der Eingliederungshilfe besonders an Bedeutung. Diese Form der Selbstorganisation ist im System der Eingliederungshilfe – historisch gewachsen – stärker als in der Kinder- und Jugendhilfe vertreten. Veränderungen an Satzung und Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses werden hier in der Regel Voraussetzung sein.

4.2.1 Inhaltliche Zielsetzung der organisationsbezogenen Aufgaben

Die Gestaltungsmöglichkeiten in der Frage, wie die Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe durch den Verfahrenslotsen aussehen kann, sind aufgrund der offenen Formulierung des Bundesgesetzgebers vielfältig. Ebenso zahlreich sind die Herausforderungen dieses Transformationsprozesses, insbesondere da diese in Gänze ohne konkrete gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung der intendierten Zusammenführung noch nicht absehbar sind. In der Praxis ergibt sich daher – nicht nur für den Verfahrenslotsen – ein Spannungsfeld aus der notwendigen Initiierung von Veränderungsprozessen in Vorbereitung der möglichen Übernahme von Eingliederungshilfeleistungen für alle jungen Menschen und dem Agieren unter Vorbehalt ausstehender Regelungen der dritten Stufe der SGB-VIII-Reform.⁷⁸

Mit dem Verfahrenslotsen wird ein Ausgangspunkt und unterstützendes Stellenprofil zur Weiterentwicklung des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als zentralen Akteur und verantwortliche Instanz für die kommunale Kinder- und Jugendhilfelandchaft geschaffen. Veränderungsimpulse resultieren dabei zum einen aus dem – spätestens mit dem KJSG eingeführten – Fachstandard „Inklusion“, zum anderen aus den ausstehenden gesetzlichen Veränderung im Zuge der dritten Umsetzungsstufe der SGB-VIII-Reform. Deutlich herauszustellen ist, dass die Umsetzung des Transformationsprozesses der öffentlichen Jugendhilfe weder alleine noch federführend durch den Verfahrenslotsen verantwortet werden kann. Vielmehr gilt es unter Einbezug aller Arbeitsbereiche und strategischer Führung der Leitungsebene entsprechende Veränderungen in Aufbau- und Ablauforganisation anzustoßen. Um den Verfahrenslotsen zielführend an diesen Gesamtanstrengungen zur Anpassung der Strukturen zu beteiligen, ist dieser mit einem – zwischen Jugendhilfeausschuss als politischem Gremium und Leitung der Verwaltung des Jugendamtes – abgestimmten Handlungsauftrag sowie ggf. Strukturplan auszustatten.

⁷⁵ Vgl. Marquard, Trede 2018, S. 121.

⁷⁶ BT-Drs. VI/3170, S. 138.

⁷⁷ Vgl. Schön in Wiesner, Wapler 2022, SGB VIII § 71 Rn. 1, 2.

⁷⁸ Vgl. Lüders 2024, S. 123ff.

Im Zeitraum des Modellprojektes hat sich die Einrichtung einer internen Steuerungsgruppe zur Absicherung der strategischen Anbindung des Verfahrenslotsen an die Leitungsebene sowie kommunal strategisch ausgerichtete Stellen als gewinnbringend gezeigt. Durch regelmäßige Treffen und einen strukturierten Austausch werden die Transparenz und Kommunikation innerhalb des Jugendamtes verbessert, was wiederum zu einer effektiveren Umsetzung der Ziele gemäß § 10b Abs. 2 SGB VIII führt. Die Einrichtung einer regelmäßigen Steuerungsgruppe bietet eine strukturierte Plattform, um die Aktivitäten des Verfahrenslotsen zu koordinieren und zu optimieren. So kann sichergestellt werden, dass diese im Einklang mit den übergeordneten Zielen und Strategien des Jugendamtes stehen. Auch um in der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Abteilungen intern die durch den Verfahrenslotsen geschaffenen Ressourcen bestmöglich nutzen und lenken zu können, bedarf es einer strategischen Planung seitens der Leitungsebene. In regelmäßigen gemeinsamen Gesprächen können etwaige Hindernisse oder Herausforderungen identifiziert und gemeinsame Lösungsansätze entwickelt werden. Darüber hinaus ermöglicht die Steuerungsgruppe eine kontinuierliche Evaluation der Verfahrensabläufe sowie eine Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen oder rechtliche Anforderungen der weiteren Umsetzung der SGB-VIII-Reform. In diesem Prozess gilt es auch regelmäßig die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe sowie die Rahmenbedingungen ihrer Arbeit (z. B. Sitzungshäufigkeit) zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Für den Verfahrenslotsen ergibt sich eine große Bandbreite an denkbaren Aufgaben im Kontext der Unterstützung von Transformationsaufgaben. Die Notwendigkeit, diese kommunal, z. B. im Rahmen einer Steuerungsgruppe, genau abzustimmen, resultiert nicht zuletzt aus den unterschiedlichen Strukturen und Organisationsformen der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Grundlegend wird sich der Verfahrenslotse auf struktureller Ebene mit Aufgaben befassen, die sich folgenden Überpunkten zuordnen lassen:

- **Aufbau und Entwicklung eines (vertieften) Bewusstseins für Inklusion in allen Aufgabenbereichen des Jugendamtes:** Der Verfahrenslotse kann durch aktive Kommunikation und Sensibilisierung dabei unterstützen, dass Inklusion nicht nur als theoretisches Konzept, sondern als aktive Praxis verstanden wird, deren Anforderungen auch in den aktuell geltenden Anforderungen des KJSG vor Ort inhaltlich gefüllt werden. Deutlich kann das bspw. an der Fragestellung werden, was Beratung in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form kennzeichnet. Der Verfahrenslotse kann in der Funktion eines Impulsgebers Prinzipien der Inklusion in alle Überlegungen zur Aufbau- und Ablauforganisation einbringen und alle Mitarbeitenden dabei unterstützen und motivieren, inklusive Denk- und Handlungsweisen in ihren täglichen Aufgaben zu integrieren und zu berücksichtigen.
- **Unterstützung bei der Analyse und ggf. Anpassung verwaltungsinterner Verfahrensabläufe und Geschäftsprozesse:** Für den Verfahrenslotsen werden sich in seiner Tätigkeit regelmäßig auch Fragestellungen bzw. vertiefte Einblicke in die verwaltungsinternen Strukturen, Abläufe und Interaktionen mit Adressatinnen und Adressaten ergeben. Arbeitsabläufe, Ressourcen, Verantwortlichkeiten und Schnittstellen unter der Perspektive gelingender Übergänge zwischen den aktuell bestehenden unterschiedlichen Systemen der Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe zu analysieren, eröffnet in der perspektivischen Weiterentwicklung notwendige Orte für Diskurse zur Gestaltung des inklusiven Jugendamtes.
- **Aufbau und Vermittlung von Fachkenntnissen im Kontext von Leistungen der Eingliederungshilfe:** Beispielhaft lassen sich hier die Organisation von spezifischen Informationsveranstaltungen für Mitarbeitende des Jugendamtes unter Berücksichtigung der internen Aufgabenverteilung bzw. des damit einhergehenden Erkenntnisinteresses oder die Initi-

ierung gezielter Schulungen (z. B. inklusive Arbeitsweise, Bewusstsein für Bedarfe junger Menschen mit Behinderung) nennen. Auch im Kontakt mit einzelnen Fachkräften kann deren Beratung auf struktureller Ebene (einzelfallunabhängig) erfolgen.

- **Strukturelle Zusammenarbeit und zielgerichtete Kooperation mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren:** Der Verfahrenslotse baut Netzwerke mit externen Partnern auf bzw. erweitert und pflegt vorhandene Netzwerkstrukturen (vgl. ausführlich Kap. 4.2.4). So können u. a. Ressourcen, Wissen und bewährte Praktiken aus anderen Organisationen damit auch für den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nutzbar gemacht werden und steuerungsverantwortlich in die Weiterentwicklung der Organisation einfließen. Gleichzeitig wird ein differenzierter Blick auf die kommunale Hilfelandschaft unter inklusiver Perspektive fokussiert, aus dem auch Potenziale für Weiterentwicklung und Veränderung entstehen bzw. identifiziert werden können.

4.2.2 Bericht des Verfahrenslotsen

Der Verfahrenslotse berichtet gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern (§ 10b Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Erster Adressat des Berichts ist damit neben der Verwaltung ein fachpolitisches Gremium, der Jugendhilfeausschuss. Die Arbeitsgrundlagen des Jugendhilfeausschusses u. a. die jeweilige Jugendamtssatzung, die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses, die Sozialberichterstattung oder Jugendhilfeberichterstattung, werden um den Bericht des Verfahrenslotsen erweitert. An zweiter Stelle steht als potenzieller Adressat ggf. die interessierte (Fach-)Öffentlichkeit.

Zielsetzung des Berichts ist die prozessbegleitende Nutzung als politisch-strategisches Steuerungs- und Planungsinstrument im Rahmen des kommunalen Transformationsprozesses hin zur inklusiven Kinder-

und Jugendhilfe (Absicht der Berichterstattung). Es gilt diesen also keinesfalls als eine Art Tätigkeitsbericht auszugestalten oder zum Selbstzweck der Berichtsverpflichtung abzuhandeln. Vielmehr erscheint für eine wirksame Nutzung des Berichtes insbesondere das Erstellen einer kommunalen Standortbestimmung (Ist-Zustand) in Hinblick auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen vor Ort gewinnbringend. Eingeschlossen ist hier auch eine Situationsanalyse hinsichtlich des Stands der gelingenden Schnittstellengestaltung zu anderen Leistungssystemen (Nutzen der Berichterstattung).

Auch wenn häufig zwischen den Aufgaben und Zielgruppen des § 10b Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII differenziert wird, verspricht das Profil des Verfahrenslotsen insbesondere dann gewinnbringende Ansätze für kommunale Entwicklungsprozesse hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, wenn die Erfahrungen beider Absätze der Rechtsnorm zusammen betrachtet werden. Daher kann die Auswertung und Reflexion der Dokumentation aus der Einzelfallbegleitung auch für Erkenntnisgewinne für die Aufgabe gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII haben. Für die Situationsanalyse hat der Verfahrenslotse dementsprechend zwei Datenquellen zur Verfügung, die es zu kombinieren und zu verdichten gilt (Basis der Berichterstattung):

- Erfahrungen aus der Begleitung und Unterstützung Ratsuchender im Einzelfall, die es auf wiederkehrende Anliegen und Hinweise auf strukturelle Hürden der Inanspruchnahme von Leistungen zu abstrahieren gilt (§ 10b Abs. 1 SGB VIII),
- Erkenntnisse aus der strukturellen, einzelfallunabhängigen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Rehabilitationsträgern, die explizit gemacht und ggf. eingeordnet werden müssen (§ 10b Abs. 2 SGB VIII).

Grundlegend werden sich daher auch zwei Schwerpunkte des Berichtes ausmachen lassen (Inhalt der Berichterstattung). Zum einen der Blick auf junge Menschen mit (drohender) Behinderung und ihre Familien als potenzielle bzw. zukünftige Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe. Dement-

sprechend wird deren Situation in Bezug zu möglichen kommunalen jugendhilferelevante Bedarfslagen sowie korrespondierenden Angeboten beschrieben. Institutionell oder verfahrenspraktische bedingte Herausforderungen im Einzelfall können auf zu verallgemeinernde Hinweise auf abzubauenen Hürden im Hilfesystem geprüft werden. Zum anderen können organisationale Rahmenbedingungen in Form bestehender Strukturen oder Verfahren, die insbesondere zur Zusammenarbeit der divergenten Eingliederungshilfesysteme bestehen, in Hinblick auf ihre Umsetzung beschrieben werden. Beispielhaft genannt werden kann hier bspw. die beratende Teilnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe am Gesamtplanverfahren für minderjährige Leistungsberechtigte nach § 99 SGB IX (vgl. § 10a Abs. 3 SGB VIII).

Genaue Inhalte des Berichtes bzw. zu beantwortende Fragestellungen sind auf Grundlage und unter Berücksichtigung der kommunalen Rahmenbedingungen festzulegen. Dabei gilt, dass der Verfahrenslotse im weisungsgebundenen Bereich der Berichterstattung gemeinsam mit der Leitungsebene und ggf. weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu beantwortende Fragestellungen abstimmt. Auch eine Rückkoppelung der angedachten Berichtsgliederung im Vorfeld der Berichterstattung mit dem Jugendhilfeausschuss kann zielführend sein.

Um den Bericht des Verfahrenslotsen im Kontext seiner weisungsgebundenen Aufgaben in den Gesamtzusammenhang der Aktivitäten und Erkenntnisse aus der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zu stellen, sollte der Bericht in jedem Fall zunächst mit der Leitung des Jugendamtes rückgekoppelt und ggf. für den Jugendhilfeausschuss kommentiert werden. Im Rahmen einer solchen amtsinternen Abstimmung können auch umsetzungsorientierte kommunale Entwicklungsperspektiven entwickelt und zum Diskurs gestellt werden. Zur Entwicklung kommunaler Zielsetzungen (Soll-Zustand) reicht die Berichterstattung durch den Verfahrenslotsen alleine allerdings nicht aus. Entscheidend ist vielmehr die Bewertung und Schlussfolgerung aus den berichteten Erfahrungen im Rahmen kommunika-

tiver Prozesse auf fachpolitischer Ebene. Diskursivität und Reflexivität stellen in diesen Bewertungsprozessen zentrale Qualitätsmerkmale dar.

Der geeignete Rahmen hierfür sind Sitzungen des Jugendhilfeausschusses. Möglich wäre bspw. die Nutzung des vorgeschriebenen halbjährlichen Turnus der Berichterstattung (Häufigkeit der Berichterstattung), um die inklusive Ausrichtung der kommunalen Jugendhilfe in zwei Sitzungen des Jugendhilfeausschusses als Schwerpunktthema zu setzen. Dies ermöglicht den (ehrenamtlichen) Mitgliedern eine inhaltliche Vorbereitung, in deren Zuge auch weitere Informationsbedarfe oder ggf. Ressourcen bei der Verwaltung des Jugendamtes angefragt werden können. Gleichzeitig gewährt eine thematische Schwerpunktsetzung der Öffentlichkeit eine schnelle Orientierung über jeweils interessante Themenfelder der Ausschussarbeit.

Um einen nachhaltigen Umgang mit in der Regel begrenzten Ressourcen des Jugendhilfeausschusses für eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Bericht des Verfahrenslotsen zu ermöglichen, empfiehlt sich die Nutzung eines bestehenden oder ggf. neu einzurichtenden Unterausschusses oder einer Arbeitsgemeinschaft des Jugendhilfeausschusses im Sinne eines mehrstufigen Ansatzes. Auch ein anderes, durch den Jugendhilfeausschuss legitimates Format, welches insbesondere auf die Beteiligung von Vertretenen der Eingliederungshilfe bei der Interpretation des Berichtes achtet, kann sich anbieten. Die Ergebnisse dieses fachpolitischen Diskurses gilt es – ggf. unter Einbezug der weiteren vorhandenen Arbeitsmaterialien – für die Zielsetzung des kommunalen Transformationsprozesses und die Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses zu nutzen. Durch einen klaren politischen Auftrag an die Verwaltung des Jugendamtes – und somit auch an den Verfahrenslotsen – finden die zu unternehmenden Schritte zur Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ihre Legitimation (Beschlussrecht).

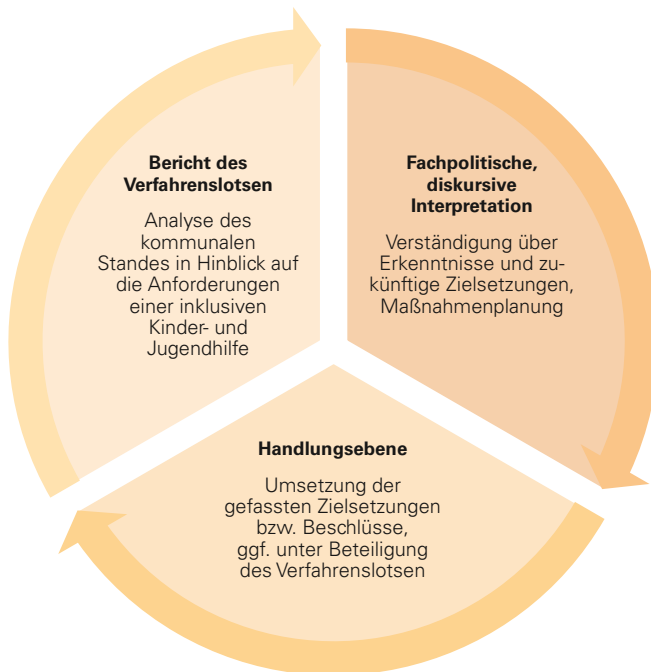


Abbildung 6: Zyklisches Verständnis der Nutzung der Berichterstattung des Verfahrenslotsen

Auch wenn es zur Form der Berichterstattung keine verbindlichen rechtlichen Vorgaben gibt, ist dessen schriftliche Form dennoch dringend zu empfehlen (s. Anhang III: Muster für den Gliederungsentwurf des Berichts des Verfahrenslotsen). Zum einen dient die schriftliche Fixierung der Nachvollziehbarkeit von bspw. über die fortlaufende Berichterstattung zu erwartenden Veränderungen im Kontext der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe. Zum anderen schafft die Schriftform auch Transparenz im Transformationsprozess, da von einer Veröffentlichung im Rahmen der örtlichen Bestimmungen zur Öffentlichkeit der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses auszugehen ist. Darüber hinaus empfiehlt es sich, auf eine persönliche Vorstellung des Berichts durch den Verfahrenslotsen hinzuwirken (Art der Berichterstattung).

4.2.3 Schnittstelle zur Jugendhilfeplanung

Im SGB VIII ist die Bereitstellung und Erhaltung einer jugendhilfespezifischen Infrastruktur als Pflichtaufgabe des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe normiert. Bei diesem liegt gem. § 79 Abs. 1 SGB VIII

die Gesamt- und Planungsverantwortung. Zentrale Normen für die Jugendhilfeplanung bilden damit §§ 71, 79, 80 und 81 SGB VIII. Die gesetzliche Verpflichtung, erforderliche und geeignete Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen, bezieht sich auf die Planung aller im SGB VIII verankerten Aufgabenfelder (Angebote, Aufgaben und Leistungen).

Für den Jugendhilfeausschuss stellt die Jugendhilfeplanung das Instrument zur durchdachten und fundierten Entscheidungsfindung in Fragen der Gestaltung der kommunalen Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe dar. Die explizite Nennung als Schwerpunkt der Arbeit des Jugendhilfeausschusses unterstreicht deren Stellenwert und spiegelt die Einordnung des Planungsprozesses als entscheidende Verbindung von Jugendpolitik und Jugendhilfepraxis durch den Gesetzgeber wider.⁷⁹ Vor diesem Hintergrund und der Charakterisierung als Fachplanungsprozess, in dem die kommunalen Fachkräfte strukturierte Handlungsempfehlungen erarbeiten, erklärt sich auch das Verständnis der Jugendhilfeplanung als kommunale Politikberatung.⁸⁰

Die grundsätzlichen Planungsschritte und Standards der Jugendhilfeplanung ergeben sich aus § 80 Abs. 1 und 2 SGB VIII und bestehen aus einem kontinuierlichen Prozess von Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung und Planung der zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben. Dabei ist der Planungsprozess eng mit dem Handeln und den Erkenntnissen aus der kommunalen Jugendhilfepraxis vor Ort verknüpft. Der Zweck der Planung besteht primär in der Bereitstellung institutionalisierter Orte für fachliches Bewerten, Reflektieren und Auswerten qualitativer und quantitativer Daten mit dem Ziel, die Angebote der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe laufend an die Lebenswelten der Bürgerinnen und Bürger sowie aktuelle fachliche Standards anzupassen.⁸¹

79 Vgl. Schön in Wiesner, Wapler 2022, SGB VIII § 71 Rn. 20-23.

80 Vgl. Jordan, Schone 2010, S. 116.

81 Vgl. Tammen in Münster et al. 2022, FK-SGB VIII § 80.

Zu den aktuellen gesetzlichen Anforderungen an die Jugendhilfeplanung zählt auch der – durch das KJSG – erweiterte Auftrag. Danach ist gem. § 80 Abs. 2 SGB VIII Inklusion explizit als zu berücksichtigende Zielvorgabe bzw. Anforderung an das Angebot von Jugendhilfeleistungen verankert worden. Daraus ergibt sich gem. § 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII die Verpflichtung, „ein wirksames, vielfältiges, inklusives und abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen“ zu gewährleisten sowie gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII „junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen [zu fördern]“. Diese Veränderungen dienen zur Umsetzung des Leitbilds der Inklusion, welches bereits durch die Erweiterung der Erziehungsziele der Kinder- und Jugendhilfe um die Erziehung zu einer u. a. selbstbestimmten Persönlichkeit – womit eine wesentliche Leitnorm aus dem BTHG übernommen wird – oder die Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe, in § 1 SGB VIII verankert wurde.

Bei der Überprüfung, ob die kommunal vorhandene Infrastruktur an Leistungsangeboten die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen ausreichend ermöglicht⁸², können sich aus dem Stellenprofil des Verfahrenslotsen wertvolle Hinweise für die Jugendhilfeplanung ergeben. Werden „quantitative und qualitative Bestands-, Bedarfs-, Sozialraum- und Zielgruppenanalyse, aufgaben- und organisationskritische Bewertung der IST-Situation [...]“⁸³ als Gegenstand der Jugendhilfeplanung verstanden, so wird deutlich, dass der Verfahrenslotse aus der strukturierten Aufbereitung seiner Tätigkeit zentrale Hinweise auf die regionale Situation von jungen Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Bedarfe extrahieren kann. Der Verfahrenslotse kann hier einen Beitrag im Prozess der Jugendhilfeplanung leisten, da die Jugendhilfeplanungsfachkraft im Zuge der inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gefordert ist, „sich zunächst einen Überblick über die Anzahl der in ihrem Zuständigkeitsbereich

lebenden jungen Menschen und Eltern mit Behinderungen zu verschaffen, aber auch über die jeweiligen Behinderungsformen. Vor dem Hintergrund der bislang unzureichenden Statistik in diesem Bereich wird dies vor allem auch die Frage nach kommunalen Vernetzungsmöglichkeiten (z. B. mit einer etwaigen Sozialplanung) aufwerfen. Auf der Grundlage der erhobenen Daten wird in der Folge die inklusive Zugänglichkeit der kommunalen Angebotslandschaft in den erwähnten Hilfe- und Aufgabespektren hinsichtlich ihrer hinreichenden Bedarfsabdeckung zu überprüfen und ggf. auszubauen sein.“⁸⁴

Aus der gesammelten Betrachtung der Begleitung und Unterstützung gem. § 10b SGB VIII können ggf. Rückschlüsse auf die Situation des Aufwachsens von jungen Menschen mit (drohender) Behinderung gezogen werden. Indikatoren können sich dabei bspw. aus Alter und Geschlecht des jungen Menschen mit (drohender) Behinderung oder Gründen der Inanspruchnahme des Verfahrenslotsen ergeben. Zudem bieten die Kompetenzen aus der Begleitung und Unterstützung auch neue Chancen für die Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten. Diese stellt ein zentrales Verfahrensprinzip und Qualitätsmerkmal von Jugendhilfeplanung dar.⁸⁵ Im Rahmen der Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, die Wünsche, Bedarfe und Interessen junger Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten bei der Bedarfsermittlung, bzw. -festlegung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass für den Planungsprozess qualitative und sozialräumlich differenzierte Daten dieser Personen erhoben werden müssen.⁸⁶

„Auch die vom Gesetz zwingend geforderte Bedarfsermittlung unter Beteiligung der Betroffenen stellt erhöhte Anforderungen an die Planung.“⁸⁷ Um bei der anspruchsvollen Aufgabe der Adressatenbeteiligung zu unterstützen, können ggf. Erkenntnisse des Verfahrenslotsen zur Anlage von Beteiligungsformaten

82 Vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. 2023a, S. 5f.

83 Schnurr, Jordan, Schone 2010, S. 91.

84 Schönecker in Meysen et al. 2022, Kap. 1 Rn 26.

85 Vgl. Merchel 2016, S. 118.

86 Vgl. ebd., S. 953.

87 Tammen in Münster et al. 2022, FK-SGB VIII § 80 Rn 12.

für junge Menschen mit (drohender) Behinderung gewinnbringend sein. Gleichzeitig kann der Verfahrensnotse als eine Art institutionalisiertes Instrument zur Erfassung von Bedarfen der Adressatinnen und Adressaten fungieren und in Abstimmung mit dem vorhandenen Planungsauftrag, der jeweiligen Phase des Planungsprozesses und der gewählten Form von Beteiligung (direkt, indirekt, offen, repräsentativ usw.) diese „im Sinne einer Interessensvertretung in die Prozesse einspeisen“.⁸⁸

Da der Verfahrensnotse in der Begleitung und Unterstützung einer örtlichen Allzuständigkeit unterliegt, ist eine interne Erfassung der regionalen Zuordnung der begleiteten Ratsuchenden dringend notwendig. Nur so können im Rahmen einer differenzierten Betrachtung kommunale Bedarfslagen oder Herausforderungen erkannt werden, auf welche die Jugendhilfeplanung im eigenen Wirkungskreis Einfluss nehmen kann.

Aus den Aufgaben der strukturellen Zusammenarbeit des Verfahrensnotsen gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII lassen sich wiederum Hinweise auf Kooperationsanforderungen mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, z. B. auch Leistungserbringern der Eingliederungshilfe, insbesondere anderen Rehabilitationsträgern, erfassen. Der Verfahrensnotse sollte in diesem Kontext und ggf. aus weiteren Datenquellen gewonnene Erkenntnisse der Jugendhilfeplanung – u. a. zur Wissenserweiterung der inklusiven Perspektive – zu Verfügung stellen.⁸⁹ Darüber hinaus agiert Jugendhilfeplanung auch als ein Forum für die Kooperation und leistet umfangreiches Schnittstellenmanagement, um ihren Auftrag erfüllen zu können. Hierzu zählt die Vernetzung mit anderen Planungsprozessen, die über den engen Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe hinausgehen, aber Schnittstellen zur Jugendhilfeplanung aufweisen (z. B. Schule, Wohnen, Stadtentwicklung, Arbeit, Verkehr).

Darüber hinaus wirken sowohl der Verfahrensnotse als auch die Jugendhilfeplanung strukturell sowohl

nach außen in die kommunale Jugendhilfelandchaft als auch nach innen. Die Unterstützung des Transformationsprozesses der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der inklusiven Öffnung bezieht sich auch auf Abläufe und Prozesse in der Verwaltung des Jugendamtes, z. B. Nutzung einfacher Sprache, Entbürokratisierung. Auch hier ist zu verweisen auf die Schnittmenge mit dem produktiven Anregungspotential, mit dem Jugendhilfeplanung die Reflexion verwaltungsinterner Abläufe, Entscheidungen, Handlungsweisen oder Routinen ermöglichen kann.⁹⁰ Insofern sollte zwischen Verfahrensnotse und Jugendhilfeplanung auch ein regelmäßiger Abgleich zu wahrgenommenen verwaltungsinternen Entwicklungsmöglichkeiten erfolgen, der sich die Entwicklung von Möglichkeiten des Wissenstransfers bzw. der Veränderung bisheriger Routinen zum Ziel setzt.

Will der Verfahrensnotse wirksam bei der Zuführung der Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen, ergeben sich zur Sicherstellung einer Infrastruktur für alle jungen Menschen notwendigerweise Potenziale der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung. Hintergrund ist, dass „[...] in einem kommunalen Verständnis von Inklusion deutlich werden [muss], dass Infrastrukturplanung für alle Kinder und Jugendlichen im Sozialraum direkte Auswirkungen auf die konkrete Erbringungssituation hat. Jugendhilfeplanung hat hier weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten ein passgenaues Hilfesystem mitzugestalten. Dass dies nur im Zusammenspiel mit anderen Planungsbereichen (Schule, Gesundheit, Eingliederungshilfe etc.) passieren kann, ist evident“.⁹¹

Zwischen den Aufgaben des Verfahrensnotsen und den Aufgaben der Jugendhilfeplanung können Synergieeffekte entstehen. Damit diese genutzt und die beschriebenen Aufgaben erfüllt werden können, bedarf es entsprechender personeller Ressourcen.

⁸⁸ Hinken, Grasshoff 2022, S. 5f.

⁸⁹ Vgl. Lüders 2023, S. 225f.

⁹⁰ Vgl. Merchel 2018, S. 42f.

⁹¹ Hinken, Grasshoff 2022, S. 6.

4.2.4 Kooperation

Während der Verfahrenslotse auch im Kontext der Begleitung und Unterstützung von Ratsuchenden fallbezogen mit verschiedenen Personen und Institutionen zusammenarbeiten kann, ist er zur Verwirklichung seiner strukturellen Aufgaben in jedem Fall auf den Aufbau von Kooperationsbeziehungen mit anderen Stellen über den Einzelfall hinaus angewiesen. Dies gilt zum einen für die Kooperation mit anderen Fachkräften innerhalb des Jugendamtes, um im Transformationsprozess der öffentlichen Jugendhilfe unterstützend tätig werden zu können und den intendierten Wissenstransfer zielgerichtet umzusetzen. Zum anderen legt die Verpflichtung zur Berichterstattung über die Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit nahe, dass der Verfahrenslotse den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in der ihm ohnehin obliegenden Pflicht zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen i. S. d. § 81 SGB VIII unterstützt. Darin wird insbesondere die Möglichkeit einer noch engeren und verbindlicheren Zusammenarbeit und Schnittstellengestaltung v. a. zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe sowie weiteren Rehabilitationsträgern gesehen.

Die Aufforderung zur strukturellen Zusammenarbeit im Kontext des § 10b Abs. 2 SGB VIII bedeutet in der Praxis die Aufforderung zur Kooperation mit Akteurinnen und Akteuren aus verschiedenen institutionellen Zusammenhängen mit jeweils eigener Handlungslogik. Zusätzlich trifft der Verfahrenslotse entsprechend der auch bisher geleisteten strukturellen Zusammenarbeit erwartbar auf Kooperationszusammenhänge in verschiedenen prozessualen Phasen zwischen gut etablierten Netzwerken, z. B. Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi) – Netzwerk frühe Kindheit als auch neu herzustellenden Kooperationszusammenhängen bspw. im Bereich der Eingliederungshilfe. Je nachdem, in welchem Stadium sich die jeweilige Kooperation befindet, ergeben sich unterschiedliche Anforderungen. Phasenübergreifend lassen sich u. a. folgende Aspekte als Grundlage gelingender Kooperation herausstellen:⁹²

- Systematisches Erfassen einschlägiger Arbeitskreise und Netzwerke; Klärung der Ressourcen und inhaltlichen Passung bzgl. einer möglichen Mitarbeit des Verfahrenslotsen, ggf. Priorisierung der aktiven Mitarbeit in Abhängigkeit der verfügbaren Ressourcen.
- Vorstellung und Bekanntmachung des Stellenprofils Verfahrenslotse; Gewinnen von Klarheit und Aufbau von Wissen bzgl. struktureller und organisatorischer Rahmenbedingungen des Kooperationspartners (z. B. Handlungsgrundlagen, Handlungslogiken, Zuständigkeiten, Kommunikationsstrukturen); Respektieren der Autonomie der Kooperationspartner.
- Explizite Verständigung über Erwartungen, Ziele, Arbeitsform sowie Profil des Kooperationszusammenhanges; Verständigung über zur Verfügung stehende Ressourcen (z. B. Arbeitszeit, Informationen, Kompetenzen) sowie die zeitliche Perspektive der Kooperation.
- Austausch und Erweiterung von Fachwissen; Entwickeln eines geteilten Verständnisses relevanter Begriffe im Kooperationszusammenhang.
- Förderung von Vertrauen zwischen den beteiligten Kooperationspartnern zur Stabilisierung der Kooperationsbeziehung sowie Stärkung der Überzeugung gemeinsam möglicher Ergebnisse der Kooperation (z. B. durch Raum für informelle Gespräche im Kooperationszusammenhang, eine systematische Einführung neuer Fachkräfte bei Personalwechsel oder die Rotation der Treffen durch die Räume der beteiligten Organisationen).
- Unterstützung der Akteurinnen und Akteure in der Kooperation durch eine institutionell verankerte Kooperationsstrategie zur Vermeidung der Individualisierung von Kooperationszusammenhängen; formalisierte Verankerung und Absicherung der Kooperation sowie Umsetzung eines systematischen Rückkoppelungsprozesses der Themen und Ergebnisse des Kooperationszusammenhanges in den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugend-

⁹² Vgl. van Santen, Seckinger 2003, S. 425ff.

hilfe zur Erhöhung der Wahrscheinlichkeit fachlicher Entwicklungsprozesse auf Basis der Kooperation.

- Erarbeitung gemeinsamer Handlungsleitlinien, Verfahrensstandards oder Kooperationsvereinbarungen; Steigerung der Verbindlichkeit der Kooperation.
- Evaluation und kontinuierliche Weiterentwicklung bestehender Kooperationen hinsichtlich ihrer Zielrichtung sowie dem mit der Kooperation verbundenem Nutzen; Thematisieren von in der Kooperation auftretenden Schwierigkeiten.

Sowohl auf Ebene der in die Verwaltung des Jugendamtes gerichteten intrainstitutionellen Kooperation als auch der nach außen gerichteten interinstitutionellen Kooperation zur Erfüllung seiner strukturellen Aufgaben gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII beziehen sich die Aufgaben des Verfahrenslotsen auf eine fallübergreifende Kooperation.⁹³ Zentrale Werkzeuge der fallübergreifenden Kooperation stellen in der Regel formalisierte Kontexte, z. B. in Form von Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII, runden Tischen oder Arbeitskreisen dar.

Intrainstitutionelle Kooperation

Innerhalb des öffentlichen Trägers existieren unterschiedliche Zuständigkeiten und spezialisierte Dienste in Teilbereichen, welche die Leistungen und anderen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII wahrnehmen. Die Zielsetzung der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe, deren Umsetzung der Verfahrenslotse unterstützt, stellt neue Anforderungen an Fachkräfte in allen Teilbereichen (z. B. neue Adressatengruppen, Leistungserbringer, Kooperationspartner). Für den Verfahrenslotsen ergibt sich daher abhängig von kommunalen Strukturen eine Vielzahl an potenziellen Kooperationen innerhalb der eigenen Herkunftsorganisation. Auch eine Priorisierung der vorrangig relevanten Schnittstellen des

Verfahrenslotsen hängt von kommunalen Antworten auf die Anforderung einer inklusiven Ausrichtung ab. In Jugendämtern, in denen Aufgaben im Kontext der Eingliederungshilfe in einem eigenen Fachdienst gebündelt werden, wird es andere Schnittstellen geben als in solchen, die Inklusion als Standard des Verwaltungshandelns und der Leistungserbringung in allen Sachgebieten implementieren.⁹⁴

Von den zu erwartenden neuen Anforderungen im Zuge der intendierten Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe wie bspw. neuen Leistungserbringern, der System- und Bearbeitungslogik der Eingliederungshilfe nach SGB IX werden insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst oder ein ggf. vorhandener Fachdienst Eingliederungshilfe betroffen sein. Die Koordination der Neuanpassung von organisationalen Strukturen liegt bei den Leitungskräften.⁹⁵

An der Schnittstelle zum Allgemeinen Sozialen Dienst ist für den Verfahrenslotsen zudem eine besondere Herausforderung in der Abgrenzung zu erwarten, da sowohl die federführenden Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes als auch der Verfahrenslotse den Auftrag haben, die – sich teilweise überschneidende – Zielgruppe durch das Verwaltungsverfahren zu begleiten.

Darüber hinaus können Fragen zur Abgrenzung der häufig im Allgemeinen Sozialen Dienst angesiedelten Beratung gem. § 10a SGB VIII und der Unterstützung und Begleitung des Verfahrenslotsen gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII entstehen. Der umfangreiche Beratungsauftrag des Allgemeinen Sozialen Dienstes gegenüber Leistungsberechtigten nach dem SGB VIII umfasst insbesondere die Familiensituation bzw. persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarf und Ressourcen, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Leistungen anderer Leistungsträger, mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe, Verwaltungsabläufe, Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Möglichkeiten im Sozialraum sowie Möglichkeiten der Leistungserbringung sowie Hinweise auf ande-

⁹³ Fallübergreifende Kooperation meint hier explizit nicht die Zusammenarbeit im konkreten Einzelfall. Fallbesprechungen tauchen daher lediglich als Format der gegenseitigen Verständigung über Aufgaben und Vorgehensweisen in anonymisierter Form auf.

⁹⁴ Vgl. Lüders 2024, S. 128.

⁹⁵ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2022, S. 23.

re Beratungsangebote im Sozialraum.⁹⁶ Der Katalog dieser Beratungsinhalte ist aufgrund der Formulierung des Gesetzgebers nicht als abschließend zu betrachten. Zudem wird konkretisiert, dass zur Beratung – soweit erforderlich – auch Hilfe bei der Antragsstellung, der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, der Inanspruchnahme von Leistungen sowie der Erfüllung von Mitwirkungspflichten zu zählen sind. Hingegen fokussiert die Begleitung und Unterstützung des Verfahrenslotsen (s. Kap. 4.1.1) die fachlichen und verfahrensrechtlichen Herausforderungen im Kontext von Leistungen der Eingliederungshilfe.⁹⁷

Intern gilt es daher eine eindeutige Aufgaben- und Rollenklärung der fallbezogenen Aufgaben – unter Berücksichtigung des Datenschutzes – sowie der Prozesse der Zusammenarbeit zu erarbeiten, um dies auch transparent nach außen darstellen zu können. Für den Verfahrenslotsen gilt es in der Kooperation mit fallführenden Fachkräften innerhalb der eigenen Organisation prozesshaft zu reflektieren, ob übernommene Aufgaben in der kollegialen Zusammenarbeit fallübergreifenden Charakter haben und damit der Unterstützung der strukturellen Vorbereitung der intendierten Gesamtzuständigkeit dienen.

Interinstitutionelle Kooperation

Die Kinder- und Jugendhilfe ist zur Erfüllung ihrer Ziele (vgl. § 1 SGB VIII) regelhaft auf die Kooperation mit anderen Organisationen angewiesen. Um den komplexen und von unterschiedlichen Institutionen geprägten Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien gerecht werden zu können, nehmen zahlreiche Organisationen und Institutionen Einfluss. Entsprechend bedarf es einer engen Zusammenarbeit sowohl in der Planung als auch der Wahrnehmung der Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen. Die rechtliche Grundlage für die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen wird in § 81 SGB VIII als objektiv-rechtliche Verpflichtung für die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Ju-

gendhilfe normiert. Diese Verpflichtung ist im Kontext der Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII), der Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII) sowie der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) zu verstehen. Eingebettet in diesen Gesamtkontext sind auch die strukturellen Aufgaben des Verfahrenslotsen zu betrachten, bei deren Wahrnehmung insbesondere auf die Vermeidung von Parallelstrukturen mit anderen Stellen des Jugendamtes zu achten ist.

Ziel und Zweck der Kooperation des Verfahrenslotsen mit externen Partnern im Kontext der Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Transformationsprozess liegt grundsätzlich

- in der – soweit auf Grundlage des KJSG möglichen – Bereinigung von Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe,
- dem Generieren von Wissen über Funktion, Arbeitsabläufe und Handlungslogiken der anderen Institutionen sowie
- der (verfahrensbezogenen) Organisation von Weitergabe und Austausch der Wissensbestände der Kooperationspartner auch an die amtsintern zuständigen Stellen.

Netzwerkpartner im Überblick

Der Auftrag zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere anderen Rehabilitationsträgern, ergibt sich für den Verfahrenslotsen aus § 10b Abs. 2 SGB VIII. In Abhängigkeit davon, wie ausdifferenziert das kommunale bzw. regionale Unterstützungsangebot ist, ergeben sich für den Verfahrenslotsen in der Unterstützung des Transformationsprozesses des örtlichen Trägers zahlreiche Netzwerkpartner. Zeitgleich leistet der Verfahrenslotse im Kontext der Netzwerkarbeit immer auch Öffentlichkeitsarbeit für das neue Stellenprofil, wodurch ggf. auch Zugänge für Ratsuchende im Einzelfall geschaffen werden.

Ausgehend vom Auftrag des Verfahrenslotsen sind zunächst die Rehabilitationsträger als zentrale Netzwerkpartner hervorzuheben:

⁹⁶ Vgl. § 10a Abs. 2 SGB VIII.

⁹⁷ Vgl. Wiesner in Wiesner, Wapler 2022, SGB VIII § 10b Rn. 7, 8.

Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) gem. § 6 Abs. 1 SGB IX,

im Besonderen

- die gesetzlichen Krankenkassen für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
- die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur sozialen Teilhabe sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
- die Träger der Sozialen Entschädigung⁹⁸ für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, zur sozialen Teilhabe und Leistungen zur Teilhabe an Bildung,
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe und
- die Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe.

Zur Kooperation mit anderen Rehabilitationsträgern und deren Verbänden in regionalen Arbeitsgemeinschaften sind die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gem. § 25 Abs. 2 SGB IX als Rehabilitationsträger bereits aufgefordert. Aufgrund seiner Verpflichtung zur Berichterstattung über den Stand der strukturellen Zusammenarbeit insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern ist der Verfahrenslotse in die bisherigen Formate der Zusammenarbeit

einzubinden bzw. mit dem Auftrag ausgestattet diese ggf. aufzubauen oder zu vertiefen. Dabei ist die Vernetzung mit den Rehabilitationsträgern im eigenen Zuständigkeitsbereich aufgrund deren unterschiedlichen Struktur mit verschiedenen Herausforderungen verbunden. Es ist davon auszugehen, dass mit einigen Rehabilitationsträgern, z. B. lokalen Niederlassungen der Bundesagentur für Arbeit, engere und verbindlichere Formen der Zusammenarbeit gefunden werden können als mit anderen Rehabilitationsträgern, wie z. B. den gesetzlichen Krankenkassen, die häufig überregional bis bundesweit tätig sind und die nicht notwendigerweise direkt innerhalb des Gemeinwesens wirken.

Für den Verfahrenslotsen nehmen die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe in Bayern unter den Rehabilitationsträgern eine priorisierte Rolle in der notwendigen Zusammenarbeit ein. Sowohl, um die bereits im ersten Schritt der SGB-VIII-Reform zusätzlich geschaffenen Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe praktisch zu unterstützen, als auch in Vorbereitung der intendierten Übernahme aller Eingliederungshilfeleistungen. Aufgabe des Verfahrenslotsen dabei ist insbesondere die zentralen Anforderungen an den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie entstehende Anpassungsbedarfe in bspw. Verfahren und Instrumenten herauszuarbeiten.

Zudem ergeben sich durch die gem. § 106 SGB IX für den Träger der Eingliederungshilfe definierte umfassende Verpflichtung zur Beratung und Unterstützung von Leistungsberechtigten ggf. Schnittstellen in der fallbezogenen Arbeit des Verfahrenslotsen. Leistungsberechtigte dieser möglichen Beratung während des gesamten Verwaltungsverfahrens zu einem offenen, nicht abschließenden Katalog an Themen, u. a. zur persönlichen Situation des Leistungsberechtigten, Leistungen der Eingliederungshilfe und Zugang zum Leistungssystem, Verfahrensabläufe, Hinweise zur Leistungserbringung und zu Angeboten im Sozialraum, sind Menschen mit (drohenden) wesentlichen Behinderungen (vgl. § 99 Abs. 1 SGB IX) sowie Menschen mit anderen (drohenden) geistigen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen (vgl.

⁹⁸ In Bayern ist die Landesbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales Träger der Sozialen Entschädigung.

§ 99 Abs. 3 SGB IX).⁹⁹ Bei leistungsberechtigten jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr gilt es zu klären, ob ggf. Unterstützungsangebote parallel in Anspruch genommen werden, um im Sinne der Ratsuchenden auf eine Abstimmung der verschiedenen Stellen hinzuwirken.

Wenn von den Leistungsberechtigten gewünscht, kann der Verfahrenslotse ggf. als Vertrauensperson an der Durchführung der Beratung und Unterstützung des Trägers der Eingliederungshilfe beteiligt werden (vgl. § 106 Abs. 1 S. 1 SGB IX). Den Leistungsberechtigten kann durch die Anwesenheit einer Vertrauensperson und deren Expertise sowohl ein Gefühl von Sicherheit vermittelt werden als auch ggf. weitere benötigte Unterstützung in der Kommunikation zur Seite gestellt werden. Dabei verhindert die Anwesenheit des Verfahrenslotsen nicht, dass zeitgleich ggf. noch weitere Vertrauenspersonen auf Wunsch der Leistungsberechtigten anwesend sein können.¹⁰⁰ Die Gestaltung dieser potenziellen fallbezogenen Schnittstelle kann auch Inhalt der fallübergreifenden Kooperation sein. Zur Beförderung der strukturellen Abstimmung zwischen dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bietet sich insbesondere die Nutzung institutionalisierter Instrumente an.

Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie Leistungserbringer der Eingliederungshilfe

Einen zentralen Gestaltungsort und verbindlichen Rahmen von Kooperation im Kontext der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe und Koordination in Anbetracht der Pluralität von Trägerstrukturen stellen in der Kinder- und Jugendhilfe Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dar. Diese stellen ein bewährtes und bekanntes Format der Kooperation und des Erfahrungsaustausches dar. Auch im Zuge der einzelfallübergreifenden Aufgaben des Verfahrens-

lotsen können diese als Instrument der strukturellen Zusammenarbeit sowie zur Unterstützung des Transformationsprozesses der öffentlichen Jugendhilfe betrachtet werden.

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.“ (§ 78 SGB VIII)

Der Bedarf an Kooperation und Koordination im Kontext der möglichen Zusammenführung von Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen fordert neben dem gesetzlich geforderten Zusammenwirken mit anerkannten und geförderten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe den Einbezug von Akteurinnen und Akteuren der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlicher, geistiger, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung. Diese können und sollten, z. B. in Form des (überörtlichen) Trägers der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer und Einrichtungen vor Ort sowie selbstorganisierter Zusammenschlüsse, in zielgruppenorientierte oder thematisch ausgerichtete Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung einer inklusiven Hilfelandschaft einbezogen werden.

Die inhaltsbezogene Mitwirkung von Akteurinnen und Akteuren aus anderen Leistungsbereichen ist auch an anderen Schnittstellen üblich und sinnvoll. Beispiele hierfür sind z. B. Arbeitsgemeinschaften zum Themenkomplex Jugendberufshilfe, in denen Vertretungen der Arbeitsverwaltung beteiligt sind oder zum Kinder-

⁹⁹ Vgl. Schaumburg in Kossens et. al. 2023, SGB IX § 106 Rn. 13.

¹⁰⁰ Trotz des Wortlauts im Gesetzestext, der von einer Person spricht, muss der Träger der Eingliederungshilfe berechtigten Wünschen zur Teilnahme mehrerer Personen entsprechen (vgl. Schaumburg in Kossens et. al. 2023, SGB IX § 106 Rn. 9).

schutz mit Vertretungen aus dem Gesundheitssystem.¹⁰¹

Als Zielsetzung für den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, um u. a. aktuelle Fachfragen erörtern zu können, wird die Bildung von (Unter-) Arbeitsgemeinschaften, die „auf eine Zielgruppe oder ein Problem bezogen sind und denen auch einschlägig erfahrene Fachkräfte angehören“¹⁰², aufgefasst. Entsprechend gilt es, den Verfahrenslotsen in Arbeitsgemeinschaften mit thematischem Bezug zu seinem Handlungsfeld zu integrieren bzw. ggf. unter Berücksichtigung des Auftrags des Verfahrenslotsen auf die Gründung einer neuen Arbeitsgemeinschaft hinzuwirken. Zu beachten ist dabei, wie die Erkenntnisse aus dem Wirken der Arbeitsgemeinschaft, z. B. über deren Vorsitzende, zurück in den Jugendhilfeausschuss und in die Verwaltung des Jugendamtes gelangen.

Aufgrund der unterschiedlichen Struktur und räumlichen Zuständigkeitszuschnitten von örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und den Bezirken als überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe gilt es in Anbetracht begrenzter Ressourcen zu erörtern, inwiefern ggf. auch jugendamtsbezirksübergreifende Kooperationszusammenhänge, bspw. innerhalb eines Regierungsbezirks, zu etablieren sind.

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung (§ 4a SGB VIII)

Dem Gedanken folgend, dass die Förderung von Teilhabe auch „eine institutionell vorgesehene Beteiligung von kollektiven Zusammenschlüssen an gesellschaftlichen oder staatlichen Entscheidungsprozessen umfasst“¹⁰³, fügt sich die Vorschrift zur Zusammenarbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen nahtlos in die Verankerung von Inklusion als Strukturmaxime. Für den Verfahrenslotsen stellen diese nicht nur angesichts seines Auftrages, Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und weiteren

Rehabilitationsträgern gewinnbringend zu gestalten, wichtige Netzwerkpartner dar, die in gesammelter Form Auskunft über erlebte Hürden in der Inanspruchnahme von Leistungen geben können. Im Kontext der intendierten Zusammenführung von Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen kommt der Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse auch angesichts der Tradition von Selbsthilfe und Selbstvertretung im Kontext von Menschen mit (drohender) Behinderung besondere Bedeutung zu. Aufgrund der kommunal unterschiedlichen Landschaft an selbstorganisierten Zusammenschlüssen sowie der Fokussierung des Verfahrenslotsen auf die Zielgruppe junger Menschen mit (drohender) Behinderung und ihrer Familien ist zu klären, in welchen Fällen die Zusammenarbeit im Kontext des Verfahrenslotsen zielführend ist.

Verfahrenslotsen anderer örtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Die Vernetzung des Verfahrenslotsen mit Fachkräften, die in gleicher Position bei einem anderen örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, bietet eine effektive Möglichkeit für den Austausch über bewährte Handlungsansätze, das Teilen von Wissen, die Bündelung von Ressourcen und die Nutzung von Synergieeffekten in der Kooperation mit anderen, ggf. überregional organisierten oder agierenden Netzwerkpartnern (s. Kap. 3.1). Auch für die Entwicklung und Etablierung von Qualitätsmaßstäben bietet sich ein übergreifender Austausch an.¹⁰⁴

Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Der Verfahrenslotse kann im Rahmen der strukturellen Zusammenarbeit mit zahlreichen Netzwerk- und Kooperationspartnern, die in Kontakt mit jungen Menschen mit (drohender) Behinderung und ihren Familien stehen, Kooperationsvereinbarungen oder einen regelmäßigen Austausch anstreben. Neben dem Gesundheitswesen werden hier schul- oder ar-

¹⁰¹ Vgl. Lüders mit der Verwaltung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt 2023, S. 27.

¹⁰² Schindler, Elmauer in Kunkel et al. 2022, SGB VIII § 78 Rn 4.

¹⁰³ Rosenbauer, Schruth 2023, S. 12.

¹⁰⁴ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2022, S. 33.

beitsweltbezogenen Angebote vertreten sein. Zentral ist hier die detaillierte Betrachtung der kommunalen sowie ggf. überregionalen Angebotslandschaft in Kombination mit den bisherigen Formaten der Zusammenarbeit zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und den in § 81 SGB VIII nicht abschließend genannten Partnern. Es sollte zunächst eine interne Abstimmung darüber, mit welchen Netzwerkpartnern der Verfahrenslotse zusätzlich oder ggf. erstmalig in Kontakt tritt, stattfinden, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Um zielgerichtet kooperieren zu können, wird zudem die Verständigung über das jeweilige Erkenntnisinteresse zu klären sein. Auch eine Priorisierung der kommunal besonders herausfordernden Übergänge oder Schnittstellen erscheint sinnvoll, um bei der Unterstützung im Transformationsprozess realistische Maßstäbe an das Ergebnis der Vernetzungsarbeit jenseits der Bekanntmachung des Verfahrenslotsen anzulegen. Bei Angeboten, deren Zielgruppe oder Auftrag sich in Teilen mit dem des Verfahrenslotsen überschneiden, sollte zudem eine Verständigung über die bestehenden Schnittstellen erfolgen. Zu diesen Angeboten werden regelhaft bspw. die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung oder die regionalen und überregionalen Dienste der offenen Behindertenarbeit gehören.

4.2.5 Wissensmanagement

Die inklusive Öffnung und der damit notwendige Transformationsprozess der Kinder- und Jugendhilfe stellt umfangreiche Herausforderungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als zentrale Akteure. Das Stellenprofil Verfahrenslotse ist explizit zur Unterstützung dieses Transformationsprozesses angelegt und soll auch den notwendigen Wissenstransfer aus der Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe unterstützen. Der Verfahrenslotse generiert explizites Handlungswissen und implizites Erfahrungswissen zur Situation der kommunalen Kinder- und Jugendhilfelandchaft und der Adressatengruppe junger Menschen mit (drohender) Behinderung, insbesondere an der Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe sowie zum Aufgabenspektrum der weiteren Rehabilitations-

träger, das für den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bzw. den dort tätigen Fachkräften dauerhaft nutzbar gemacht werden muss. Zunächst verbleibt dieses Wissen als personenbezogenes Wissen beim Verfahrenslotsen.

Um das gewonnene Wissen gewinnbringend für die Gesamtorganisation nutzen zu können, sind steuerungsverantwortliche Überlegungen zur Überführung des personenbezogenen Erfahrungswissens in Organisationswissen zentral. Die Notwendigkeit gelingender Prozesse des Wissensmanagements ist insbesondere vor dem Hintergrund des zum aktuellen Stand befristeten Einsatzes des Verfahrenslotsen bis Ende 2027 und der möglicherweise damit einhergehenden Personalfuktuation oder -entwicklung zu betonen.

Wissensmanagement erfüllt in diesem Zusammenhang folgende Grundfunktionen:

- Wissensgenerierung,
- Wissensverbreitung,
- Wissensbewahrung und
- Wissensverwertung.¹⁰⁵

Es gibt ein breites Spektrum an möglichen Zugängen zum Wissensmanagement, die sich anhand der damit verbundenen organisationalen Ziele ausdifferenzieren.¹⁰⁶ Ebenso unterschiedlich wie die Zugänge kann sich auch die methodisch-technische Umsetzung von Wissensmanagement darstellen, die immer auf die damit verfolgten Ziele abzustimmen sind. Zu häufig verwendeten Methoden zählen u. a.:

- Das Erstellen und Pflegen von Wissensdatenbanken, in denen Informationen, Erfahrungen und Best Practices dokumentiert werden,
- das Anlegen von Expertenverzeichnissen von Fachkräften innerhalb einer Organisation, die über spezifisches Wissen oder Fähigkeiten verfügen, um es anderen Mitarbeitenden zu ermöglichen, leichter auf dieses Fachwissen zuzugreifen,

¹⁰⁵ Vgl. Lenk, Meyerholt, Wengelowski 2014, S. 65ff.

¹⁰⁶ Vgl. Hradetzky 2023, S. 8.

- der Austausch bewährter Methoden und erfolgreicher Strategien („Best Practice“) zwischen Mitarbeitenden oder Abteilungen,
- die regelmäßige Reflexion und Analyse von sowohl positiven als auch negativen Erfahrungen („Lessons Learned“), um auf organisationaler Ebene aus vergangenen Ereignissen zu lernen und zukünftiges Handeln zu verbessern,
- eine systematische Bewertung und Analyse des vorhandenen Wissens innerhalb einer Organisation („Wissensaudit“), die dabei hilft, Wissenslücken zu identifizieren und gezielte Maßnahmen zur Verbesserung des Wissensmanagements zu entwickeln.

5 Ergebnisqualität des Verfahrenslotsen

Unter der zentralen Fragestellung, wann von einem gewinnbringenden Einsatz des Instruments Verfahrenslotse in den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ausgegangen werden kann, erfolgt abschließend der Blick auf die Dimension der Ergebnisqualität. Diese beschreibt die Qualität der Ergebnisse und Wirkungen auf Ebene der Adressantinnen und Adressaten. Damit differenziert sie sich im Kontext des Verfahrenslotsen anhand der beiden Adressatengruppen in fallbezogene und organisationsbezogene Ergebnisqualität.

Fallbezogene Ergebnisqualität zeigt sich in der beim Abschluss der Begleitung und Unterstützung darin, dass Ratsuchende eine Orientierung über individuell passende Leistungen der Eingliederungshilfe erlangt haben und der Zugang zu diesen durch den Abbau von Schwellen ermöglicht worden ist. Als Indikator eignet sich nicht das explizite Zur-Verfügung-Stehen gewünschter Leistungen, da der Verfahrenslotse keine Entscheidungskompetenz bzgl. der Gewährung dieser hat. Vielmehr ist der einzelfallbezogene Auftrag des Verfahrenslotsen dann als gelungen einzuschätzen, wenn:

- der Zugang zur Begleitung und Unterstützung für junge Menschen aller Altersgruppen bzw. deren rechtliche Vertreterinnen und Vertreter durch Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit ermöglicht wird,
- Vertrauen in die fachlich-inhaltliche Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen besteht,
- die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme durch datenschutzkonformes, ausschließlich in Absprache bzw. im Auftrag der Ratsuchenden Handeln der Fachkraft sichtbar wird,
- die Ratsuchenden über eine plausibel aus der Situation des jungen Menschen abgeleiteten, für sie verständliche Orientierung über Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Kontext des individuellen Falles verfügen und

- zusammenfassend keine weitere Unterstützung bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmungen der Leistungen mehr benötigt wird.

Organisationsbezogene Ergebnisqualität in der Unterstützung des Transformationsprozesses der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe kann aufgrund der ausstehenden bundesgesetzlichen Regelungen sowie der begrenzten Rolle des Verfahrenslotsen in diesem Kontext nicht anhand einer erfolgreich abgeschlossenen Zusammenführung der Leistungen für Eingliederungshilfe für junge Menschen in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bewertet werden. Der Verfahrenslotse ist als ein Instrument auf dem Weg der Schnittstellenbereinigung von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zu betrachten. Aussagekräftig für eine positive Wirkung des organisationsbezogenen Auftrages des Verfahrenslotsen können daher sein:

- dass eine Verständigung über Voraussetzungen, Inhalte und Umsetzungsmöglichkeiten einer gemeinsamen, teilhabeorientierten Haltung im örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe stattfindet,
- dass die unterschiedlichen Fachbereiche des Jugendamtes in ihren handlungsfeldspezifischen Fragestellungen Unterstützung durch den Verfahrenslotsen finden,
- die Initiierung von Strukturen zum Wissenstransfer in Fragestellungen der Eingliederungshilfe in Passung zu vorhandenen organisationalen Strukturen,
- der Aufbau bzw. die Erweiterung von Netzwerkstrukturen, die zentrale Akteurinnen und Akteure im Kontext der inklusiven Öffnung berücksichtigen sowie eine Erhöhung der Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit begünstigen (z. B. in Form regionaler Arbeitsgemeinschaften gem. § 25 Abs. 2 SGB IX oder Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII),
- ein aktiver Einbezug des Jugendhilfeausschusses durch dessen vollumfängliche Information in Bezug auf die Berichtspflicht des Verfahrenslotsen.

Auf kommunaler Ebene empfiehlt sich eine regelmäßige Betrachtung und Bewertung von Arbeitsergebnissen (und ggf. -prozessen) des Verfahrenslotsen

mit Hilfe evaluativer Verfahren. So können Aussagen darüber getroffen werden, in welchen Bereichen Maßnahmen, die aufgrund der Tätigkeit und Berichterstattung des Verfahrenslosen ergriffen wurden, mit zufriedenstellender Nachhaltigkeit und Wirksamkeit fortzusetzen sind und in welchen Bereichen Veränderungen vorgenommen werden müssen.

6 Fachpolitischer Appell zur Perspektive des Verfahrenslotsen

Der Transformationsprozess der Kinder- und Jugendhilfe und deren inklusive Ausrichtung ist ein komplexer und langfristig angelegter Prozess. Das im KJSG geregelte Außerkrafttreten des Verfahrenslotsen am 01.01.2028 erscheint aus pädagogischer und organisationstheoretischer Sicht verfrüht.

Das Stellenprofil des Verfahrenslotsen birgt nicht nur in der Vorbereitung des Transformationsprozesses das Potenzial, notwendige Veränderungen zu begleiten und einen Wissens- sowie Kompetenzaufbau zu initiieren. Vielmehr erscheint das bis zum Zeitpunkt der Umsetzung der dritten Stufe der SGB-VIII-Reform im Stellenprofil des Verfahrenslotsen gesammelte Wissen insbesondere zum Zeitpunkt der intendierten Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe wertvoll.

Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss sieht daher im derzeitig geregelten Außerkrafttreten des Verfahrenslotsen am 01.01.2028 ein Hindernis, das Potenzial dieses Stellenprofils voll auszuschöpfen. Kommunal empfiehlt sich daher bereits bei der Implementierung des Verfahrenslotsen auf eine längerfristige Personalbindung hinzuwirken, um einem potenziellen Verlust aufgebauter Kompetenz strukturell entgegenzuwirken. Es gilt für alle beteiligten Akteurinnen und Akteure die erforderliche Planungssicherheit herzustellen, um die Entwicklung und Umsetzung inklusiver Ansätze für alle jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig zu stärken.

Die angekündigte Entfristung des Verfahrenslotsen¹⁰⁷ bietet das Potenzial, weitere Entwicklungsmöglichkeiten des Stellenprofils zu prüfen, und wird daher begrüßt.

¹⁰⁷ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 99.

Literaturverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Empfehlungen über die Aufbewahrung von Akten der Jugendämter vom 26.07.2004, Az.: AMS VI 5/7273/1/03, München 2004.

Böllert, Karin (2018): Einleitung: Kinder- und Jugendhilfe – Entwicklungen und Herausforderungen einer unübersichtlichen sozialen Infrastruktur. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer VS, S. 3-64.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e. V. (2019): Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess. URL: bit.ly/42qacoU; zuletzt abgerufen am 30. April 2024.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) (2022): Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII - beschlossen auf der 133. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 23. bis 25. November 2022 in Wiesbaden. URL: <https://bit.ly/3yj6ow5>; zuletzt abgerufen am 30. April 2024.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2022): Positionspapier zum Verfahrenslotsen – § 10b SGB VIII. Positionen und Vorschläge für die Umsetzung in die Praxis. Positionspapier vom 04.08.2022. URL: <https://bit.ly/4bGKlsn>; zuletzt abgerufen am 30. April 2024.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (2023a): Umsetzungshinweise für die Stärkung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe durch die Jugendhilfeplanung. Empfehlungen der Fachgruppen zur Umsetzung des KJSG (DIJuF und ism gGmbH). URL: <https://bit.ly/3QOfojo>; zuletzt abgerufen am 02. Mai 2024.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (2023b): Umgang mit Nichtumsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII in einer Kommune. In: Das Jugendamt. 96. Jg. Heft 7-8. S. 351.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2023c): Rechtsexpertise im Auftrag des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Ombudschaft nach § 9a SGB VIII. Inhalt und Grenzen des Aufgabebereichs, rechtliche Verantwortung und Organisation sowie Abgrenzung zum Verfahrenslotsen. Heidelberg, 19.02.2023. URL: <https://bit.ly/3wAXny1>; zuletzt abgerufen am 30. April 2024.

Donabedian, Avedis; Bashshur, Rashid (2003): An introduction to quality assurance in health care. Oxford, New York: Oxford University Press.

Gerlach, Florian; Rössel, Max (2023): Verfahrenslotsen nach § 10b Abs. 1 SGB VIII. In: Das Jugendamt. 96. Jg. Heft 7-8. S. 329-333.

Grunwald, Klaus (2014): Sozialwirtschaft. In: Arnold, Ulli; Grunwald, Klaus; Maelicke, Bernd (Hrsg.): Lehrbuch der Sozialwirtschaft. 4., erweiterte Auflage. Baden-Baden: Nomos. S. 33-63.

Hinken, Florian; Grasshoff, Gunther (2022): Inklusive Jugendhilfeplanung – Neuer Schwung durch das KJSG! AFET-Impulspapiere 17/2022, URL: <https://bit.ly/4bDo8AH>; zuletzt abgerufen am 30. April 2024.

Hradetzky, Grit; Fink, Thomas (2018): Was muss eine Jugendhilfeplanungsfachkraft können? Qualitätsanforderung an Fort- und Weiterbildung als Aufgabe von Landesjugendämtern. In: Daigler, Claudia (Hrsg.): Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung. Wiesbaden: Springer VS. S. 235-248.

Hradetzky, Grit (2023): Wissensmanagement. Reihe: Fachkonzepte und Qualitätssicherung. Band 3. München: DJI. URL: <https://bit.ly/3WKEUtl>; zuletzt abgerufen am 16. Mai 2024.

Jordan, Andreas (2023): Verfahrenslotse und örtliche Zuständigkeit. In: Das Jugendamt. 96. Jg. Heft 7-8. S. 325-328.

Jordan, Erwin; Schone Reinhold (2010): Jugendhilfeplanung als Prozess – Zur Organisation von Planungsprozessen. In: Maykus, Stephan; Schone, Reinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven 3. vollständig überarbeitete und aktualisierte Ausgabe. Wiesbaden: VS Verlag, S. 115-156.

Klatetzki, Thomas (2010): Zur Einführung: Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen als Typus. In: Klatetzki, Thomas (Hrsg.): Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen. Soziologische Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS. S. 7-24.

Kossens, Michael; von der Heide, Dirk; Maaß, Michael (Hrsg.) (2023): SGB IX. Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. 5. Auflage. München: C.H. Beck.

Kunkel, Peter-Christian; Kepert, Jan; Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.) (2022): Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe: Lehr- und Praxiskommentar, 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Leimbeck, Jessica; Fingerhut, Marie (2023): Bayerisches Modellprojekt „Verfahrenslotsen“ in der Kinder- und Jugendhilfe. Erste Erfahrungen und Ergebnisse. In: Das Jugendamt. 96. Jg. Heft 12. S. 565-573.

Lenk, Klaus; Meyerholt, Ulrich; Wengelowski, Peter (Hrsg.) (2014): Wissen managen in Staat und Verwaltung. Baden-Baden: Nomos.

Liljeberg, Holger; Magdanz, Edda (2022): BMAS Forschungsbericht 613. Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen. Unterstützungsbedarfe und Hinweise auf Inklusionshürden. URL: <https://bit.ly/44GrccY>; zuletzt abgerufen am 30. April 2024.

Lüders, Christian; Verwaltung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (2023): Fallübergreifende Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe in Bayern – eine empirische Annäherung. In: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt. Mitteilungsblatt 2/2023. S. 18-30.

Lüders, Christian (2023): Jugendhilfeplanung und Organisationsentwicklung. In: Graßhoff, Gunther; Hincken, Florian; Sekler, Koralia; Strahl, Benjamin (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfeplanung inklusiv. Planung und Gestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für und mit alle(n). Hannover: AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V., S. 217-232.

Lüders, Christian (2024): Organisationsentwicklung unter Vorbehalt. In: Kieslinger, Daniel; Lohse, Katharina; Owsianowski, Judith (Hrsg.): Verfahrenslotsen – Zwischen unabhängiger Beratung und Organisationsentwicklung. Freiburg im Breisgau: Lambertus, S. 123-142.

Marquard, Peter; Trede, Wolfgang (2018): Das zweigliedrige Jugendamt. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer VS, S. 115-130.

Mayrhofer, Hemma (2012): Niederschwelligkeit in der Sozialen Arbeit: Funktionen und Formen aus soziologischer Perspektive. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Merchel, Joachim (2000): Parteilichkeit: ein problematisches Prinzip für professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit. In: Hartwig, Luise; Merchel, Joachim (Hrsg.): Parteilichkeit in der Sozialen Arbeit. Münster, Waxmann, S. 49-68.

Merchel, Joachim (2013): Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung 4., aktualisierte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Merchel, Joachim (2015): Leitung in der Sozialen Arbeit. Grundlagen der Gestaltung und Steuerung von Organisationen. 3. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Merchel, Joachim (2016): Jugendhilfeplanung. Anforderungen, Profil, Umsetzungen. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Merchel, Joachim (2018): Jugendhilfeplanung: ein Ort zur Erzeugung von entwicklungsnotwendigen Irritationen in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. In: Aigler, Claudia (Hrsg.): Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 39-54.

Merchel, Joachim; Schone, Reinhold; Hansbauer, Peter (2020): Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, professionelle Anforderungen. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.

Meysen, Thomas; Lohse, Katharina; Schönecker, Lydia; Smessaert, Angela; Achterfeld, Susanne (2022): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 9. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Neumann, Dirk; Pahlen, Ronald; Greiner, Stefan; Winkler, Jürgen; Jabben, Jürgen (2020): Sozialgesetzbuch IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. 14. Auflage. München: C.H.Beck.

Rosenbauer, Nicole; Schruth, Peter (2023): Der neue § 4a SGB VIII – ein Auftrag im Spannungsfeld von Chance oder (nur) Symbolpolitik? In: Forum Erziehungshilfen. 29. Jg. Heft 1. S. 9-14.

Schnurr, Johannes; Jordan, Erwin; Schone, Reinhold (2010): Gegenstand, Ziele und Handlungsmaximen von Jugendhilfeplanung. In: Maykus, Stephan; Schone, Reinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 91-114.

Schweigler, Daniela (2023): Kein Lotse ohne Kompass. In: Das Jugendamt, Heft 7-8, 96. Jahrgang, S. 310-316.

Seltmann, David (2023): Zuständigkeitsprüfung und Kostenerstattung nach §§ 14 ff. SGB IX, TG-1259, In: DIJuF (Hrsg.): Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten, Stand 05/2023, URL: <https://bit.ly/3QQgR8O>; zuletzt abgerufen am 17. Mai 2024.

SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode vom 07. Dezember 2021, Berlin. URL: <https://bit.ly/4bhtfq5>; zuletzt abgerufen am 30. April 2024.

Stahlhut, Hanna; Niediek, Imke (2021): „Sag doch einfach, was Du möchtest ...“ – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als fachliche Herausforderung im Rahmen inklusiver Hilfeplanung. In: Hollweg, Carolyn; Kieslinger, Daniel (Hrsg.): Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, S. 193-211.

Stürner, Rolf; Berger, Christian; Budzikiewicz, Christine; Kern, Christoph; Stadler, Astrid; Mansel, Heinz-Peter; Jauernig, Othmar (2023): Bürgerliches Gesetzbuch: Kommentar. 19. Auflage. München: C.H.Beck.

van Santen, Eric; Seckinger, Mike (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. München: DJI Verlag.

Werling, Ursula (2018): Supervision und Kollegiale Fachberatung. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer VS, S. 633-654.

Wiesner, Reinhard; Wapler, Friederike (2022) (Hrsg.): SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe: Kommentar. 6. Auflage. München: C.H.Beck.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (2013a) (Hrsg.): § 8b Abs. 1 SGB VIII (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen) Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 22.10.2013; URL: <https://bit.ly/4aow4oz>; zuletzt abgerufen am 30. April 2024.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (2013b) (Hrsg.): Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses in Bayern vom 12.03.2013 (geändert am 17.09.2013)). URL: <https://bit.ly/4dlqzE8>; zuletzt abgerufen am 30. April 2024.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (2013c) (Hrsg.): Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan. Arbeitshilfe zur Anwendung der Instrumente bei der Prüfung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, der Abklärung von Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und der Durchführung des Hilfeplanverfahrens in der Praxis. URL: <https://bit.ly/3V1xlrC>; zuletzt abgerufen am 30. April 2024.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (2022) (Hrsg.): Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 23.11.2022). URL: <https://bit.ly/4bm7Rk6>; zuletzt abgerufen am 30. April 2024.

Anhang

3. Zum Vorgang

gez.

Amtsleitung

I. **Muster: Bestätigung über Weisungsungebundenheit¹⁰⁸**

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Datum

Amtsleitung

1. Schreiben

Bestätigung der Amtsleitung über die fachliche Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit des Verfahrenslotsen im Jugendamt [X] in der Aufgabenerfüllung gemäß § 10b Abs. 1 SGB VIII

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 10. Juni 2021 wurde die Implementierung des Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII ab 01.01.2024 verankert. Dieser stellt den zweiten Schritt im Rahmen des dreistufigen Umsetzungsprozesses des KJSG dar.

Gemäß § 10b Abs. 1 Satz 2 SGB VIII arbeitet der Verfahrenslotse in der einzelfallbezogenen Begleitung und Unterstützung unabhängig und ist fachlich nicht weisungsgebunden.

Die Dienstaufsicht bleibt von dieser Bestätigung unberührt. Der Verfahrenslotse im Jugendamt [X] ist organisatorisch im Amt für Kinder, Jugend und Familie verortet. Er ist [Abteilung x/der Amtsleitung/Stabsstelle, Abteilungsleitung x], zugeordnet.

In Abdruck: An das Personalamt mit der Bitte um Beinahme zur Personalakte von x

In Abdruck: Abteilung x

In Abdruck: Abteilung x

¹⁰⁸ Dieser Entwurf basiert mit freundlicher Genehmigung auf der Grundlage eines Dokumentes der Stadt Augsburg, entwickelt im Kontext des Modellprojektes Ombudtschaftswesen in Bayern und wurde auf die Gegebenheiten des Verfahrenslotsen angepasst.

II. **Muster: Dienstvereinbarung zwischen dem Verfahrenslotsen und dem Amt für Familie und Jugend X bezüglich der Wahrnehmung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche**

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

Mit dieser Dienstvereinbarung werden die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Verfahrenslotsen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages geregelt.

Im Rahmen der Beratungstätigkeit des Verfahrenslotsen können Gefährdungsmomente für das Wohl von Kindern und Jugendlichen bekannt werden. Aufgabe des Verfahrenslotsen ist, bei Bekanntwerden von Gefährdungsmomenten des Kindeswohls, die verlässliche Anbindung der Familie und dokumentierte Übergabe an die zuständige Fachkraft des sozialpädagogischen Dienstes des Amtes für Familie und Jugend zu gewährleisten.

1. Werden dem Verfahrenslotsen im Unterstützungs- und Beratungskontext Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, hat der Verfahrenslotse

- mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten diese anzusprechen und zu erörtern
- ggf. auf weitergehende Hilfen insbesondere im Jugendamt aber auch außerhalb des Jugendhilfesystems hinzuweisen und zur Annahme von Hilfen zu motivieren
- auf Wunsch der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten bei der Kontaktherstellung zu weiterführenden Unterstützungsangeboten zu begleiten

- jederzeit die Möglichkeit, sich mit jeder Fragestellung, die im Kontext von möglichen Gefährdungen eines Kindes/Jugendlichen auftritt, zur Beratung an eine „insoweit erfahrene Fachkraft“, welche innerhalb des Jugendamtes angesiedelt ist, zu wenden. Folgende insoweit erfahrene Fachkräfte stehen dabei zur Verfügung

1. [Vorname Name, Spezialgebiet, Arbeits-/Fachbereich, Kontaktdaten]

2. [Vorname Name, Spezialgebiet, Arbeits-/Fachbereich, Kontaktdaten]

Die Beratung erfolgt anonymisiert. Hierbei kann der Verfahrenslotse mit Fragestellungen bei der Bewertung von der Wahrnehmung von Gefährdungsmomenten, Fragestellungen zur Durchführung möglicher Gespräche mit den Kindern/Jugendlichen den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten, mögliche nächste Schritte, die Bewertung zur Fragestellung inwieweit eine Akutsituation vorliegt sowie alle weiteren Fragen, die im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung auftreten, an die „insoweit erfahrene Fachkraft“ herantreten.

2. Ergeben sich aus dem weiteren Kontakt zur Familie bzw. der Erörterung der wahrgenommenen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen mit den Personensorge-/Erziehungsberechtigten sowie dem Kind/Jugendlichen gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung, erfolgt eine Mitteilung an den sozialpädagogischen Dienst des Amtes für Familie und Jugend.

- Als Instrumente zur Beurteilung, ob gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Gefährdung vorliegen, stehen dem Verfahrenslotsen insbesondere zur Verfügung:
 - die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ des Jugendamtes

- die vom ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt entwickelten Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen, welche altersspezifisch jeweils mit beispielhaften Konkretisierungen hinterlegte Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung beinhalten. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist hier jedoch nicht zwingend das Alter, sondern vielmehr der Entwicklungsstand des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen ausschlaggebend.
 - [Ggf. Ergänzung um amtsintern zur Einschätzung herangezogene Materialien]
 - Die Personensorge-/Erziehungsberechtigten und ggf. das Kind oder die bzw. der Jugendlichen sind von den Verfahrenslotsen bzgl. der Mitteilung an den sozialpädagogischen Dienst des Amtes für Familie und Jugend im Vorfeld zu informieren, außer der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen oder der Jugendlichen ist dadurch nicht mehr gewährleistet.
 - Die Mitteilung aller relevanten Daten zu den wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Ggf. wird dem Verfahrenslotsen ein verbindlich zu nutzender Mitteilungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Verfügung gestellt. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung an den sozialpädagogischen Dienst im Jugendamt erfolgen.
 - Der Verfahrenslotse steht den Personensorge-/Erziehungsberechtigten und ggf. dem Kind bzw. der Jugendlichen oder dem Jugendlichen auf Wunsch auch während der Abklärung der wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkte durch den Allgemeinen Sozialen Dienst sowie während der Inanspruchnahme ggf. notwendiger und geeigneter Hilfen zur Abwendung einer Gefährdung im Rahmen des § 10b Abs. 1 SGB VIII zur Verfügung.
3. Durch das Jugendamt wird sichergestellt, dass
- der Verfahrenslotse seine Verpflichtungen in der Umsetzung der allgemeinen Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, kennen und wahrnehmen,
 - eine regelmäßige Teilnahme an (Auffrischungs-) Fortbildungen zum Thema
 - Kinderschutz,
 - Erkennen und Einordnung von (gewichtigen) Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung,
 - zu den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderung,
 - Vorgehen des sozialpädagogischen Dienstes bei Mitteilungen von Kindeswohlgefährdung,
 - Gesprächsführung im Kontext wahrge-nommener Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung, um mit Personen-sorge-/Erziehungsberechtigten und Kind bzw. der Jugendlichen oder dem Jugendlichen sensibel und gleichzeitig klar Hinweise auf eine potenzielle Kindeswohlgefährdung ansprechen zu können.
- Zudem hat der Verfahrenslotse die Möglichkeit,
- sich mit fachlichen Fragen fallunabhängig an die sozialpädagogischen Leitungskräfte zu wenden,
 - auf vorhandene Fachliteratur zurückzugreifen,
 - zur Hospitation im Krisendienst.
- Es obliegt dem jeweiligen Verfahrenslotsen, diese Möglichkeiten für sich zu nutzen.
4. Eine fallführende Verantwortung bei der Erfüllung des Schutzauftrages gem. § 8a Abs. 1-3 SGB VIII ist nicht Aufgabe des Verfahrenslotsen. Dies ist die Aufgabe der Fachkraft des sozialpädagogischen Dienstes des Amtes für Jugend und Familie, die für die betroffene Familie zuständig ist. Sobald ihr durch den Verfahrenslotsen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung übermittelt werden, hat sie in Fallverantwortung zusammen mit mindestens einer weiteren Fachkraft und ggf. unter Mitwirkung der Verfahrenslotsen die Einschät-

zung der Gefährdung vorzunehmen und alle weiteren erforderlichen Schritte einzuleiten. Die Mitwirkung des Verfahrenslotsen erfolgt mit Kenntnis der Personensorge-/Erziehungsberechtigten und betrifft die erforderlichen Informationen, welche durch den Verfahrenslotsen als gewichtige Anhaltspunkte und auslösendes Moment für die Gefährdungseinschätzung offenbar geworden sind.

5. Die Erfahrungen mit dieser Dienstvereinbarung werden im regelmäßigen Auswertungsgespräch zwischen Jugendamt und Verfahrenslotse sowie ggf. weiteren beteiligten Institutionen reflektiert und bei Bedarf entsprechend fortgeschrieben.

[Ort, Datum],..... [Ort, Datum],

.....
[Leitung des
Jugendamtes]

.....
[Verfahrenslotse]

III. Muster: Gliederungsentwurf für den Bericht des Verfahrenslotsen gem. § 10b Abs. 2 S. 2 SGB VIII

- 1 Kurzdarstellung gesetzliche Grundlage Verfahrenslotsen, Aufgaben sowie Einordnung in Stand der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe
- 2 Rahmenbedingungen vor Ort
 - 2.1 Stellenanteile, organisationale Verortung, personelle Besetzung
 - 2.2 ggf. zu berücksichtigen Besonderheiten in Kooperationsprojekten
 - 2.3 Übersicht Aufgabenschwerpunkte im Berichtszeitraum
 - 2.4 Falls möglich Zahlen und Fakten zu jungen Menschen mit (drohender) Behinderung bzw. Übersicht über gewährte Leistungen SGB VIII sowie SGB IX, quantitativer Umfang des potenziellen Unterstützungsbedarfs
- 3 Begleitung und Unterstützung gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII – Auswertung der Erfahrungen mit besonderem Blick auf entstehende organisatorische Fragen
 - 3.1 Inanspruchnahme der Begleitung und Unterstützung
 - 3.2.1 Quantitativ (Anzahl, Dauer, Umfang), evtl. mit Zeitbezügen
 - *Wie gut wird die gesetzlich normierte Zielgruppe (junge Menschen mit (drohender) Behinderung, deren Mütter und Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte) erreicht? Gibt es Zielgruppen, die nicht erreicht werden oder sich ggf. nicht von der Form der Informationsmaterialien angesprochen fühlen (z. B. junge Menschen selbst)?*
 - 3.2.2 Personenkreis(e)
 - *Inwiefern eröffnet eine weitere Differenzierung der Personengruppen, z. B. nach Geschlechtergruppen, die Option weitere strategisch relevante Daten zu gewinnen?*

- Lassen sich weitere nicht gesetzlich normierte Personengruppen identifizieren, z. B. Fachkräfte aus anderen Diensten des Jugendamtes, die im Einzelfall gehäuft an den Verfahrenslotsen herantreten? Zeigen sich in den Anfragen inhaltliche Schwerpunkte, z. B. persönliches Budget gem. § 29 SGB IX oder Hilfsmittel gem. § 47 SGB IX, bei denen der Verfahrenslotse einen fallunabhängigen (strukturellen) fachlichen Austausch oder ggf. Wissenstransfer anbieten kann?

3.2.3 (Haupt-)Anliegen/Auslöser der Begleitung und Unterstützung

- Inwiefern liefert eine genauere Differenzierung der (potenziellen) Leistungsansprüche aus dem Bereich der Eingliederungshilfe gem. SGB VIII und SGB IX weitere steuerungsrelevante Hinweise auf den aktuellen Stand sowie Entwicklungspotenziale der kommunalen Helfelandschaft?

- Welche Hinweise zur Überarbeitung interner Prozesse (im Bereich der (potenziellen) Leistungsansprüche nach SGB VIII) lassen sich aus den Anliegen der Ratsuchenden erkennen?

- Lassen sich aus den Anfragen Hinweise auf Entwicklungsperspektiven für die Zusammenarbeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe ziehen? Wie etabliert sind einzelfallbezogene Formate der Zusammenarbeit (z. B. gem. § 10a Abs. 3 SGB VIII, § 36 SGB VIII oder § 19 SGB IX)? Welche einzelfallunabhängigen Formate der Zusammenarbeit sind etabliert (z. B. gem. § 78 SGB VIII)?

3.2.4 Verfahrensstand/Phasen, in denen Verfahrenslotsen nachgefragt werden

- Lassen sich charakteristische, häufig auftretende Hürden aus dem Kontakt mit Ratsuchenden, die sich vor der Beantragung einer Leistung an den Verfahrens-

lotsen wenden, herausarbeiten (z. B. Verständlichkeit von Antragsformularen, Schwellenängste bei spezifischen potenziellen Kostenträgern)? Inwiefern gibt es eine Möglichkeit, aktiv Einfluss auf den Abbau dieser Hürden zu nehmen?

- Gibt es spezifische Leistungen bzw. Rechtskreise (z. B. Hilfe für junge Volljährige), die vermehrt unter den abgelehnten Leistungen oder den abgelehnten Leistungen im Widerspruch zu finden sind?

- Lassen sich inhaltliche Schwerpunkte im Bereich der Anfragen, die während der laufenden Hilfestellung entstehen, erkennen (z. B. Befristung von Leistungen, Unzufriedenheit mit spezifischen Leistungserbringern)?

3.2.5 (Quantitative) Abgrenzungsschwierigkeiten in Zuständigkeit (insbes. Träger EHG SGB VIII und SGB IX)

- Lassen sich spezifische Personengruppen identifizieren, die häufig die Unterstützung des Verfahrenslotsen in Bezug auf Fragen des zuständigen Leistungsträgers in Anspruch nehmen? Welche Abläufe sind bereits installiert bzw. wodurch könnte sich mehr Klarheit für die (potenziell) Leistungsberechtigten schaffen lassen?

4 Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit (Aufgaben gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII)

4.1 Darstellung/Bearbeitung hausinterner Schnittstellen, erarbeitete Prozesse der Ablauforganisation (ggf. Darstellung und Abgleich Ist- und Soll-Prozesse)

4.2 Übersicht über bestehende/angestrebte Kooperationen (andere Stellen und öffentliche Einrichtungen, andere Reha-Träger)

4.2 Erarbeitete Schnittstellenbeschreibungen zu anderen Reha-Trägern sowie anderen Stellen/öffentlichen Einrichtungen (z. B. Schulen)

4.2.1 Aufbau von Kooperationsstrukturen oder abgeschlossene Kooperationsvereinbarungen und deren Inhalte

4.2.2 Regionale Arbeitsgemeinschaften

- 4.2.3 Wiederkehrende Thematiken mit Bezug zur kommunalen Landschaft im Kontext von Netzwerktreffen
 - 4.3 Gelingendes in der Kooperation
 - 4.3.1 Sicht der Reha-Träger/andere Stellen
 - 4.3.2 Sicht des JA
 - 4.4 Stolpersteine der Kooperation
 - 4.4.1 Sicht der Reha-Träger/andere Stellen
 - 4.4.2 Sicht des JA
 - 4.4.3 Größte Differenzen der Leistungssysteme SGB VIII/IX
 - 4.5 Anregungen zur Verbesserung der Kooperation
- 5 Sonstiges bzw. regionale Besonderheiten
- *Welche kommunalen/regionalen Besonderheiten, die Einfluss auf die Aufgaben des Verfahrenslotsen nehmen, werden im angebotenen Gliederungs-Muster nicht erfasst oder ausreichend berücksichtigt? Gibt es weitere, nicht erfasste Aspekte und Fragestellungen, die mit in den Bericht aufgenommen werden sollen? Gab es im Berichtszeitraum spezifische Anforderungen oder Ziele der Stelle des Verfahrenslotsen, deren Stand bzw. Umsetzung gesondert hervorzuheben ist? Ist der Umfang der einzelnen Gliederungspunkte realistisch in Bezug auf die vorgegebene Form der Beschäftigung mit dem Bericht?*
- 6 Ausblick und weitere Abstimmung Handlungsauftrag gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII, ggf. Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses





Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
Winzererstraße 9, 80797 München
E-Mail: poststelle-blja@zbfs.bayern.de
V. i. S. d. P.: Dr. Harald Britze
Redaktion: Dr. Harald Britze, Jessica Leimbeck
Fotonachweis: [salman912/stock.adobe.com](https://www.salman912/stock.adobe.com)
Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn, www.bonifatius.de
Artikelnummer: 1020 2017
Stand: Oktober 2024



Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.blja.bayern.de.
Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren.
Kosten abhängig vom Netzbetreiber.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.